

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2001

A

Abbrennen von Feuerwerkskörpern	459
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2001)	342
- Christi Himmelfahrt (24.05.2001)	174
- Karfreitag (13.04.2001) und Ostermontag (16.04.2001)	97
- Maria Himmelfahrt (15.08.2001)	275
- Pfingstmontag (04.06.2001) und Fronleichnam (14.06.2001)	187
- Tag der Arbeit (01.05.2001)	155
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2001)	332
- Weihnachten (25./26.12.2001), Neujahr (01.01.2002) und Hl. Drei Könige (06.01.2002)	475
Abfallentsorgung; Abbrennen von verschiedenen traditionellen Feuern	64
Abfallentsorgung; Öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	
Erste Abfuhr	66
Zweite Abfuhr	98
Dritte Abfuhr	163
Vierte Abfuhr	226
Fünfte Abfuhr	302
Sechste Abfuhr	342
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 64, 155, 225, 331	
Allgemeinverfügung	147
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	230
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Markt Türkheim	180
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amberg	
* 174, 376	

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Markt Türkheim	10
Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Wiedergeltingen	276
Änderung verschiedener Satzungen und Änderung einer Verordnung auf Grund der Euromstellung im Markt Türkheim	375
Änderung verschiedener Satzungen und einer Verordnung in der Gemeinde Rammingen, anlässlich der Euromstellung	337
Änderungen verschiedener Satzungen in der Gemeinde Wiedergeltingen, anlässlich der Euromstellung.....	438
Änderungen verschiedener Satzungen und einer Verordnung in der Gemeinde Amberg, anlässlich der Euromstellung.....	461
Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung * 133, 234, 279	
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2000/2001 können noch bis 31. Oktober 2001 gestellt werden	367
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher * 294, 478	
Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberschönegg	415
Aufruf von Dr. Horst Frank, dem Präsidenten des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerkes e.V. (DAHW) zum Welt-Lepra-Tag, am Sonntag, den 28. Januar 2001	3
Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002	256
Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002	153
 B	
Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „St. 2015 Ortsumfahrung Türkheim-West BA 2“	293

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über

- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)
Vom 23. Februar 200192
- die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz bei Erdgas
Vom 02. Juli 2001286
- die ab 01. Oktober 2001 und 01. Januar 2002 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen
Vom 21. September 2001347

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28. Februar 2001, Az.: 5306c-G/6b - 7 011; Gefahrgutzuschlag bei Heizöllieferungen an Privatkunden..... 151

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....454

Berichtigung der Taxitarifordnung für den Landkreis Unterallgäu vom 15. Dezember 2000.....7

Bildung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“

* 308, 321

D

D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes
Offenes Verfahren VOB/A.....23

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 291, 232

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu257

Einstellung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu484

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2000128

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2000306

Erlass einer Satzung des Marktes Türkheim über die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken	221
--	-----

Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Markt Türkheim“	300
--	-----

G

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Amberg	116
---	-----

H

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2000	15
---	----

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 der/des

- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu	116
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu.....	118
- Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	80
- Schulverbandes Benningen-Lachen (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu.....	180
- Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu	221
- Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu.....	157
- Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu	78
- Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu	490
- Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu.....	208
- Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu	13
- Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu.....	73
- Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu	210
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu	245
- Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu	175
- Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu	31
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu.....	277

- Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu	
* 119, 130	
- Schulverbandes Memmingerberg (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu	182
- Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu	317
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Grundschule, Landkreis Unterallgäu	264
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Hauptschule, Landkreis Unterallgäu	265
- Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu	16
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	11
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu	241
- Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu	121
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu	159
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu	28
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu	82
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu	243
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu	87
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu	246
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu	123
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu	8
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu	70
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu	90
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu	376
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach), Landkreis Unterallgäu	316
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu	370
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2001 und 2002	421

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der/des

- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu488
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu476

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises

- Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001168

Immissionsschutz;

- wesentliche Änderung des Asphaltmischwerkes auf dem
Grundstück Fl.Nr. 4117 der Gemarkung Türkheim durch
die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co.,
Reinholdstraße 5, 87719 Mindelheim.....34

Informationsbroschüren zum Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub

- und zur Elternzeit.....364

J

- Jägerprüfung 2001 (2. Prüfungstermin).....101

- Jägerprüfung 2002 (1. Prüfungstermin).....334

K

- Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch409

N

- Nachruf.....297

O

Öffentliche Zustellung

- * 23, 154, 218

Präventive Jugendhilfe;

- Verkauf von Alkohol aus Automaten20

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001	437
---	-----

S

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Westernachtal“ vom 14.03.2001	198
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershausen- Mohrenhausen vom 12.12.2000.....	47
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pleß vom 16.11.2000	36
Satzung des Wasserverbandes „Kirchheimer Ried“ vom 16.12.2000	187
Satzung für den Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg * 308, 321	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 30. Mai 2001	251
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	466
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der/des	
- Gemeinde Amberg.....	462
- Gemeinde Rammingen.....	370
- Gemeinde Wiedergeltingen	439
- Marktes Türkheim	408
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen (Kostensatzung) Vom 25.10.2001.....	403
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	475
Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Türkheim.....	275
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß	167

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	276
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung vom 27. Dezember 1993	483
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Markt Türkheim	439
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Markt Türkheim	402
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Rammingen	489
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	487
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	293
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg	299
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Grundschule Mindelheim)	314
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Hauptschule Mindelheim)	315
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	142
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten * 2, 21, 35, 73, 213, 219, 241, 263, 296, 315, 329, 337, 347, 369, 402, 416, 440, 477	
Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime	6
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus * 271, 436	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses * 96, 256, 364	
Sitzung des Kreisausschusses * 6, 59, 96, 127, 217, 271, 339, 411, 419	

Sitzung des Kreistages	
* 96, 292, 458	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 6, 400	
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	400
Sitzung des Umweltausschusses	261
Sprechtage der Rentenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte	
* 2, 262	
Stellenausschreibung Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/in	33
Stellensuche im Kommunalbereich.....	365
Tierseuchenrecht; Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (MKS)	216
Tierseuchenrecht; Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (MKS)	85

U

Übung der US-Streitkräfte.....	366
Übung(en) der Bundeswehr	
* 63, 149, 341, 366, 420	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	327

V

Verleihung der Bayerischen Umweltmedaille.....	419
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und der Kommunalen Dankurkunden	19

Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber	473
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel.....	260
Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	410
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für Landrat Dr. Hermann Haisch, Mindelheim	250
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens	255
Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse	352
Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern * 62, 260	
Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	418
Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland * 148, 270	
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Dorflinde“ bei der Kirche in Englishausen, Gemeinde Egg a.d. Günz vom 19.02.2001.....	85
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den/der	
- Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnquellen“) Vom 19. November 2001.....	424
- Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) Vom 4. Dezember 2001.....	442
- Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen Vom 18. Oktober 2001.....	380
- Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach Vom 18. Oktober 2001.....	390
- Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach Vom 7. März 2001.....	104

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.....	403
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirchstetten der Gemeinde Kammlach Vom 27. Juni 2001	269
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kronburg, Ortsteil Kardorf, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kardorf Vom 27. Juni 2001	269
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Nassenbeuren der Stadt Mindelheim Vom 27. Juni 2001	268
Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten.....	172
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)	272
Vollzug der Wassergesetze; 1. geplante Nasskiesausbeute des Marktes Türkheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 912 bis 915 der Gemarkung Türkheim und abschließende Rekultivierung des Grundstücks Fl.Nr. 911 der Gemarkung Türkheim 2. geplante Nasskiesausbeute der Firma Dachser GmbH & Co., Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 913 bis 915 der Gemarkung Türkheim	487
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Krebsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 880 der Gemarkung Günz im Zuge der Errichtung einer Brücke über den Krebsbach zur Verbindung der Rummeltshäuser Straße und der Günzer Straße durch die Gemeinde Westerheim	486

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der/im	
- Gemeinde Apfeltrach	353
- Gemeinde Breitenbrunn	354
- Gemeinde Eppishausen	355
- Gemeinde Kettershausen	412
- Gemeinde Kirchhaslach	355
- Gemeinde Kronburg	356
- Gemeinde Lachen	357
- Gemeinde Oberschönegg	359
- Gemeinde Unteregg	361
- Markt Bad Grönenbach	415
- Markt Kirchheim	356
- Markt Markt Rettenbach	360
- Markt Markt Wald	358
- Markt Ottobeuren	358
- Markt Pfaffenhausen	359
- Stadt Bad Wörishofen	353
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach.....	77
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2).....	166
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen.....	78
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Errichtung eines Feuerlöschteiches und Aufweitung des wasserführenden Grabens durch die Gemeinde Lauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1839/11 der Gemarkung Lauben.....	486

Vollzug der Wassergesetze; Vorübergehende Herstellung eines Umleitungsgerinnes für die Kammlach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 1968, 1266 und 1973 der Gemarkung Oberrieden im Bereich der Brücke im Zuge der Hohenreuter Straße.....	486
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Auflassung zweier Bahnübergänge in km 40,248 und km 41,127 der Bahnstrecke Kempten - Neu-Ulm in der Gemeinde Heimertingen	179
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Beseitigung des Bahnübergangs bei Bahn-km 39,918 der Strecke Günzburg-Mindelheim (Mittelschwabenbahn) in der Gemeinde Breitenbrunn.....	9
Vollzug des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG); a) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001/2002 Teil I - Planungen - b) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001 Teil II - Bestehende Einrichtungen -	369
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	368
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes; Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2001	233
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) * 63, 150, 173, 298, 341, 374, 474	
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Änderung in den Kehrbezirken Erkheim und Mindelheim 2	485
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ottobeuren 1	261
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“, Markt Pfaffenhausen	313

W

Weihnachtsbotschaft; Vertrauensvolle Zusammenarbeit in bewährten Partnerschaften Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch – Ausblick auf 2002	479
---	-----

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- * 1, 7, 21, 22, 34, 60, 62, 72,76, 86, 97, 115, 130, 149, 154, 162, 173, 178, 186, 212, 218, 220,
- * 224, 232, 251, 257, 261, 272, 292, 295, 298, 301, 307, 320, 328, 330, 333, 336, 340, 346, 352,
- * 365, 373, 401, 412, 414, 420, 437, 459, 474, 485

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

- * 27, 69, 213, 229, 262, 335, 361, 413, 463, 492



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 1	Mindelheim, 4. Januar	2001
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	1
Sprechtage der Rentenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte	2
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	2
Aufruf von Dr. Horst Frank, dem Präsidenten des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerkes e.V. (DAHW) zum Welt-Lepra-Tag, am Sonntag, den 28. Januar 2001	3

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Januar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Januar 2001

24 - 453-1/3

Sprechtage der Rentenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte

Die Landesversicherungsanstalt Schwaben und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führen im **Januar 2001** durch ihre Auskunftsbearbeiter folgende gemeinsamen Sprechstage sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte durch:

Mittwoch 10.01.2001	Mindelheim	Landratsamt Unterallgäu	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch 24.01.2001	Mindelheim	Landratsamt Unterallgäu	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr

Vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0 82 61/9 95-2 99 ist erforderlich. Hierbei muss die Versicherungsnummer angegeben werden. Die Sprechstage finden im Zimmer 11 statt.

Für umfassende und individuelle Auskünfte benötigt der Auskunftsbearbeiter neben der Versicherungsnummer sämtliche Versicherungsunterlagen.

Wegen der Datenschutzbestimmungen ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, falls eine Rentenberechnung gewünscht wird.

Mindelheim, 19. Dezember 2000

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 11. Januar 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 09:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 540 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. Dezember 2000

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

**Aufruf von Dr. Horst Frank, dem Präsidenten des
Deutschen Aussätzigen-Hilfswerkes e.V. (DAHW) zum Welt-Lepra-Tag,
am Sonntag, den 28. Januar 2001**

Jede Minute ein neuer Leprapatient!

Lepra - das gibt es noch?

Ja, Lepra gibt es noch. In über 30 Ländern der Erde ist diese jahrtausend alte Krankheit immer noch ein schwerwiegendes Problem und führt zu Verstümmelungen und Behinderungen. Jedes Jahr kommen in den armen Ländern des Südens mehr als eine halbe Million neue Leprakranke in Behandlung - jede Minute ein neuer Patient. Die Anzahl der unentdeckten Fälle ist vermutlich zwei bis vier Mal so hoch.

Aber Lepra ist doch heilbar?

Ja. Seit mehr als 20 Jahren gibt es endlich hochwirksame Medikamente, die den Lepra-Erreger abtöten. Doch es ist sehr schwierig und aufwändig, auch die Menschen in kleinen, abgelegenen Dörfern Afrikas, Lateinamerikas oder Asiens zu erreichen.

Spielt Armut eine Rolle?

Ja! Armut fördert Lepra und umgekehrt. Denn Armut und damit Unterernährung und schlechte Lebensbedingungen sind der Nährboden für Infektionskrankheiten wie Lepra. Und umgekehrt werden Leprakranke oft von der Gesellschaft ausgegrenzt und haben auch wegen ihrer Behinderungen keine Möglichkeit mehr, sich und ihre Familien ausreichend zu ernähren.

Wie verläuft Lepra?

Lepra ist eine Infektionskrankheit, die von *Mycobacterium leprae* übertragen wird. Da Lepra die Nerven der Haut schädigt und zu Gefühllosigkeit führt, nehmen Leprakranke Verletzungen v.a. an Händen und Füßen nicht mehr wahr. Unbehandelt führen diese Wunden zu Infektionen, zum Absterben des Gewebes und schließlich zum Verlust der Gliedmaßen. Werden Hornhautverletzungen nicht behandelt, erblindet der Kranke. Diese Behinderungen können nicht rückgängig gemacht werden. Ist es bereits zu bleibenden Nervenschäden gekommen, muss der Patient auch nach der Heilung sein ganzes Leben besondere Vorsicht walten lassen, damit er sich nicht unbemerkt verletzt. In Ländern, in denen das Hauptwerkzeug die Hände und das Haupttransportmittel die Füße sind, ist das eine schwierige Aufgabe.

Was ist wichtig für die Behandlung von Lepra?

Dass Lepra in einem frühen Stadium diagnostiziert wird, damit die Betroffenen so früh wie möglich behandelt werden - bevor es zu den gefürchteten Behinderungen kommt.

Was können Sie tun?

Mit Ihren Spenden kann das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk (DAHW) helfen:

- durch Aufklärungskampagnen für die Bevölkerung in den betroffenen Ländern, damit die Angst vor Ausgrenzung genommen wird und die Patienten sich melden. Damit soll erreicht werden, dass alle Patienten gefunden werden und somit die Übertragung von Lepra gestoppt wird.
- durch Ausbildungskurse für das medizinische Personal, damit eine frühzeitige Entdeckung und Behandlung gewährleistet wird,
- mit Medikamenten und bei Bedarf mit orthopädischen Schuhen und Prothesen,
- mit sozialer Rehabilitation, um den Schritt zurück in ein unabhängiges, aktives Leben zu fördern.

Wir können Leprakranke heilen! Bitte helfen Sie dabei, Schicksale zu ändern!

DAHW-Spendenkonto 96 96, Sparkasse Mainfranken Würzburg (790 500 000)

Mindelheim, 3. Januar 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim, 11. Januar	2001
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	6
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	6
Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime	6
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	7
Berichtigung der Taxitarifordnung für den Landkreis Unterallgäu vom 15. Dezember 2000	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	8
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Beseitigung des Bahnübergangs bei Bahn-km 39,918 der Strecke Günzburg-Mindelheim (Mittelschwabenbahn) in der Gemeinde Breitenbrunn	9
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Markt Türkheim	10
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	11
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg an der Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	13
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2000	15
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	16

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 16. Januar 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 100, 1. OG), Bad Wörishofer Str. 33, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Errichtung eines Thermal- und Gesundheitsbades in Bad Wörishofen
2. Jugendherberge Ottobeuren
3. Fortschreibung des kommunalen Jugendplanes;
Jugendzentren Ottobeuren - Bad Grönenbach
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2001

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Januar 2001

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 17. Januar 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG., eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2001;
Einzelpläne 2 und 3 und Unterabschnitt 55

Mindelheim, 2. Januar 2001

BL - 014-7/3

Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime

Am **Donnerstag, 18. Januar 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime statt.

Tagesordnung:

1. Kreisaltenpflegeheim Babenhausen;
Sachstandsbericht zum Bauvorhaben
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2001;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime- und Abschnitt 51 -
Krankenhäuser-

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Januar 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Januar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Januar 2001

33 - 145-2/3

Berichtigung der Taxitarifordnung für den Landkreis Unterallgäu vom 15. Dezember 2000

Die Taxitarifordnung für den Landkreis Unterallgäu vom 15. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. 51 vom 21.
Dezember 2000) wird wie folgt berichtigt:

Folgende Angaben in § 4 werden redaktionell geändert:

- die Überschrift lautet: „Wartezeitpreis“
- Zeitangabe: anstatt „(0,30 DM/27 s)“, richtig: „(0,30 DM/30 s)“

- Umschaltgeschwindigkeiten:
 - im DM-Tarif I anstatt: „29,6 km/h“, richtig: „26,6 km/h“
 - im DM-Tarif II anstatt: „15,0 km/h“, richtig: „13,5 km/h“

Mindelheim, 2. Januar 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

134 - 243/25/26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 7. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.610.800 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **390.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **1.300.000 DM** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.040.000 DM und auf die Stadt Bad Wörishofen 260.000 DM.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mindelheim, 8. Januar 2001

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

33 - 850-1/2

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Vorhaben der Deutschen Bahn AG;
Beseitigung des Bahnübergangs bei Bahn-km 39,918 der Strecke
Günzburg-Mindelheim (Mittelschwabenbahn) in der Gemeinde Breitenbrunn**

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, hat für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet. Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit vom 11.01.2001 bis 12.02.2001 (1 Monat) im Rathaus der Gemeinde Breitenbrunn, Kirchstr. 1, 87739 Breitenbrunn, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26. Februar 2001** bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.
2. Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, sind diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Erheben mehr als 50 Beteiligte Einwendungen, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.
Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Beschwerdeführer versehen sind, berücksichtigt werden können.

Breitenbrunn, 3. Januar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN FÜR DIE
GEMEINDE BREITENBRUNN

21 - 924-4/3

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 3. Januar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.841.600 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **145.000 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 1.239.400 DM festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.1999
Markt Bad Grönenbach	5.091
Gemeinde Wolfertschwenden	1.744
Gemeinde Woringen	<u>1.628</u>
	<u>8.463.</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 146,4492 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.091 x 146,4492 DM =	745.573,13 DM (60,2%)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.744 x 146,4492 DM =	255.407,49 DM (20,6 %)
Gemeinde Woringen	1.628 x 146,4492 DM =	<u>238.419,38 DM</u> (19,2 %)

1.239.400,00 DM.

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 48.700 DM festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf 5,7544 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.091 x 5,7544 DM =	29.295,96 DM (60,2 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.744 x 5,7544 DM =	10.035,78 DM (20,6 %)
Gemeinde Woringen	1.628 x 5,7544 DM =	<u>9.368,26 DM</u> (19,2 %)

48.700,00 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Bad Grönenbach, 20. Dezember 2000
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Fleschhut
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 08.01.2001 bis 15.01.2001 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg an der Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **114.100 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.150 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 110.700 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 820 DM festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 19.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Babenhausen, 27. Dezember 2000
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg an der Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg an der Günz zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2000**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **829.794 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 647.440 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.498,70 DM festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 14.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 mit insgesamt 432 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 32,41 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 138.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Ettringen, 9. Oktober 2000
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wurde am 10. Oktober 2000 in der Verwaltung der Gemeinde Ettringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Oktober 2000 angeheftet und am 26. Oktober 2000 wieder abgenommen.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **305.900 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **73.700 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 207.800 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.516,7883 DM festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 0,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 mit insgesamt 137 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Woringen, 21. Dezember 2000
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Woringen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 08.01.2001 bis 15.01.2001 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Dr. Haisch
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und der Kommunalen Dankurkunden	19
Präventive Jugendhilfe; Verkauf von Alkohol aus Automaten	20
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	21
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	21

BL - 009-1/22

Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und der Kommunalen Dankurkunden


Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister Manfred Diem, Sontheim, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen. Herr Diem war von 1978 bis 1982 Gemeinderat in der Gemeinde Sontheim, bevor er am 02.04.1982 das Amt des Ersten Bürgermeisters übernahm. Bis heute kommt er dieser Aufgabe in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise nach.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Gemeinderatsmitgliedern die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Wolfgang Bihler, Babenhausen
- Hermann Fickler, Hawangen
- Josef Hundegger, Hawangen
- Johann Kerler, Rammingen
- Gerhard Reitenberger, Rammingen
- Franz Schindele, Rammingen
- Johann Zitzler, Rammingen

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 11. Januar 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

25.0

Präventive Jugendhilfe; Verkauf von Alkohol aus Automaten

Auf dem deutschen Markt werden mittlerweile Getränkeautomaten aufgestellt, aus denen ganze Getränkekästen entnommen werden können. Dabei ist der Automat in die Lagerhalle eines Getränkemarktes integriert. Von außen sind nur Sichtfenster und Ausgabeschacht zu sehen. Verborgenen stehen bis zu 400 gekühlte Getränkekästen bereit, wobei rund um die Uhr z.B. aus 30 verschiedenen Sorten Bier und Erfrischungsgetränken ausgewählt werden kann. Die Kunden zahlen per EC-Karte.

Da derartige Automaten nicht mit den Ladenschlusszeiten kollidieren und auch Personaleinsparungen vorgenommen werden können, muss davon ausgegangen werden, dass die Aufstellung der Automaten zunehmen wird. Dabei ist jedoch der Jugendschutz zu beachten.

Nach § 4 Abs. 3 Jugendschutzgesetz (JÖSchG) dürfen alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Das Anbieten von Bier aus Automaten, die außerhalb von gewerblich genutzten Räumen von öffentlichen Verkehrsplätzen aus zugänglich sind, ist daher nach § 4 Abs. 3 JÖSchG untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 JÖSchG dar.

Zur Gewährleistung des Jugendschutzes sollte nach Möglichkeit bereits präventiv gegen das unerlaubte Aufstellen der Automaten vorgegangen werden.

Für einen derartigen Automatenverkauf besteht zwar keine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung oder dem Gaststättengesetz; die Aufstellung der Automaten muss jedoch durch den Aufsteller bei der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden, gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Gewerbeordnung und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung angezeigt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat ebenso wie das Bayerische Landesjugendamt die bayerischen Jugendämter gebeten, die Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mindelheim, 4. Januar 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Januar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Januar 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 25. Januar 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 505 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 12. Januar 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 4	Mindelheim, 25. Januar	2001
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	22
Öffentliche Zustellung	23
D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes Offenes Verfahren VOB/A	23
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	27
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	28
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	31

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Februar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Januar 2001

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach dem Punktsystem vom 03.01.2001 an Herrn Antonio Silva de Pinho, geb. 27.07.1968, zuletzt wohnhaft 87719 Mindelheim, Krumbacher Str. 41.

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu zur Teilnahme an einem Aufbauseminar an Herrn Antonio Silva de Pinho wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 14 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 15. Januar 2001

62 - 621

D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes Offenes Verfahren VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Postfach 13 62, D-87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95-3 21, Telefax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren
b) **Vertragform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** D-Babenhausen
b) **Auftragsgegenstand:** Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes, Umbauter Raum: ca. 26.678 m³
 - Gewerk 1: **Baumeisterarbeiten**
 - ca. 3.500 m³ BRI Komplett-Abbruch
 - ca. 2.800 m³ BRI Dachaufbau-Abbruch
 - ca. 200 m³ Wände Abbruch im Bestand
 - ca. 2.500 m³ Aushub Erdarbeiten

ca. 950 m² Bodenplatte Stahlbeton
ca. 150 m³ Wände Stahlbeton
ca. 4.200 m² Decken Stahlbeton
ca. 600 m³ Umfassungsmauerwerk
ca. 650 m³ Innenmauerwerk
ca. 600 m² Perimeterdämmung u.a.
ca. 310 m Kanalisation
ca. 12 Stück Kontrollschächte

- Gewerk 2: **Zimmererarbeiten DIN 18334**

ca. 150 m³ Bauholz + BSH
ca. 6.000 m Abbund
ca. 3.000 m² Schalung
ca. 6 Stück Gauben

- Gewerk 3: **Dachdeckerarbeiten DIN 18338**

ca. 2.750 m² Biberschwanzdoppeldeckung
ca. 275 m Grat- und Firstausbildung
ca. 26 Stück Dachflächenfenster

- Gewerk 4: **Spenglerarbeiten DIN 18339**

ca. 580 m Rinnen und Fallrohre
ca. 270 m² Dachflächen
ca. 6 Stück Gauben

- Gewerk 5: **Aufzugstechnik EN 81/TRA 200/300**

1 Stück Bettenaufzug 1.600 kg, 5 Haltestellen, Seilaufzug
1 Stück Personenaufzug 630 kg, 4 Haltestellen, Seilaufzug
1 Stück Güteraufzug 1.000 kg, 2 Haltestellen, hydraulischer Aufzug

- Gewerk 6: **Blitzschutz**

300 m First- und Dachleitungen
200 m Ableitungen
20 Trennstellen, 50 Dachanschlüsse

- Gewerk 7: **Elektroinstallation**

1 Stück Wandlerzählerverteilung
15 Stück Unterverteilungen
600 m Rinnen und Schächte
6.000 m Installationsrohre u. P. und im Beton
25.000 m Kabel für Stromkreise
15.000 m Schwachstromleitungen
1500 Stück Schalter und Steckdosen
650 Stück Beleuchtungskörper
1 Stück Lichtrufanlage mit 80 Nebenstellen

- Gewerk 8: **MSR-Gebäudeautomation DIN 18386**

1 Stück Schaltschränke Heizung UG
1 Stück Schaltschrank Lüftung DG
8 Stück Heizkreise

1 Stück Kessel-Folgesteuerung
2 Stück Be- und Entlüftungsanlagen mit WRG
2 Stück Lüftungsanlage Abluft 230 V

- Gewerk 9: **Wärmedämmarbeiten DIN 18421**

1.800 lfdm Heizleitungen
2.000 lfdm Sanitärleitungen

- Gewerk 10: **Lüftungsanlage DIN 18379**

1 Stück Be- und Entlüftungsanlage Küche á 10.000 m³/h
1 Stück Be- und Entlüftungsanlage innere Räume á 7.500 m³/h
2 Stück Wärmerückgewinnungsanlagen (1 x 10.000 m³/h, 1 x 7.500 m³/h)
1.500 m² Luftleitungen
800 m² Wärmedämmung
160 Stück Lüftungsgitter und Ventile
1 Stück Raumkühlanlage

- Gewerk 11: **Sanitäranlage DIN 18381**

200 Stück Einrichtungsgegenstände
800 lfdm Abwasserleitung
2.500 lfdm Wasserversorgungsleitungen
6 Stück Feuerlöscherkästen
1 Stück Hebeanlage
500 m Wärmedämmung

- Gewerk 12: **Heizungsanlage DIN 18380**

Warmwasserheizung
2 Stück Warmwasserspeicher á 1.000 Liter
240 Heizkörper
3.800 m Rohrleitungen
1 Stück Verteilung mit 9 Heizkreisen
1.600 m Wärmedämmung
1 Stück Solaranlage 36 m² mit Pufferspeicher
1 Stück Gas-Kombitherme 24 KW

3. c) Unterteilung in Lose: Nein

3. d) ---

4. a) **Ausführungsfristen:**

- Baumeisterarbeiten: ca. April 2001 - ca. April/Mai 2002
- Zimmererarbeiten: ca. Juli - Dezember 2001
- Dachdeckerarbeiten: ca. August - Dezember 2001
- Spenglerarbeiten: ca. August - Dezember 2001
- Aufzugstechnik: Montage Februar - Oktober 2002
- Blitzschutz: November 2001
- Elektroinstallation: Abbruch ab April 2001,
Rohinstallation September 2001 - Januar 2002, Fer-
tiginstallation Juni - September 2002
- MSR-Gebäudeautomation: April/Mai 2002
- Wärmedämmung: Februar - März 2002
- Lüftungsanlage: Rohmontage (Dezember 2001 - März 2002),
Fertigmontage (September/Oktober 2002)

- Sanitäranlage: Rohmontage (Dezember 2001 - März 2002),
Fertigmontage (September/Oktober 2002)
- Heizungsanlage: Rohmontage (Dezember 2001 - März 2002),
Fertigmontage (September/Oktober 2002)

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 62, bis 23. Februar 2001

b) **Zahlung**

Kostenbeitrag

Baumeisterarbeiten:	90,00 DM
Zimmererarbeiten:	30,00 DM
Dachdeckerarbeiten:	30,00 DM
Spenglerarbeiten:	35,00 DM
Aufzugstechnik:	30,00 DM
Blitzschutz:	10,00 DM
Elektroinstallation:	50,00 DM
MSR-Gebäudeautomation:	50,00 DM
Wärmedämmung:	30,00 DM
Lüftungsanlage:	70,00 DM
Sanitäranlage:	70,00 DM
Heizungsanlage:	70,00 DM

einanzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 6. März 2001

6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1

6. c) **Sprache:** deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) **Tag, Stunde und Ort:** 6. März 2001, Ziffer 1
Sitzungssaal Zimmer 100

- Gewerk Baumeisterarbeiten: 12:20 Uhr
- Gewerk Zimmererarbeiten: 12:00 Uhr
- Gewerk Dachdeckerarbeiten: 11:40 Uhr
- Gewerk Spenglerarbeiten: 11:20 Uhr
- Gewerk Aufzugstechnik: 11:05 Uhr
- Gewerk Blitzschutz: 10:50 Uhr
- Gewerk Elektroinstallation: 10:30 Uhr
- Gewerk MSR-Gebäudeautomation: 10:15 Uhr
- Gewerk Wärmedämmung: 10:00 Uhr
- Gewerk Lüftung: 9:40 Uhr
- Gewerk Sanitär: 9:20 Uhr
- Gewerk Heizung: 9:00 Uhr

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:**

Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. **Zahlungsbedingungen:** gemäß Verdingungsunterlagen

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. Bindefrist: 10.04.2001

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

14. Nebenangebote werden nur bei Abgabe eines Hauptangebotes gewertet.

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim, Tel: 0 82 61/80 36

Ingenieur: Heizung/Sanitär/Lüftung: Ingenieurbüro Lutzenberger GbR, Mindelheim, Tel: 0 82 61/76 58-0

Elektroplanung: Planungsbüro Schmidpeter, Mindelheim, Tel: 0 82 61/2 12 52

Vergabekammer: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 29, D-80538 München, Tel: 0 89/21 76-0

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.01.2001

17. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 23.01.2001

Mindelheim, 22. Januar 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Buchloe**

Am **Mittwoch, 31. Januar 2001**, findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 31. Januar 2001	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 31. Januar 2001	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 31. Januar 2001	10:30 Uhr

Auftrieb: **380 Tiere, davon**
20 Bullen
320 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 15. Januar 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2001:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.574.200 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **138.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **1.118.900 DM** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage (HH Ansatz 316.600 DM ./.. Überschuss 1999 26.360,44 DM	290.240 DM
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	828.660 DM

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 72.560 DM
Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 58.048 DM
Markt Legau	= <u>55 %</u>	= 159.632 DM
	100 %	290.240 DM

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.99 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO), nachdem vom Landesamt für Statistik keine Zahlen für 2000 vorliegen:

Gemeinde Kronburg	1.665 EW	= 236.530 DM
Gemeinde Lautrach	1.143 EW	= 162.375 DM
Markt Legau	<u>3.025 EW</u>	= 429.755 DM
	5.833 EW	828.660 DM

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW	49,76 DM
b) je EW	142,06 DM

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2001 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt 100.000 DM.

Dieser Bedarf wird nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 25.000 DM
Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 20.000 DM
Markt Legau	= <u>55 %</u>	= 55.000 DM
	100 %	100.000 DM

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf 2001 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf; er beträgt 20.000 DM.

Dieser Bedarf wird nach den Einwohnerzahlen vom 30.06.1999 wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	1.665 EW	= 5.710 DM
Gemeinde Lautrach	1.143 EW	= 3.920 DM
Markt Legau	<u>3.025 EW</u>	= 10.370 DM
	5.833 EW	20.000 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlagen sind mit den jeweiligen prozentuellen/gemeindlichen Anteilen aus 100.000 DM bzw. 20.000 DM zum 15.05.2001 fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Legau, 17. Januar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 19.01.2001 bis 09.02.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 10), während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 10), zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **226.300 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 181.300 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.085,63 DM festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 10.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 59,88 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Legau, 17. Januar 2001
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 19.01.2001 bis 09.02.2001, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 1. Februar	2001
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Stellenausschreibung Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/in	33
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	34
Immissionsschutz; wesentliche Änderung des Asphaltmischwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 4117 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstraße 5, 87719 Mindelheim	34
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	35
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pleß vom 16.11.2000	36
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershausen- Mohrenhausen vom 12.12.2000	47

11 - 030

Stellenausschreibung Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/in

Der Landkreis Unterallgäu stellt zum 1. September 2001 für den Kreisbauhof Mindelheim eine/n Auszubildende/n für den Ausbildungsberuf

Straßenwärter/in

ein. Von den Bewerbern erwarten wir mindestens einen Qualifizierenden Hauptschulabschluss, technisches Verständnis und handwerkliches Geschick.

Neben einer fundierten, aus schulischen und berufspraktischen Teilen bestehenden Ausbildung bieten wir eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Näheren Aufschluss zum Berufsbild einer/eines Straßenwärter/in erhalten Sie beim Kreisbauhof in Mindelheim, Landsberger Str. 45, Tel. 0 82 61/76 60-0. Es empfiehlt sich eine vorherige Terminabsprache.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, letztes Zeugnis und Lichtbild) richten Sie bitte bis spätestens 20.02.2001 an das Landratsamt Unterallgäu - Personalverwaltung- Postfach 13 62, 87713 Mindelheim.

Mindelheim, 24. Januar 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Februar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u. a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Januar 2001

412 - 171-2/2

Immissionsschutz; wesentliche Änderung des Asphaltmischwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 4117 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinboldstraße 5, 87719 Mindelheim

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, beantragte am 03.01.2001 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung ihres Asphaltmischwerkes in der Gemarkung Türkheim.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung einer Paralleltrommel für die Altasphaltzugabe und die Umstellung der Trockentrommelbefuerung auf Braunkohlenstaub kombiniert mit Heizöl EL oder Erdgas.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes des Asphaltmischwerkes dar und bedürfen gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziff. 2.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben wird hiermit bekannt gegeben. Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom **09.02.2001** bis **08.03.2001** beim Landratsamt Unterallgäu (Zi.Nr. 323), Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (**22.03.2001**) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wird am **05.04.2001, 9:00 Uhr**, im Landratsamt Unterallgäu (Zi.Nr. 315) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Einwendungsführern stattfindet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Außer der Antragstellerin können grundsätzlich nur die Einwendungsführer oder deren Bevollmächtigte zugelassen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mindelheim, 24. Januar 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 8. Februar 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:	20 Stiere
	510 Jungkühe
	5 Kühe
	5 Kalbinnen
	50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. Januar 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

43 - 644-1/2

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pleß vom 16.11.2000

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Pleß folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Pleß“. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Pleß. Er ist ein Wasserverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.

- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten,
2. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten vorzunehmen, Gräben, Dräne, Pumpwerke, Stauanlagen und Beregnungsanlagen herzustellen und zu erhalten; Wege zu bauen und zu erhalten sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
- (2) Das Unternehmen, bestehend aus dem Stammunternehmen, der ersten, zweiten und dritten Erweiterung, ergibt sich aus den Plänen der ehemaligen Moorwirtschaftsstelle Günzburg vom 11.10.1927, 01.12.1930 und 01.12.1932, des ehemaligen Kulturbauamtes Kempten vom 07.10.1927, 22.11.1928, 01.03.1930, 25.01.1933 und 18.09.1933 und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 07.02.1956.
- (3) Die Pläne bestehen aus je einem Erläuterungsbericht, einer Karte und einem Kostenanschlag.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliedsverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9
Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10
Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie fünf Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000,- DM oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 16

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000,-- DM enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsteilnehmer kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsteilnehmer sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an die Kassenprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an den Verein. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verein gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Vereinsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Dienstkräfte

Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 34 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt V. Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 35 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

§ 36 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970, in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI.
Sonstiges**

**§ 38
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Krumbach beratend zur Seite.

**§ 39
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 40
Außerkräftreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserverbandes „Wasser- und Bodenverband Söldner- und Bauernried in Pleß“ vom 08.04.1957 außer Kraft.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pleß, den 16. November 2000
WASSER- UND BODENVERBAND PLESS

gez. Hartmann
Verbandsvorsteher

43 - 644-1/2

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Kettershäusen-Mohrenhäusen
vom 12.12.2000**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Kettershäusen-Mohrenhäusen folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Kettershäusen-Mohrenhäusen“. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Kettershäusen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.

- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen und Vorfluter, vorzunehmen, Gräben herzustellen, zu erhalten und zu betreiben sowie Brücken und Durchlässe zu bauen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Günzburg vom 15.02.1966 und dem Plan- und Mitgliedsverzeichnis vom 15.02.1967.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 8 Karten und 9 Schriftstücken.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliedsverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

**§ 10
Niederschrift**

- (4) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

**§ 12
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer sowie vier Beisitzern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der Kassier kann den Vorstandsvorsteher nicht vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 13
Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlungen können eine Entschädigung festsetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000,- DM oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Grundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstand mit. Der Vorstand lädt dann den Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 16
Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17
Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000,-- DM enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsteilnehmer kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsteilnehmer sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an die Kassenprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an den Verein. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke.
- (3) Nach den gleichen Maßstäben sind auch die Unterhaltungskosten zu verteilen.
- (4) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verein gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Versammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Dienstkräfte

Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Vereinsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Vereinstechner für das Vereinunternehmen einstellen.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Vereines werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verein gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Vereinsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verein gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 34 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Vereinsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Vereinsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Vereines bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt V. Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 35 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Vereines haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 36 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970, in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verein.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI.
Sonstiges**

**§ 38
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Krumbach beratend zur Seite.

**§ 39
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 40
Außerkräftreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Günz und Entwässerung des Günztals in den Gemeinden Kettershäusen und Mohrenhäusen vom 28.09.1965 i.d.F. der Änderungen vom 22.06.1971 und 01.01.1988 außer Kraft.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Kettershausen, den 12. Dezember 2000

WASSER- UND BODENVERBAND KETTERSCHAUSEN-MOHRENHAUSEN

gez. Winter
Verbandsvorsteher

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 8. Februar	2001
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	59
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	60

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 14. Februar 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Neuerlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (Lkr-BBS)
2. Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Unterallgäu
3. Fortschreibung des kommunalen Jugendplanes;
Jugendzentrum und Nachmittagsbetreuung Bad Wörishofen
4. Förderung der offenen Behindertenarbeit 1999 und 2000
5. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2001
6. MN 10 – Ausbau der Ortsdurchfahrt Wiedergeltingen mit Einbau einer Mittelinsel im Bereich Schule/Rathaus
7. MN 1 – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Stadt Bad Wörishofen über die Abstufung eines Teils der St 2015 in der OD Schlingen zur Kreisstraße

8. MN 21 – Errichtung eines unselbstständigen Rad- und Gehweges entlang der Kreisstraße von Str-km 0+730 bis Str-km 0+820 östlich des Marktes Legau im Bereich des Fördervereins der Deutschen Waldjugend e.V.;
Vereinbarung mit dem Markt Legau;
Bericht
9. MN 21 – Ausbau der Kreisstraße von Legau bis zur Landesgrenze;
Vereinbarung mit dem Markt Legau;
Bericht
10. Vorberatung des Kreishaushaltes 2001

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Februar 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Februar 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Februar 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 7	Mindelheim, 15. Februar	2001
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern	62
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	62
Übung der Bundeswehr	63
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (28.02.2001)	63
Abfallentsorgung; Abbrennen von verschiedenen traditionellen Feuern	64
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	64
Abfallentsorgung; Erste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	66
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Otto-beuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	70

BL - 009-1/22

Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat Herrn Walter Kostenbader, Bad Wörishofen, und Herrn Klaus-Dieter Riedel, Bad Wörishofen, für ihr langjähriges Engagement das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen.

Herr Kostenbader hat sich durch seine Tätigkeit bei der Königlich Privilegierten Schützengesellschaft Bad Wörishofen große Verdienste erworben.

Die Verdienste von Herrn Riedel sind auf seinen außergewöhnlichen Einsatz als Vorsitzender des Kreis- und Ortsverbandes Landsberg der Landsmannschaft Schlesien zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. Februar 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 22.02.2001 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. März 2001

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Februar 2001

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

**vom 05.03.2001 - 09.03.2001,
vom 26.03.2001 - 30.03.2001,
vom 14.05.2001 - 18.05.2001 und
vom 17.06.2001 - 22.06.2001**

eine Übung angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwasige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Februar 2001

311 - 132-5/1

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (28.02.2001)

Anlässlich des im Monat Februar anfallenden stillen Tages (Aschermittwoch) gelten die Schutzbestimmungen für stille Tage.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 12. Februar 2001

41 - 176-1/1

Abfallentsorgung; Abbrennen von verschiedenen traditionellen Feuern

Während des Jahres werden in den Gemeinden wieder verschiedene traditionelle Feuer (Funkenfeuer, Maifeuer, Sonnwendfeuer, Kirchweihfeuer usw.) abgehalten. Bei diesen im Rahmen der Brauch- und Brautumspflege stattfindenden Aktionen dürfen nur **unbehandeltes** Holz und trockene Gartenabfälle (Schnittgut, Sträucher u.ä.) zur Verbrennung kommen. Leider werden dabei aber immer wieder Abfälle (z.B. Altreifen, Altöl, Haus- und Sperrmüll, Verpackungsmaterialien, Spanplatten, behandeltes Holz, Matratzen usw.) mitverbrannt.

Um zu vermeiden, dass unzulässig Abfälle am Lagerplatz abgelagert werden, ist eine wirksame Überwachung vor Ort durch die Verantwortlichen notwendig. Dazu ist es erforderlich, dass mit der Lagerung des Materials erst wenige Tage vor dem Abbrennen des Feuers begonnen wird. Sollten dennoch ungeeignete Materialien und Abfälle abgelagert werden, haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle **vor** dem Abbrennen des Feuers entfernt und anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden. Des Weiteren sind die Verbrennungsrückstände umgehend nach dem Abbrennen des Feuers zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Verbrennen von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen), also auch bei den traditionellen Feuern, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Polizeiinspektionen sind verpflichtet, im Falle der Feststellung einer solchen Ordnungswidrigkeit, Anzeige gegen den bzw. die Verantwortlichen zu erstatten. Die Ordnungswidrigkeit wird generell mit einem Bußgeldbescheid geahndet.

Bei der Auswahl der Feuerstelle ist darauf zu achten, dass diese mindestens 100 m von einem Wald entfernt sein muss. Auch sollten die örtlichen Feuerwehrkommandanten informiert werden.

Mindelheim, 6. Februar 2001

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2001 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Freitag, 02.03.2001		
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschöneegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Samstag, 03.03.2001		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim
Montag, 05.03.2001		
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Dienstag, 06.03.2001		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 13:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	14:00 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Sontheim	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Mittwoch, 07.03.2001		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Donnerstag, 08.03.2001		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 7. Februar 2001

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Erste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	09.03.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	09.03.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	09.03.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	08.03.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	08.03.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	08.03.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	02.04.2001 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	04.04.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	05.04.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	06.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden 05.03.2001 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim 06.03.2001 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

08.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach 23.03.2001 ab 07:00 Uhr
Dirlewang 23.03.2001 ab 07:00 Uhr
Stetten 07.03.2001 ab 07:00 Uhr
Unteregg 22.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 19.03.2001 ab 08:00 Uhr
Kammloch 07.03.2001 ab 07:00 Uhr
Lauben 19.03.2001 ab 08:00 Uhr
Westerheim 21.03.2001 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

02.04.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 09.03.2001 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden 30.03.2001 ab 07:00 Uhr
Woringen 08.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim, Eppishausen 26.03.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 12.03.2001 ab 08:00 Uhr
Lautrach 12.03.2001 ab 08:00 Uhr
Legau 29.03.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

16.03.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

04.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 15.03.2001 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 21.03.2001 ab 07:00 Uhr
Lachen 15.03.2001 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 20.03.2001 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 21.03.2001 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 20.03.2001 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 01.03.2001 ab 05:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

02.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	30.03.2001 ab 07:00 Uhr
Hawangen	14.03.2001 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	13.03.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	14.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	28.03.2001 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	27.03.2001 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

22.03.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	02.04.2001 ab 08:00 Uhr
Rammingen	04.04.2001 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	03.04.2001 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	03.04.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

05.04.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt).

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-Süd, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 70.

Die nächste Abfuhr findet ab 17.04.2001 statt.

Mindelheim, 5. Februar 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 21. Februar 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Ze i t f o l g e :

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 21. Februar 2001,	8:30 - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 21. Februar 2001,	7:00 - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 21. Februar 2001,	10:30 Uhr

A u f t r i e b :

270 Tiere, davon
20 Bullen
200 Kühe und Kalbinnen
50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, die ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 6. Februar 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.066.900 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **259.000 DM**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 DM** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **4.147.700 DM** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen 80 % der Landkreis Unterallgäu (3.318.160 DM) und 20 % der Markt Ottobeuren (829.540 DM).

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,00 DM** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Ottobeuren, 9. Februar 2001
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.01.2001; Gesch.Nr. 230-1444.2112/22).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.03.2001 bis 16.03.2001 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Rathaus Zimmer 17, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 8	Mindelheim, 22. Februar	2001
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	72
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	73
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	73

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. März 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Februar 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 1. März 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 520 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Mindelheim, 14. Februar 2001

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 7. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.800 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.000 DM**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 auf 150 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	65
Wiedergeltingen	85

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 160.500 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.070 DM.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(65 Schüler)	69.550 DM
die Gemeinde Wiedergeltingen	(85 Schüler)	<u>90.950 DM</u>

insgesamt: 160.500 DM.

(C) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 24.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 160 DM.

Somit entfallen auf	
die Gemeinde Amberg	10.400 DM
die Gemeinde Wiedergeltingen	<u>13.600 DM</u>
insgesamt:	24.000 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiedergeltingen, 19. Februar 2001
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Singer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26. Oktober 2001 mit 2. November 2001, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht auf.

Türkheim, 21. Februar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 9	Mindelheim, 1. März	2001
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	76
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach	77
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen	78
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	78
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	80
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	82

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. März 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Februar 2001

43 - 863-2/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Saulengrain
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Saulengrain für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach, vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, 15.03.2001, 14:00 Uhr,
im Zimmer 104 des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 21. Februar 2001

43 - 863-2/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Breitenbrunn
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, 15.03.2001, 9:00 Uhr,
im Zimmer 104 des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 21. Februar 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **938.100 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **803.110 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **537.900 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf **489 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.100 DM** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **484.110 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 mit insgesamt **489 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **990 DM** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Erkheim, 15. Februar 2001
SCHULVERBAND ERKHEIM

Heinle
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **712.600 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **514.500 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Durch den Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.10.1991 trägt die Gemeinde Wolfertschwenden den Aufwand für die Außenstelle in ihrer Gemeinde. Dieser, durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (UA 2101, 2903, 9182), wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **67.300 DM** festgesetzt.
2. Der verbleibende durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **455.600 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf **471** Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **967,3036 DM** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

5. Durch den Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.10.1991 trägt die Gemeinde Wolfertschwenden den Aufwand für die Außenstelle in ihrer Gemeinde. Dieser, durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (UA 2101) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **0 DM** festgesetzt.
6. Der verbleibende durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **236.800 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
7. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 mit insgesamt **471** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **502,7600 DM** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Bad Grönenbach, 9. Februar 2001
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Johann Fleschhut
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 01.03.2001 bis 08.03.2001 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.092.100 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **240.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2000 auf 4.568 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 504.050 DM festgesetzt und gem. Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 25.202,50 DM.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 478.847,50 DM wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 104,82651 DM festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.649 E)	277.685,43 DM
Eppishausen (1.919 E)	201.162,07 DM.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 21. Februar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Sailer
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 10	Mindelheim, 5. März	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Dorflinde“ bei der Kirche in Engishausen, Gemeinde Egg a.d. Günz vom 19.02.2001	85
Tierseuchenrecht; Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (MKS)	85
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	86
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	87
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	90
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) Vom 23. Februar 2001	92

42 - 173-2/3

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über das Naturdenkmal „Dorflinde“ bei der Kirche in Engishausen,
Gemeinde Egg a.d. Günz
vom 19.02.2001**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Illertissen vom 17.07.1949 über das Naturdenkmal „Dorflinde“ bei der Kirche in Engishausen, im Gemeindegebiet Egg a.d. Günz wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 19. Februar 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Dr. Haisch
Landrat

81 - 561-6/4

An alle
mit Tiertransporten befassten Personen
im Landkreis Unterallgäu

**Tierseuchenrecht;
Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der
Maul- und Klauenseuche (MKS)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die gemäß § 15 b der Viehverkehrsverordnung -VVV- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 Buchst. e zur VVV in Transportunternehmen vorgeschriebenen Einrichtungen zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks sind mit einem für das Abtöten des MKS-Virus geeigneten Desinfektionsmittel zu versehen.

2. Wer einen Stall zum Zwecke des Transports von Tieren betritt, hat hierbei

- entweder Einmal-Schutzkleidung
- oder bestandseigene Schutzkleidung des Landwirts zu tragen. Zur Schutzkleidung gehören auch die entsprechenden Stiefel.

Diese Anordnung gilt insbesondere auch für Metzger, die ein zu schlachtendes Tier direkt beim Landwirt abholen.

3. Auch nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird, sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren. Verantwortlich ist hierfür der Verfügungsberechtigte.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu -Veterinärwesen-, Zimmer 32, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 2. März 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. März 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. März 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **4.611.000 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.864.000 DM**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.075.000 DM** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Schulen) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **1.914.000 DM** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2000 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.062
Gemeinde Hawangen	1.269
Gemeinde Böhen	<u>722</u>
Gesamt:	10.053

3. Die Umlage beträgt sonach **190,39092 DM je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.534.932 DM
Gemeinde Hawangen	241.606 DM
Gemeinde Böhen	<u>137.462 DM</u>
Gesamt:	1.914.000 DM

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **904.900 DM** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **799.600 DM** Umlage ohne Zins- und Tilgungsdienst für den Neubau des Schulzentrums
- b) **105.300 DM** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums betreffend.

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stande vom 01.10.2000 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 811. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	597	944
Gemeinde Hawangen	139	163
Gemeinde Böhen	<u>75</u>	<u>160</u>
Gesamt:	811	1.267

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	588.608	78.456	667.064
f.d. Gemeinde Hawangen	137.046	13.547	150.593
f.d. Gemeinde Böhen	<u>73.946</u>	<u>13.297</u>	<u>87.243</u>
Gesamt:	799.600	105.300	904.900

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf **985,94327 DM**, bei der Umlage 1 b) auf **83,109707 DM**, bei der Gesamtumlage auf **1.115,78 DM** festgesetzt (Schülerstand 01.10.2000).

(3) Verwaltungsumlage für Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **754.000 DM** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	64,025 %	das sind	482.748 DM
Gemeinde Hawangen	33,975 %	das sind	256.172 DM
Gemeinde Böhen	2,000 %	das sind	<u>15.080 DM</u>

Summe: **754.000 DM**

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2000. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Messungen im Jahr 2001.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **768.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Ottobeuren, 23. Februar 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Bernd Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.02.2001, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während des ganzen Jahres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001
vom 22.02.2001**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Zweckverbandsversammlung am 01.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **430.700 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **312.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **360.000 DM** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 288.000 DM, auf den Markt Babenhausen 72.000 DM.

B. INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 120.000 DM festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis 96.000 DM, auf den Markt Babenhausen 24.000 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Babenhausen, 22. Februar 2001
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner

1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)**

Vom 23. Februar 2001

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Memmingen, 87700 Memmingen, Gaswerkstraße 17, gelten nachfolgende Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 676):

A) Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBGasV)

1. Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses -bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes- die Kosten nach Pauschalsätzen zu erstatten.
- 1.1 Die Pauschalsätze bei einem Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 50 bestehen aus einem festen Grundbetrag und einem Meterpreis.

Im Grundbetrag sind die Kosten für den Leitungsteil im öffentlichen Straßengrund einschließlich der Erdarbeiten sowie die Gas-Hauseinführung und das Druckregelgerät inkl. Montage enthalten. Die Kosten für die gesamten anfallenden Maurer- und Stemmarbeiten sind im Grundbetrag 1 enthalten, nicht jedoch im Grundbetrag 2.

Der Meterpreis enthält die Kosten für die reine Rohrverlegung auf dem Privatgrund des Anschlussnehmers. Hierbei hat der Anschlussnehmer die Wahl, ob die Erdarbeiten durch die Stadtwerke Memmingen oder bauseits ausgeführt werden sollen.

Ferner besteht die Möglichkeit, eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) einzusetzen, wobei diese bauseits inklusive Schutzrohr bis zur Grundstücksgrenze bereitzustellen ist. In diesem Fall kommt der Grundbetrag 2 zum Ansatz. Von Seiten der Stadtwerke werden keine MSH eingebaut. Es dürfen jedoch nur MSH vorgesehen werden, welche von den Stadtwerken zugelassen sind.

		netto	brutto
Grundbetrag 1 für Standardhauseinführung	ab 01.04.01	DM 3.170,00	DM 3.677,20
	ab 01.01.02	€ 1.620,00	€ 1.879,20
Grundbetrag 2 für MSH	ab 01.04.01	DM 2.930,00	DM 3.398,80
	ab 01.01.02	€ 1.498,00	€ 1.737,68
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund mit Erdarbeiten	ab 01.04.01	DM 112,00	DM 129,92
	ab 01.01.02	€ 57,00	€ 66,12
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund ohne Erdarbeiten	ab 01.04.01	DM 82,00	DM 95,12
	ab 01.01.02	€ 42,00	€ 48,72

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Pauschalsätzen die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

- 1.2 Die Hausanschlusslänge auf Privatgrund wird von der Grundstücksgrenze bis zur Außenkante des Gebäudes gemessen.

- 1.3 Bei der Verlegung von Teilanschlüssen auf Verlangen des Anschlussnehmers wird zunächst der Grundbetrag 2 in Rechnung gestellt. Nach Fertigstellung des Anschlusses werden dann die zum Fertigstellungszeitpunkt gültigen Pauschalsätze unter Anrechnung der geleisteten Zahlung berechnet.
2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken Memmingen entstehenden Kosten zu tragen.
3. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Verlegung bei Frost, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke Memmingen, Zuschläge zu den unter 1.1 genannten Kosten zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
4. Die Stadtwerke Memmingen werden die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Kunden werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
5. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses oder Teilanschlusses berechnet. Die Rechnungen sind jeweils spätestens 2 Wochen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
6. Werden die Bauteile des Hausanschlusses inklusive des Druckreglers bei den nachfolgenden Bauarbeiten oder durch die Bewohner beschädigt oder zerstört, so sind die Stadtwerke Memmingen berechtigt, die Kosten für die Erneuerung oder Instandsetzung dieser Teile dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

B) Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3)

Ist die Versorgung einer Kundenanlage gemäß § 33 AVBGasV eingestellt worden, so sind die für die Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundenlohnes, zu erstatten. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahnkosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung zu begleichen.

C) Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Memmingen entfernt, so sind die Stadtwerke Memmingen unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses dem Kunden den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu berechnen.

D) Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

E) Sonstiges

1. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.
2. Der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter gestattet die notwendige Überprüfung, Wartung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung auf seinem Grundstück.
3. Die Hauptabsperreinrichtung muss jederzeit zugänglich sein, d.h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

F) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBGasV treten zum 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen vom 01. April 1998 außer Kraft. Die Euro-Beträge gelten mit Wirkung ab 01. Januar 2002.
2. Die Stadtwerke Memmingen behalten sich Änderungen der Anlage vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Memmingen, 23. Februar 2001
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 15. März	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	96
Sitzung des Kreistags	96
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	96
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	97
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (13.04.2001) und Ostermontag (16.04.2001)	97
Abfallentsorgung; Zweite öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	98
Jägerprüfung 2001 (2. Prüfungstermin)	101

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 26. März 2001, um 8:30 Uhr**, findet im Sitzungszimmer des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 104, 1. OG) eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Einzig er Tagesordnungspunkt:

Erlass einer rückwirkenden Fleischhygienegebühren-Satzung

Mindelheim, 12. März 2001

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 26. März 2001, um 9:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

1. Neuerlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (Lkr-BBS)
2. Erlass einer rückwirkenden Fleischhygienegebühren-Satzung
3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 und Genehmigung des Finanzplanes 2000 - 2004

Mindelheim, 12. März 2001

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 19. März 2001, um 14:30 Uhr**, findet in der Kompass-Impuls Entwöhnungseinrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene, Klosterwald, 87724 Ottobeuren, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1. Einsatz des Familienpflegewerks in der Jugendhilfe
- Top 2. berufsbezogene Jugendhilfe Projekt gfi

Top 3. Kommunalen Jugendplan
Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher

Top 4. Buden, Hütten und Bauwägen

Top 5. Sonstiges
Info zum Wettbewerb: Generationsübergreifende Projekte

Mindelheim, 6. März 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. März 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. März 2001

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (13.04.2001) und Ostermontag (16.04.2001)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 13.04.2001
verlegt auf	Samstag 14.04.2001

Normaler Abfuhrtag	Montag 16.04.2001	Dienstag 17.04.2001	Mittwoch 18.04.2001	Donnerstag 19.04.2001	Freitag 20.04.2001
verlegt auf	Dienstag 17.04.2001	Mittwoch 18.04.2001	Donnerstag 19.04.2001	Freitag 20.04.2001	Samstag 21.04.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 12. März 2001

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Zweite öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	18.05.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	18.05.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	18.05.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	17.05.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	17.05.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	17.05.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	14.05.2001 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	16.05.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.05.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	18.05.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	17.04.2001 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	19.04.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	20.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	04.05.2001 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	04.05.2001 ab 07:00 Uhr
Stetten	19.04.2001 ab 07:00 Uhr
Unteregg	03.05.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	27.04.2001 ab 07:00 Uhr
Kamlach	19.04.2001 ab 07:00 Uhr
Lauben	27.04.2001 ab 07:00 Uhr
Westerheim	23.04.2001 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

14.05.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	17.04.2001 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	10.05.2001 ab 07:00 Uhr
Woringen	20.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim, Eppishausen	07.05.2001 ab 08:00 Uhr
------------------------	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	20.04.2001 ab 07:00 Uhr
Lautrach	20.04.2001 ab 07:00 Uhr
Legau	09.05.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

26.04.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

16.05.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	02.05.2001 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	23.04.2001 ab 08:00 Uhr
Lachen	02.05.2001 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	30.04.2001 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	23.04.2001 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	30.04.2001 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	18.04.2001	ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
--------------------------------	------------	---

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

18.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	10.05.2001 ab 07:00 Uhr
Hawangen	25.04.2001 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	24.04.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	25.04.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	11.05.2001 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	08.05.2001 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

03.05.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg

14.05.2001 ab 08:00 Uhr

Rammingen

16.05.2001 ab 07:00 Uhr

Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen

15.05.2001 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen

15.05.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

17.05.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-Süd, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 21.05.2001 statt.

Mindelheim, 12. März 2001

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2001 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2001 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landesweit am Dienstag, **den 17. Juli 2001** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 17. Mai 2001** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 3. Juli 2001 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 510 DM erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 340 DM beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 5. März 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 22. März	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach Vom 7. März 2001	104
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	115
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen der Gemeinde Amberg	116
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	116
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	118
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	119
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	123

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden,
Markt Markt Rettenbach
Vom 7. März 2001**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Wineden, Markt Markt Rettenbach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Markt Rettenbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z. B. Pansenmist)	v e r b o t e n	v e r b o t e n wie Nr. 1.2

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt**) wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Flächen mit weniger als 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	v e r b o t e n, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n		
1.21 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15. November erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	v e r b o t e n		---

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

**) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG (siehe Anlage 2 Ziffer 6), auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade-, Zeit- und Campingplätze, einzurichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	---	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

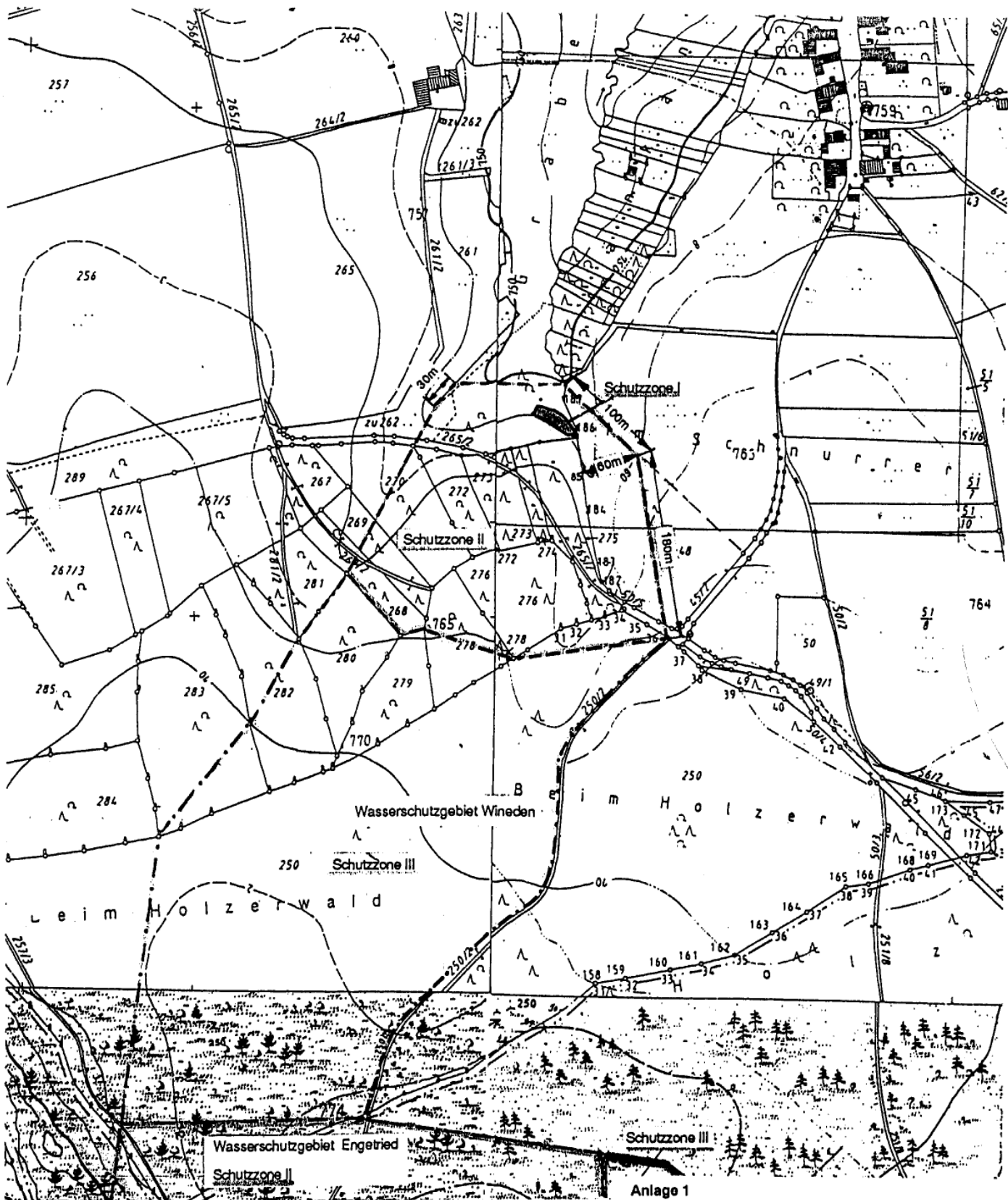
§ 11 Aufhebung

Zu dem in § 10 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Marktgemeinde Markt Rettenbach, vom 03.07.1978 (KABI 1978 S. 347) aufgehoben.

Mindelheim, 7. März 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte S. W. 10+11. 37,38

Maßstab 1 : 5000

Vergrößerung aus 1 : (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Wineden**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertraden und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 07. März 2001

Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.
3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sog. Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.


6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare)

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Natriumchlorid Glycerin	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim, 7. März 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. März 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. März 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 554-2

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 12. März 2001 eine

**Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen
der Gemeinde Amberg**

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie beinhaltet die Erhöhung der Bestattungsgebühren ab diesem Zeitpunkt und die Festlegung der Gebühren in Euro ab 1. Januar 2002.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 16. März 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **154.300 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **120.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **116.200 DM** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen (Stand 31.12.1999).

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **80.000 DM** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 DM**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Pleß, 13. März 2001
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.03.2001 mit 30.03.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **276.050 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **220.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **275.950 DM**. Umgelegt wird im Verhältnis 50 : 50.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **200.000 DM** und wird im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 DM**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Niederrieden, 13. März 2001
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.03.2001 mit 30.03.2001 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **699.300 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **236.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **508.800 DM** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **105.500 DM**
- b) sonstiger nicht gedeckter Bedarf **403.300 DM**

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **105.500 DM** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zugrunde gelegt (Stichtag 01.10.2000):

- Gemeinde Kronburg	134 Schüler (104 + 30)	29.391,56 DM
- Gemeinde Lautrach	80 Schüler (63 + 17)	17.547,20 DM
- Markt Legau	<u>267 Schüler</u>	<u>58.561,24 DM</u>
	481 Schüler	105.500,00 DM

Umlage je Schüler: 219,3347 DM

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf i.H.v. **403.300 DM** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2000 umgelegt:

- Gemeinde Kronburg	30 Schüler	38.532,00 DM
- Gemeinde Lautrach	17 Schüler	21.834,80 DM
- Markt Legau	<u>267 Schüler</u>	<u>342.933,20 DM</u>
	314 Schüler	403.300,00 DM

Umlage je Schüler: 1.248,40 DM

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **234.000 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 314 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **745,22 DM** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2001
15.05.2001
15.08.2001
15.11.2001

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Legau, 12. März 2001
SCHULVERBAND LEGAU

Rock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16.03.2001 bis 06.04.2001, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.320.700 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **22.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 853.700 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 auf 6.803 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 125,489 DM festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.000 DM.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Boos, 13. März 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Schubert
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.03.2001 mit 30.03.2001 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **888.750 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.702.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte

Erkheim	7.228 Einwohnergleichwerte	entspricht	36,14 Prozent
Holzgünz	1.854 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,27 Prozent
Lauben	1.332 Einwohnergleichwerte	entspricht	6,66 Prozent
Sontheim	4.401 Einwohnergleichwerte	entspricht	22,00 Prozent
Ungerhausen	2.705 Einwohnergleichwerte	entspricht	13,53 Prozent
Westerheim	2.480 Einwohnergleichwerte	entspricht	12,40 Prozent
Verbandssumme:	20.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2. Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **817.750 DM** festgesetzt.

Von diesen **817.750 DM** entfallen auf Verwaltungskosten/Betriebskosten/Erhaltungskosten **635.500 DM** und auf Kapitalkosten **182.250 DM**.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage).

Verwaltungskosten/Betriebskosten/Erhaltungskosten werden je zur Hälfte nach den Einwohnergleichwerten (§ 5 (I) Buchstabe a VBS) und nach der Abwassermenge (§ 5 (I) Buchstabe b VBS) umgelegt (Betriebskostenumlage).

a) Betriebskostenumlage

Markt Erkheim	30,455 Prozent von 532.800 DM	ergibt	193.541,53 DM
Holzgünz	10,400 Prozent von 532.800 DM	ergibt	66.092,00 DM
Lauben	7,930 Prozent von 532.800 DM	ergibt	50.395,15 DM
Sontheim	22,605 Prozent von 532.800 DM	ergibt	143.654,77 DM
Ungerhausen	14,320 Prozent von 532.800 DM	ergibt	91.003,60 DM
Westerheim	14,290 Prozent von 532.800 DM	ergibt	90.812,95 DM
Verbandssumme:			635.500,00 DM

b) Kapitalkostenumlage

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 230.850 DM	ergibt	45.143,33 DM
Holzgünz	11,53 Prozent von 230.850 DM	ergibt	21.013,42 DM
Lauben	9,20 Prozent von 230.850 DM	ergibt	16.767,00 DM
Sontheim	23,21 Prozent von 230.850 DM	ergibt	42.300,23 DM
Ungerhausen	15,11 Prozent von 230.850 DM	ergibt	27.537,97 DM
Westerheim	16,18 Prozent von 230.850 DM	ergibt	29.488,05 DM
Verbandssumme:			182.250,00 DM

3. Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **352.000 DM** festgesetzt.

Der Betrag von **352.000 DM** entfällt gänzlich auf Mischwasserentlastungsanlagen.

Die im Haushaltsjahr 2001 umlagefähigen Kosten werden auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

Folgende Investitionsumlage für Mischwasserentlastungsanlagen wird festgesetzt:

Markt Erkheim	0 DM
Holzgünz	88.000 DM
Lauben	0 DM
Sontheim	88.000 DM
Ungerhausen	36.000 DM
Westerheim	140.000 DM
Verbandssumme:	352.000 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Erkheim, 9. März 2001
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Ignaz Heinle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zi.Nr. 1, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung, während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsichtnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 29. März	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	127
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2000	128
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	130
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	130
Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	133

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 5. April 2001, um 14:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Bad Wörishofer Str. 33), Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Bericht des Ingenieurbüros LARS Consult über den Stand der Überlegungen zur sogenannten Y-Lösung im Bereich Ettringen/Türkheim;
Antrag der Freien Wähler
3. Vorlage der Jahresrechnung 2000

4. Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder und der Auslagenpauschale für Kreisbrandmeister mit Unterkreis
5. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
6. Förderung der Psychosozialen Beratungsstelle
7. Einrichtung eines Kommunalen Behördennetzes (KomBN) Unterallgäu;
Aufbau eines Landkreis-Service-Centers (LSC)
8. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2000 – 2004 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2001/2002
9. MN 12 – Verstärkung des bituminösen Oberbaus zwischen Schöneberg und Hasberg
10. MN 15 – Verstärkung des bituminösen Oberbaus der Kreisstraße zwischen Holzgünz und Schwaighausen
11. MN 23 – Verstärkung des bituminösen Oberbaus der Kreisstraße von der St 2026 in Richtung Tussenhausen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an

Mindelheim, 22. März 2001

11 - 013-22

An die
Städte, Märkte, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2000

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2000 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2000	31.12.1999	Zu-/Abgang
Amberg	1.282	1.279	+ 3
Apfeltrach	924	926	- 2
Babenhausen	5.294	5.315	- 21
Bad Grönenbach	5.102	5.091	+ 11
Bad Wörishofen	13.448	13.448	0
Benningen	2.112	2.090	+ 22
Böhen	705	717	- 12
Boos	1.899	1.890	+ 9
Breitenbrunn	2.332	2.330	+ 2
Buxheim	2.907	2.879	+ 28
Dirlewang	2.090	2.098	- 8
Egg a.d. Günz	1.096	1.105	- 9

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2000	31.12.1999	Zu-/Abgang
Eppishausen	1.884	1.880	+ 4
Erkheim	2.904	2.906	- 2
Ettringen	3.453	3.468	- 15
Fellheim	1.222	1.210	+ 12
Hawangen	1.241	1.222	+ 19
Heimertingen	1.670	1.654	+ 16
Holzgünz	1.023	1.008	+ 15
Kammlach	1.763	1.748	+ 15
Kettershausen	1.747	1.746	+ 1
Kirchhaslach	1.275	1.270	+ 5
Kirchheim i.Schw.	2.575	2.591	- 16
Kronburg	1.685	1.671	+ 14
Lachen	1.284	1.277	+ 7
Lauben	1.287	1.282	+ 5
Lautrach	1.174	1.151	+ 23
Legau	3.049	3.033	+ 16
Markt Rettenbach	3.679	3.652	+ 27
Markt Wald	2.286	2.274	+ 12
Memmingerberg	2.571	2.545	+ 26
Mindelheim	14.025	13.942	+ 83
Niederrieden	1.199	1.210	- 11
Oberrieden	1.246	1.237	+ 9
Oberschönegg	947	950	- 3
Ottobeuren	8.020	7.936	+ 84
Pfaffenhausen	2.263	2.264	- 1
Pleiß	834	839	- 5
Rammingen	1.313	1.309	+ 4
Salgen	1.479	1.479	0
Sontheim	2.431	2.439	- 8
Stetten	1.355	1.343	+ 12
Trunkelsberg	1.743	1.729	+ 14
Türkheim	6.551	6.499	+ 52
Tussenhausen	2.896	2.874	+ 22
Ungerhausen	1.018	1.032	- 14
Unteregg	1.361	1.351	+ 10
Westerheim	2.064	2.060	+ 4
Wiedergeltingen	1.300	1.278	+ 22
Winterrieden	875	874	+ 1
Wolfertschwenden	1.763	1.744	+ 19
Woringen	1.649	1.628	+ 21
Kreissumme	133.295	132.773	522

Mindelheim, 26. März 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. April 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. März 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **699.300 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **236.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **508.800 DM** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **105.500 DM**
- b) sonstiger nicht gedeckter Bedarf **403.300 DM**

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **105.500 DM** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zugrunde gelegt (Stichtag 01.10.2000):

- Gemeinde Kronburg	134 Schüler (104 + 30)	29.391,56 DM
- Gemeinde Lautrach	80 Schüler (63 + 17)	17.547,20 DM
- Markt Legau	<u>267 Schüler</u>	<u>58.561,24 DM</u>
	481 Schüler	105.500,00 DM

Umlage je Schüler: 219,3347 DM

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf i.H.v. **403.300 DM** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2000 umgelegt:

- Gemeinde Kronburg	30 Schüler	38.532,00 DM
- Gemeinde Lautrach	17 Schüler	21.834,80 DM
- Markt Legau	<u>267 Schüler</u>	<u>342.933,20 DM</u>
	314 Schüler	403.300,00 DM

Umlage je Schüler: 1.248,40 DM

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **234.000 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 314 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **745,22 DM** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2001
15.05.2001
15.08.2001
15.11.2001

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Legau, 12. März 2001
SCHULVERBAND LEGAU

Tillich
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16.03.2001 bis 06.04.2001, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
IV 2.041 - Az 45-70-01/372

80637 München, 09.01.2000
Dachauer Str. 128
Tel.: (089)1249-2477

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem

53003 Bonn, 16.11.2000

Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 24.04.1973 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem

wurde ein Gebiet

in den Gemeinden Trunkelsberg, Benningen, Holzgünz, Hawangen, Ungerhausen
und Memmingerberg
sowie dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald,
Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage
TACAN - Anlage Memmingen erklärt,

der zuletzt mit Anordnung vom 25.10.1989, U I 7 - Anordnungs-Nr. VI/Mem aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574)

wird diese Anordnung aufrechterhalten,

weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Memmingen (Schutzbereichplan) vom 16.11.2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in oranger Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

1. Gemeinde Trunkelsberg, Gemarkung Trunkelsberg:

Flur-Nr.:

160 162 163 164 164/2 189

2. Gemeinde Benningen, Gemarkung Benningen:

Flur-Nr.:

295 299 310

3. Gemeinde Holzgünz, Gemarkung Schwaighausen:

Flur-Nr.:

177 181 182 183 184 185
186 191 192 196 197 198
199 199/1 200 201 202 203
204 205 206 221 221/1 221/2
222 222/1 223 225 226 227
228 229 231 232 233 248
249

4. Gemeinde Hawangen, Gemarkung Hawangen:

Flur-Nr.:

5 6 7 8 8/2 8/3
9 25/2 26 27 28 576
577 578/2 578/3 579 579/2 579/3
579/5 582 582/2 583 583/2 584
584/2 584/3 585 585/2 585/3 586
586/2 588 588/2 588/3 589 589/2
590 591 591/2 591/3 591/4 592
592/2 592/3 592/4 613 614 614/2
614/3 615 616 617 618 619
620 621 621/2 622 623 624
625 625/1 626 627 628 629
630 631 631/1 632 632/2 633
633/2 634 635 636 637 638
639 640 641 642 643 644
645 646 647 651 651/2 652
652/2 653 653/2 654 655 656
657 658 658/2 659 660 661
662 663 664 665 665/2 666
667 668 668/2 669 670 671
672 673 674 675 676 677
678 679 679/1 679/2 680 681
681/2 682 683 684 685 686
687 688 689 690 691 692
693 694 695 695/2 697 698
698/2 699 700 701 701/1 702
703 704 705 705/1 706 706/2
707 707/2 708 709 710 711
712 713 714 715 716 717

718	719	720	721	722	722/2
723	724	725	725/1	725/2	726
727	728	729	729/2	730	731
732	732/1	733	734	734/1	735
736	737	738	739	740	741
742	743	744	745	749	751
752	753	754	755	756	757
757/2	757/3	758	759	760	761
762	763	764	765	766	767
768	769	770	771	772	773
774	775	776	777	778	779
785	786	790	802	803	804
805	806	807	808	809	810

5. Gemeinde Ungerhausen, Gemarkung Ungerhausen:

Flur-Nr.:

1	2	2/1	2/2	2/3	2/4
3	4/1	4/2	4/3	6	6/3
7	7/2	7/3	8	9	10
11	12	13	13/1	15/2	15/3
15/4	15/5	15/6	15/7	15/8	15/9
15/10	15/11	16	17	18	18/1
19	21/2	22/1	22/2	22/3	23
26	26/3	27	28	31	31/2
31/3	32	35	36/2	36/3	36/4
36/5	39/5	39/6	39/7	39/9	39/10
39/11	39/13	39/15	39/16	39/18	39/19
39/20	65/1	65/2	65/3	65/4	65/5
65/6	65/7	65/8	118	120	120/4
120/7	124	125	136	149	155
156	157	158	158/2	159	160
161	162	171	172	173	173/1
174	175	175/1	175/2	175/3	176
176/2	176/3	176/4	177	178	179
180	181	182	182/2	183	184
185	193	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206
207	207/2	208	209	210	210/2
210/5	211	212	213	214	214/1
215	216	217	217/1	218	219
219/2	220	221	222	223	224
225	227	228	228/1	229	229/2
230	231	232	233	234	235
235/2	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246
247	248	249	250	251	252
253	254	254/2	255	257	258
259	260	261	262	263	264
265	265/1	266	267	267/1	268
269	270	271	272	272/1	272/2
273	274	275	775/2	276	277
278	279	279/1	280	281	282
283	284	284/2	285	285/1	286
287	287/2	288	289	290	291
292	293	294	295	295/2	296

296/2	297	298	299	300/2	301
302	303	304	304/1	305	306
306/1	306/2	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316
317	318	318/2	319	319/2	320
321	322	322/2	323	324	324/2
325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	334/1	335
335/2	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346
347	348	349	350	351	352
353	354	355	356	357	358
359	360	361	362	363	364
365	366	367	368	369	370
373	375	376	377	378	379
380	381	382	383	384	384/1
385	386	387	387/2	388	388/2
389	390	391	392	393	394
394/2	395	396	397	398	399
400	401	402	405	406	407
408	409	410	411	412	413
414	415	415/2	416	417	418
419	420	421	426	433	434
435	435/1	435/2	435/3	435/4	435/5
435/6	436	437	438	438/1	438/2
438/3	438/4	438/5	438/6	438/7	438/8
438/9	439	440/8	440/9	440/21	

6. Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg:

Flur-Nr.:

282/1	284	285	286	287	289/1
298	299	300	301	301/2	302
303	304	305	306	307	308
309	310	311	312	313	313/2
314	314/1	315	316	317	318
319	320	320/1	321	321/1	322
322/2	323	324	325	325/1	326
327	328	328/1	329	329/1	330
331	332	333	334	335	336
337	340/2	340/3	341	342	344
344/1	344/2	344/3	344/4	344/5	344/6
344/7	344/8	344/9	344/10	344/11	344/12
344/13	344/14	344/15	344/16	344/17	344/18
344/19	344/20	344/21	344/22	344/23	344/24
344/25	344/26	344//27	345	345/1	345/2
345/3	345/4	346	347	348	348/4
348/5	349	350	350/1	351	352
353	353/2	354	355	356	357
358	359	360	360/1	361	361/1
362	363	36	4364/1	365	366
367/1	387/2	387/3	388	388/2	389
389/2	390	391	394	395	396
397	398	399	400	400/2	401
401/2	401/3	404	405	405/2	415
1408/2	1495	1500	1502	1508	1509

1510	1510/1	1510/2	1510/3	1510/4	1511
1512	1527				

7. Gemeindefreies Gebiet Ungerhauser Wald:

Flur-Nr.:

26	27	27/2	28	29	32/2
33	33/2	34	35	36	37
38	39	40	41	42	42/3
42/4	42/5				

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 16.11.2000 , WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem- ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Memmingen
Werfring 2
87766 Memmingerberg,

sowie bei den Gemeindeverwaltungen:

- Trunkelsberg
in 87779 Trunkelsberg, Schulstr. 1,
 - Benningen
in 87734 Benningen, Hattostr. 6,
 - Holzgünz
in 87752 Holzgünz, Hauptstr. 54,
 - Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstr. 28,
 - Ungerhausen
in 87781 Ungerhausen, Memminger Str. 4,
- und
- Memmingerberg
in 87766 Memmingerberg, Benninger Str. 3

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/ Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg oder Postfach 11 23 43 in 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, 53003 Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Schütte

Anlagen : - 1 -

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Allgemeine Eigentumsbeschränkungen gem. § 3 Abs. 1 SchBG (Genehmigungspflicht) im Umkreis bis zu 2000 m um die Antenne.

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI- Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 4 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen getroffen:

Eigentumsbeschränkungen der Grundstücksnutzung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 SchBG:

1. **Im Umkreis von 50 m** um die Antennenanlage ist eine freie Fläche vorzusehen. Hindernisse aller Art sowie die Veränderung der Bodengestaltung und die landwirtschaftliche Nutzung sind untersagt (einschl. der Verlegung von Erdkabeln und Drainagen).
2. **Im Umkreis von 50 bis 200 m** um die Antennenanlage ist eine freie Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Bauten und Vorrichtungen, insbesondere Freileitungen aller Art, Eisengittern, Drahtzäunen und elektrischen Weidezäunen, sowie die Veränderung der Bodengestaltung ist untersagt.

Für die Anpflanzung vereinzelter Büsche und kleinwüchsiger Bäume gilt bei einer Entfernung von 50 m zur Antenne eine Höhenbegrenzung von 636 m üNN; der seitliche Abstand dieser Hindernisse voneinander darf 4,50 m nicht unterschreiten.

Das längerfristige Abstellen großer landwirtschaftlicher Maschinen ist nicht gestattet.

3. **Im Umkreis von 200 bis 300 m** um die Antennenanlage ist die Errichtung von Freileitungen aller Art sowie von Drahtzäunen und elektrischen Zäunen untersagt.

Hinweis:

Die Errichtung einzelner kleiner Bauwerke kann genehmigt werden, sofern diese keinem Gewerbebetrieb dienen bzw. nicht für die Aufstellung von elektrischen Maschinen, Transformatoren und dgl. vorgesehen sind.

Einzelne Gebäude, die eine Höhe von 639,50 m üNN und eine Breite von 11 m (von der Antenne aus 200 m Entfernung betrachtet) überschreiten, sowie Baumgruppen, die eine Breite von 25 m überschreiten, sind unzulässig.

Der Abstand von Hindernis zu Hindernis darf hier 35 m nicht unterschreiten.

4. **Im Umkreis von 300 bis 600 m um** die Antennenanlage sind einzelne Gebäude, die eine Höhe von 641,80 m üNN und eine Breite von 53 m (von der Antenne aus 300 m Entfernung betrachtet) überschreiten sowie Bepflanzungen über 80 m Breite unzulässig.

Der Abstand von Hindernis zu Hindernis darf hier 53 m nicht unterschreiten.

5. **Im Umkreis von 600 bis 1.000 m** um die Antennenanlage sind Wohnblöcke, Fabrikanlagen, Hochhäuser usw., die eine Höhe von 648,60 m üNN und eine Breite von 106 m (bei 600 m Entfernung zur Antenne), bzw. eine Höhe von 657,70 m üNN und eine Breite von 176 m (bei 1000 m Entfernung zur Antenne) überschreiten, unzulässig.

6. **Im Umkreis von 300 m bis 2.000 m** um die Antennenanlage ist das Errichten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie elektrischen Bahnen verboten.

7. Für bereits bestehende bauliche Anlagen und Einrichtungen gilt der Bestandschutz.

8. Ausnahmegenehmigungen werden nur durch die Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichsbehörde - erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Ziffer II und III

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an

das Landratsamt Unterallgäu
in 87719 Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 33.

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- b) den Plan des Schutzbereiches,

- c) den Wortlaut des

- § 3 SchBG - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
- § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen,
Verbot des Fotografierens,
- § 6 - Duldungspflichten,
- § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung,
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten,

- d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:

- den Gemeindeverwaltungen:
 - Trunkelsberg
in 87779 Trunkelsberg, Schulstr. 1,
 - Benningen
in 87734 Benningen, Hattostr. 4,
 - Holzgünz
in 87752 Holzgünz, Hauptstr. 54,
 - Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstr. 28,
 - Ungerhausen
in 87731 Ungerhausen, Memminger Str. 4,

und

- Memmingerberg
in 87766 Memmingerberg, Benninger Str. 3,

- der Standortverwaltung Memmingen
in 87766 Memmingerberg, Werfring 2,
- der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde,
in 80637 München, Dachauer Str. 128.

2. Befreiungen

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag

gez.

Lämmlein
Regierungsdirektor

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 5. April	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	142
Allgemeinverfügung:	147
Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	148
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	149
Übung der Bundeswehr	149
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	150
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28. Februar 2001, Az.: 5306c-G/6b - 7 011; Gefahrgutzuschlag bei Heizöllieferungen an Privatkunden	151

82 - 562

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im
Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes -AGFIHG- vom 24. August 1990 (BayRS 2125-6-1-I, GVBl S. 336) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 2. April 2001, Gz.: 230 - 1405.249/10, genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz -FIHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl I S. 1189), im maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2170), und der Fleischhygiene-Verordnung -FIHV- vom 30. Oktober 1986 (BGBl I S. 1678), im maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die festgelegten Gebühren umfassen auch die Auslagen.
- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht für
 1. die Durchführung der amtlichen Untersuchungen,
 2. die Überwachung im Zerlegungsbetrieb,
 3. die Überwachung im Fleischverarbeitungsbetrieb,
 4. die Überwachung in einem Kühl- oder Gefrierhaus.Eine Gebührenpflicht entsteht ferner für
 1. die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung,
 2. das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Eine gesonderte Gebühr fällt für die endgültige Beurteilung und Kennzeichnung nicht an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Großbetrieb im Sinn dieser Satzung ist ein Betrieb, in dem im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Kälber im Sinne dieser Satzung sind Rinder vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg (Anlage 1 Kapitel II Nr. 8.1.1.1 FIHV). Ferkel im Sinne dieser Satzung sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg (Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 FIHV).

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tatbestände ergibt sich aus Anlage 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) In den Fällen, in denen im Rahmen der Fleischuntersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung, eine Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht oder eine sonstige Untersuchung im Sinn der Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV durchgeführt wird, ergeben sich die Gebühren aus Anlage 1 Nr. 1.1 Spalte 2 (Sonderuntersuchungsgebühr) in Verbindung mit Anlage 1 Nrn. 1.2, 1.5 oder 1.6.
- (3) Die Gebühr nach Anlage 1 Nr. 1.1 Spalte 1 (Normalgebühr) wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.

- (4) In den Fällen, in denen
1. a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
 - zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr,
 - in Großbetrieben zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr,
 - an Samstagen nach 15:00 Uhr oder
 - an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
 - b) das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
 - c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann, erhöht sich die Gebühr um 80 v.H.
2. eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachtstage durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr um 40 v.H.
- (5) Die Erhöhungen nach Abs. 4 gelten nicht für die Gebührensätze nach Anlage 1 Nrn. 1.2 (bakteriologische Fleischuntersuchung), 1.5 (Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten bzw. schwerwiegenden Verdachts) und 1.6 (sonstige Untersuchungen im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV).
- (6) Bei Hausschlachtungen erhöht sich die Gebühr um 2,00 DM je Tier.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft und gilt bis 30.11.1998.

Mindelheim, 4. April 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Dr. Haisch
Landrat

Gebührensätze

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen)	
	Spalte 1 -ohne Sonderuntersuchung- (Normalgebühr)	Spalte 2 -mit Sonderuntersuchung- (Sonderuntersuchungs- gebühr)
1. Amtliche Untersuchungen		
1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung		
1.1.1 - Rind	22,00 DM/Tier	37,00 DM/Tier
- Kalb	22,00 DM/Tier	37,00 DM/Tier
1.1.2 - Schwein	13,00 DM/Tier	28,00 DM/Tier
- Ferkel	13,00 DM/Tier	28,00 DM/Tier
1.1.3 Einhufer	29,00 DM/Tier	44,00 DM/Tier
1.1.4 Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von		
- weniger als 12 kg	9,50 DM/Tier	24,50 DM/Tier
- 12 - 18 kg	9,50 DM/Tier	24,50 DM/Tier
- mehr als 18 kg	9,50 DM/Tier	24,50 DM/Tier
1.1.5 andere Paarhufer	22,00 DM/Tier	37,00 DM/Tier
1.1.6 Hauskaninchen	3,00 DM/Tier	18,00 DM/Tier
1.1.7 Wildkaninchen, Hase	3,00 DM/Tier	18,00 DM/Tier
1.1.8 sonstiges erlegtes Haarwild	15,00 DM/Tier	30,00 DM/Tier
1.1.9 Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet worden ist (Gehegewild)	15,00 DM/Tier	30,00 DM/Tier
1.2 Bakteriologische Fleischuntersuchung	80,00 DM/Tier	
1.3 Überwachung von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten (Verbringen) -Dokumenten- und Identitätskontrolle-	10,00 DM/Sendung	

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen)	
	Spalte 1 -ohne Sonderuntersuchung- (Normalgebühr)	Spalte 2 -mit Sonderuntersuchung- (Sonderuntersuchungs- gebühr)
1.4 Einfuhruntersuchung (Fleisch aus Drittländern)		
1.4.1 Dokumenten- und Identitätskontrolle	0,00 DM/Sendung	
1.4.2 Untersuchung von frischem Fleisch		
- ganze Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörperviertel oder in höchstens drei Stücke zerteilte Tierkörperhälften einschl. Hauskaninchen und Wild, die untersucht worden sind	0,00 DM/Untersuchung	
- Nebenprodukte der Schlachtung (einschl. Organe) und zerlegtes Fleisch einschl. zerlegte Hauskaninchen und zerlegtes Wild, die untersucht worden sind	0,00 DM/untersuchtes Packstück	
1.4.3 Untersuchung von		
- Fleischkonserven	0,00 DM/Probe	
- sonstigen Fleischerzeugnissen	0,00 DM/Probe	
1.4.4 Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde oder Goldschlägerhäutchen	0,00 DM/untersuchtes Packstück	
1.5 Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten bzw. schwerwiegenden Verdachts		
1.5.1 Hemmstoffe	20,00 DM/Untersuchung	
1.5.2 Sonstige Rückstandsuntersuchungen	150,00 DM Untersuchung	
1.6 Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	10 DM/Untersuchung	
1.7 Untersuchung auf Trichinen		
1.7.1 im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	4,50 DM/Tier	
1.7.2 gesondert	16,50 DM/Tier	
1.7.3 im Zusammenhang mit einer Einfuhruntersuchung	0,00 DM/Fleischteil	

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen)	
	Spalte 1 -ohne Sonderuntersuchung- (Normalgebühr)	Spalte 2 -mit Sonderuntersuchung- (Sonderuntersuchungs- gebühr)
2. Überwachung im Zerlegungsbetrieb	0,00 DM/t Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung ansteht. Die Gebühr wird um 0,00 DM/v.H. ermäßigt, sofern die Zerlegung in dem Betrieb stattfindet, in dem das Fleisch gewonnen wurde.	
3. Überwachung im Fleischverarbeitungsbetrieb	0,00 DM/Kontrolle Die Gebühr wird um 0,00 DM/v.H. ermäßigt, sofern die Verarbeitung in dem Betrieb stattfindet, in dem das Fleisch gewonnen oder zerlegt wurde.	
4. Überwachung im Kühl- oder Gefrierhaus	35,00 DM/angefangene halbe Stunde	
5. Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	35,00 DM/angefangene halbe Stunde	
6. Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung	15,00 DM/Bescheinigung	

81 - 561-6/4

An alle
Tierärzte, Besamungstechniker und
sonstige Personen, die fremde Ställe betreten,
sowie Landwirte

im Landkreis Unterallgäu

Allgemeinverfügung:

1. Wer als betriebsfremde Person einen Stall, in dem Klautiere und Kameliden gehalten werden, betritt, hat hierbei
 - entweder Einmal-Schutzkleidung mit entsprechenden Stiefeln
 - oder bestandseigene Schutzkleidung des Landwirts mit entsprechenden Stiefeln, die nach jeder Benutzung zu waschen ist,zu tragen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu -Veterinärwesen-, Zimmer 32, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 3. April 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009

Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat Herrn

Gregor Holzheu, Erkheim,

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Holzheu hat sich durch sein unermüdliches Engagement auf kommunalpolitischem und landwirtschaftlichem Sektor großartige Verdienste erworben. So war er von 1982 bis 1997 Vorsitzender der Molkereigenossenschaft Erkheim eG und von 1973 bis 2000 Vorsitzender der Futtertrocknung Erkheim eG; von 1966 bis 1991 fungierte er als Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbandes und von 1966 bis 1996 gehörte er auch dem Marktgemeinderat Erkheim an. Darüber hinaus engagierte er sich beim Viehhof Memmingen, beim Beirat der Lehr- und Versuchsanstalt Spitalhof Kempten, beim Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. und beim Milchwirtschaftlichen Verein Allgäu-Schwaben e.V.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 29.03.2001 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben.

Ich spreche Herrn Holzheu die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 29. März 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. April 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. April 2001

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 15.04.2001 - 15.06.2001

ein Übung im Raum Aichach-Friedberg - Lindau (Bodensee) - Oberallgäu - Ostallgäu - Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition werden verwendet. Nachtübungen finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. April 2001

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im April 2001 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag

(12.04.2001)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist. Bei Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkungen von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Karfreitag

(13.04.2001)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Karsamstag

(14.04.2001)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ostermontag
(16.04.2001)
- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 2. April 2001

312 - 843-1

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28. Februar 2001, Az.: 5306c-G/6b - 7 011; Gefahrgutzuschlag bei Heizöllieferungen an Privatkunden

Bei einigen Heizölhändlern in Bayern ist die Unsitte eingerissen, ihre Kunden mit einem sog. Gefahrgutzuschlag zu überraschen. Zahlreiche Verbraucher beschwerten sich über den immer gleichen Vorgang: Ihr Heizölhändler hat bei seinem Angebot einen Literpreis angegeben, der mit dem tatsächlichen Endpreis in der Rechnung nicht zusammenpasst. Der Grund ist so simpel wie gesetzeswidrig: Der Händler hatte bei seinem Angebot die Umsatzsteuer und einen ominösen Gefahrgutzuschlag nicht eingerechnet.

Niemand sollte auf die Behauptung hereinfallen, der Zuschlag sei gesetzlich vorgeschrieben. In Wahrheit handelt es sich lediglich um einen Kalkulationsbestandteil des Händlers. Genauso gut könnte er auch jeden anderen beliebigen Posten gesondert berechnen. Um Überraschungen zu verhindern, sollte bei Heizölbestellungen unbedingt Folgendes beachtet werden:

1. Holen Sie vor der Bestellung auf jeden Fall mehrere Angebote ein und vergleichen Sie die Preise kritisch. Bequemlichkeit kann teuer kommen. Wer die Augen nicht rechtzeitig aufmacht, muss später sein Portemonnaie um so weiter öffnen.
2. Um einen optimalen Preisvergleich für private Verbraucher zu gewährleisten, sind die Händler nach der Preisangabenverordnung verpflichtet, bei allen Angeboten den **tatsächlichen Endpreis pro Liter**, ggf. unter Berücksichtigung einer Preisstaffel nach der abgenommenen Menge, zu nennen. Das ist der Preis, der die Umsatzsteuer und alle sonstigen Preisbestandteile (wie Umsatzsteuer und Gefahrgutzuschlag) enthält. Wenn der Händler nicht von sich aus damit herausrückt, fragen Sie also unbedingt nach dem Bruttopreis pro Liter. Ziehen Sie die Konsequenzen, falls Sie keine befriedigende Antwort erhalten.
3. Der Händler ist auch bei mündlichen und telefonischen Anfragen zur korrekten Preisangabe verpflichtet. Denn allein der tatsächliche Literpreis ermöglicht einen Preisvergleich und bewahrt vor späteren Überraschungen beim Bezahlen der Lieferung.
4. Wurde bei der Bestellung nicht aufgepasst, kommt häufig das böse Erwachen, wenn die Rechnung eintrifft. Denn die Preisangabenverordnung gilt zwar für Angebote, nicht aber für die Gestaltung der Heizölrechnung. Der Lieferant kann auf der Rechnung deshalb die Umsatzsteuer und andere Preisbestandteile wie den Gefahrgutzuschlag gesondert ausweisen. **Entscheidend bleibt aber, dass der Rechnungs-Endbetrag dividiert durch die gelieferte Heizölmenge den bei der Bestellung genannten Literpreis ergeben muss.** Ist das nicht der Fall, liegt ein falsches Angebot und damit ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor. Aber denken Sie daran: Dies gilt nur, wenn Sie sich vor der Bestellung wirklich den verbindlichen Endpreis nennen ließen.

Was ist, wenn bei der Bestellung der Endpreis pro Liter

- **entweder überhaupt nicht genannt wurde und der Gefahrgutzuschlag dann überraschend in Rechnung gestellt wurde**
- **oder zwar genannt wurde, jedoch der Rechnungsbetrag mit dieser Angabe nicht zusammenpasst?**

In beiden Fällen hat der Verbraucher ein Problem: Denn es liegt zwar ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor. Für diese Ordnungswidrigkeit kann der Händler belangt werden. Aber sie hat nicht automatisch die Unwirksamkeit des Kaufvertrages oder der Rechnung zur Folge. Streitigkeiten hierüber müssen die Vertragsparteien vielmehr ggf. unter Einschaltung von Rechtsanwälten vor Zivilgerichten selbst austragen. Nur die Gerichte sind zur verbindlichen Entscheidung derartiger Streitfälle zuständig. Lassen Sie es also möglichst gar nicht erst so weit kommen. Die besten Chancen haben Sie, wenn Sie vor der Bestellung auf die Nennung eines verbindlichen Endpreises pro Liter dringen.

Zum Schluss noch eine Bitte: Wenn Sie mit der Preisangabe eines Händlers nicht klar kommen, haben Sie keine Scheu, die Namen und Adressen des Anbieters sowie den Wortlaut des Angebots den dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu melden. Von dort wird der Händler zur korrekten Einhaltung seiner Preisangabenpflicht angehalten. Sie helfen damit anderen Verbrauchern und den zuständigen Behörden, die auf Ihre Mitwirkung angewiesen sind. Denn nur mit den nötigen Informationen können sie gezielt die Rechtsverstöße verfolgen und wenigstens für die Zukunft abstellen.

Mindelheim, 27. März 2001

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 12. April	2001
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002	153
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	154
Öffentliche Zustellung	154
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2001)	155
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	155
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	157
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	159

11 - 032-5/1

Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 15. März 2001, Nr. L 3 M 02/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 12 vom 23. März 2001) über die Durchführung eines Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu,
Tel.: 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen gelben Antragsformulare aufliegen.

Mindelheim, 10. April 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. April 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. April 2001

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von mechanisch-biologisch vorgereinigtem häuslichem Abwasser in den Untergrund

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einleiten von mechanisch- biologisch
vorgereinigtem häuslichem Abwasser in den Untergrund sowie die damit verbundenen Verpflichtun-
gen an Frau Ronja Eichelmann, zuletzt wohnhaft in Oberwarlins 17, 87736 Böhen wird hiermit öffent-
lich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
auf Zimmer-Nr. 207 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe kön-
nen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 6. April 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Tag der Arbeit (01.05.2001)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.05.2001	Mittwoch 02.05.2001	Donnerstag 03.05.2001	Freitag 04.05.2001
verlegt auf	Mittwoch 02.05.2001	Donnerstag 03.05.2001	Freitag 04.05.2001	Samstag 05.05.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 4. April 2001

41 - 636-1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2001 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 07.05.2001		
Bad Grönenbach	08.30 - 10.00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10.30 - 11.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12.00 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13.00 - 13.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14.00 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15.30 - 16.15 Uhr	Gasthaus Adler
Dienstag, 08.05.2001		
Pfaffenhausen	08.30 - 09.30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10.00 - 11.00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11.30 - 12.15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13.00 - 14.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14.30 - 16.00 Uhr	Hauptschule
Mittwoch, 09.05.2001		
Bad Wörishofen	08.30 - 11.15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12.00 - 12.45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13.15 - 13.45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14.15 - 15.15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15.45 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 10.05.2001		
Ottobeuren	08.30 - 11.00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11.30 - 12.15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13.00 - 13.45 Uhr	Festhalle
Lachen	14.15 - 15.00 Uhr	alte Ziegelei
Hawang	15.30 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 11.05.2001		
Babenhausen	08.30 - 11.15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11.45 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13.00 - 13.45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14.15 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15.30 - 16.15 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 12.05.2001		
Mindelheim	08.30 - 11.15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	12.00 - 12.30 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	13.00 - 13.45 Uhr	Untere Molkerei
Kamlach	14.15 - 15.00 Uhr	Kindergarten
Stetten	15.30 - 16.15 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 4. April 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **572.400 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **119.000 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **421.800 DM** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 339 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.244,25 DM** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 339 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	153
Apfeltrach	35
Stetten	38
Unteregg	91
Eggenthal	<u>22</u>
Gesamt	339

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für:

Dirlewang	190.370 DM
Apfeltrach	43.549 DM
Stetten	47.281 DM
Unteregg	113.227 DM
Eggenthal	<u>27.373 DM</u>
Gesamt	421.800 DM

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Dirlewang, 15. März 2001
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **838.600 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **25.000 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **460.800 DM** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.098
Apfeltrach	926
Stetten	1.343
Unteregg	<u>1.351</u>
Gesamt	5.718

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **80,59 DM** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	169.073 DM
Apfeltrach	74.624 DM
Stetten	108.229 DM
Unteregg	<u>108.874 DM</u>
Gesamt	460.800 DM

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Dirlewang, 15. März 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 19. April	2001
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	162
Abfallentsorgung; Dritte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	163
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)	166
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	167

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. April 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. April 2001

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Dritte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	06.07.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	06.07.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	06.07.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	05.07.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	05.07.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	05.07.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	25.06.2001 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	27.06.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	28.06.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	29.06.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	21.05.2001 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	22.05.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	28.05.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	18.06.2001 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	18.06.2001 ab 08:00 Uhr
Stetten	23.05.2001 ab 07:00 Uhr
Unteregg	13.06.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	28.05.2001 ab 08:00 Uhr
Kamlach	23.05.2001 ab 07:00 Uhr
Lauben	28.05.2001 ab 08:00 Uhr
Westerheim	05.06.2001 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

25.06.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	30.05.2001 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	20.06.2001 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.05.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	07.06.2001 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	08.06.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	21.06.2001 ab 07:00 Uhr
Lautrach	21.06.2001 ab 07:00 Uhr
Legau	19.06.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

06.06.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

27.06.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	05.06.2001 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	05.06.2001 ab 07:00 Uhr
Lachen	05.06.2001 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	29.05.2001 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	05.06.2001 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	29.05.2001 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	31.05.2001	ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	31.05.2001	ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	20.06.2001 ab 07:00 Uhr
Hawangen	01.06.2001 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	01.06.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	01.06.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen, Salgen

12.06.2001 ab 07:00 Uhr
11.06.2001 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

13.06.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg
Rammingen
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
Wiedergeltingen

25.06.2001 ab 08:00 Uhr
27.06.2001 ab 07:00 Uhr
26.06.2001 ab 07:00 Uhr
26.06.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

28.06.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-Süd, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 17. April 2001

43 - 863-2/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Benningen,
Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Dienstag, 22.05.2001, 9:00 Uhr,
im Zimmer 400 (4. Stock) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 11. April 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

**Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung
für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**

I.

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), geändert durch Gesetze vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376), vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223), vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), (FN BayRS 2020-6-1-I), sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), (FN BayRS 2020-1-1-I) und der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandversammlung vom 15.02.2001 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband:

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 DM je Sitzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **1. Mai 1996** in Kraft.

Pleß, 10. April 2001
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLEß

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Änderungssatzung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 26. April	2001
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001	168
Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	172
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	173
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	173
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (24.05.2001)	174
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amberg	174
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	175

13 - 941/22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 26. März 2001 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001**

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 151.693.576 DM

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.206.500 DM

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 6.160.100 DM

in den Aufwendungen mit 6.050.100 DM

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 838.250 DM

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Ottobeuren für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.529.200 DM

in den Aufwendungen mit 2.549.200 DM

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.878 DM

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.239.100 DM

in den Aufwendungen mit 3.519.100 DM

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 218.243 DM

ab.

- (5) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.249.300 DM
	in den Aufwendungen mit	1.539.300 DM

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.500.000 DM
----------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 DM festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Ottobeuren
- c) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- d) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 65.071.640 DM (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	2.702.256 DM
Grundsteuer B	15.432.936 DM
Gewerbesteuer	61.187.840 DM
Einkommensteuerbeteiligung	59.078.556 DM
Umsatzsteuerbeteiligung	6.085.352 DM
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2000 Anspruch hatten	<u>20.251.389 DM</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	164.738.329 DM.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 39,5 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 39,5 v.H. |
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 39,5 v.H. |
| 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung | 39,5 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 39,5 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 39,5 v.H. |

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
--	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 DM festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mindelheim, 20. April 2001
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 09. April 2001 Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.000.000 DM gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 30. April - 07. Mai 2001 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

312 - 841-5/2

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) i.d. zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit der Ladenschluss-Verordnung (LSchlV) vom 29. Juli 1997 (BayRS 8050-20-1-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

In den Verkaufsstellen der Märkte Bad Grönenbach und Ottobeuren dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diese Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Bade-Gegenstände und andere Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an folgenden Sonn- und Feiertagen in den nachstehend aufgeführten Zeiten verkauft werden:

Markt Bad Grönenbach

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
an allen Sonntagen in der Zeit vom 08.04.2001 bis einschließlich 30.12.2001,
sowie am Pfingstmontag, 04.06.2001.

Markt Ottobeuren

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr am
an allen Sonntagen in der Zeit vom 25.04.2001 bis einschließlich 30.12.2001,
mit Ausnahme des Monats November 2001,
sowie am

01.05.2001
24.05.2001
04.06.2001
14.06.2001
15.08.2001
03.10.2001
26.12.2001.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die nach der Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl I S. 1170/1171), dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965) und dem Mutterschutzgesetz vom 17. Januar 1997 (BGBl I S. 22, ber. BGBl I 1997 S. 293) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft und am 31.12.2001 außer Kraft.

Mindelheim, 23. April 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Mai 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. April 2001

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der in den Monaten Mai und Juni 2001 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

- 01. Mai 2001,
- Christi Himmelfahrt (24.05.2001),
- Pfingstmontag (04.06.2001) und
- Fronleichnam (14.06.2001)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art 5 FTG).

Mindelheim, 23. April 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Christi Himmelfahrt (24.05.2001)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 24.05.2001	Freitag 25.05.2001
verlegt auf	Freitag 25.05.2001	Samstag 26.05.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. April 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 924-4/3

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 2. April 2001 die

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie beinhaltet die Neufestsetzung der Hundesteuer ab diesem Zeitpunkt in Euro-Beträgen.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 18. April 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **486.500 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **375.000 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **261.100 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2000, auf 293 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **891,1263 DM** festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **140.400 DM** festgesetzt und nach dem in Ziffer 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 bis 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **557,769 DM** festgesetzt.

(3) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **275.000 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2000, auf 293 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **938,567 DM** festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffern 1 bis 3 genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Heimertingen, 19. April 2001
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 30.04.2001 mit 08.05.2001 und die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 3. Mai	2001
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	178
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Auflassung zweier Bahnübergänge in km 40,248 und km 41,127 der Bahnstrecke Kempten - Neu-Ulm in der Gemeinde Heimertingen	179
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Markt Türkheim	180
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	180
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	182

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Mai 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Mai 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 850-12

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Auflassung zweier Bahnübergänge in km 40,248 und km 41,127 der Bahnstrecke Kempten - Neu-Ulm in der Gemeinde Heimertingen

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, hat für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet. Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit vom **11.05.2001 bis 11.06.2001** (1 Monat) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 12, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25.06.2001** bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.
2. Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, sind diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Erheben mehr als 50 Beteiligte Einwendungen, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.
Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Beschwerdeführer versehen sind, berücksichtigt werden können.

Boos, 27. April 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

21 - 863-2/1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 19. April 2001 eine

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Sie beinhaltet die Senkung der Wasserverbrauchsgebühr von 2,00 DM auf 1,80 DM ab diesem Zeitpunkt sowie die Festsetzung der Beiträge und Gebühren ab 1. Januar 2002 in Eurobeträgen.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 25. April 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **307.199 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 DM**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 253.132 DM festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 242 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.046 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 242 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	143
<u>Lachen</u>	<u>99</u>
Gesamt	242

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	149.578 DM
<u>Lachen</u>	<u>103.554 DM</u>
Gesamt	253.132 DM

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Benningen, 5. April 2001
SCHULVERBAND Benningen-Lachen

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg (geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWATUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **823.057 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **368.000 DM**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 658.312 DM festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 568 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.159 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 568 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	29
Holzgünz	84
Lachen	15
Memmingerberg	220
Trunkelsberg	120
<u>Ungerhausen</u>	<u>100</u>
Gesamt	568

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	33.611 DM
Holzgünz	97.356 DM
Lachen	17.385 DM
Memmingerberg	254.980 DM
Trunkelsberg	139.080 DM
<u>Ungerhausen</u>	<u>115.900 DM</u>
Gesamt	658.312 DM

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 153.360 DM festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 568 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 270 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 568 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	29
Holzgünz	84
Lachen	15
Memmingerberg	220
Trunkelsberg	120
<u>Ungerhausen</u>	<u>100</u>
 Gesamt	 568

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	7.830 DM
Holzgünz	22.680 DM
Lachen	4.050 DM
Memmingerberg	59.400 DM
Trunkelsberg	32.400 DM
<u>Ungerhausen</u>	<u>27.000 DM</u>
 Gesamt	 153.360 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Memmingerberg, 25. April 2001
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 19	Mindelheim, 10. Mai	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	186
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (04.06.2001) und Fronleichnam (14.06.2001)	187
Satzung des Wasserverbandes „Kirchheimer Ried“ vom 16.12.2000	187
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Westernachtal“ vom 14.03.2001	198
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	208
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	210

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Mai 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Mai 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (04.06.2001) und Fronleichnam (14.06.2001)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 04.06.2001	Dienstag 05.06.2001	Mittwoch 06.06.2001	Donnerstag 07.06.2001	Freitag 08.06.2001
verlegt auf	Dienstag 05.06.2001	Mittwoch 06.06.2001	Donnerstag 07.06.2001	Freitag 08.06.2001	Samstag 09.06.2001
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 14.06.2001	Freitag 15.06.2001
verlegt auf				Freitag 15.06.2001	Samstag 16.06.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 7. Mai 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 644-1/2

**Satzung
des Wasserverbandes „Kirchheimer Ried“
vom 16.12.2000**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasserverband „Kirchheimer Ried“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Kirchheimer Ried“. Der Verband hat seinen Sitz im Markt Kirchheim. Er ist ein Wasserverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I. Organisation

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.
- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des ehemaligen Kulturbauamtes Kaufbeuren vom 31.12.1923 und dem Mitgliedsverzeichnis vom 23.03.2001.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliedsverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II. Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Versammlung

Die Mitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Versammlung aus. Die Aufgaben der Versammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Satzung. Die Versammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung öffentlich in der Zeitung oder Rathausbote ein und teilt die Tagesordnung mit.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000 DM oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 16 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;

7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000 DM enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Abschnitt III. Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsteil kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsteil sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an die Kassenprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an den Verein. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verein gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Vereinsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt IV.
Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

**§ 32
Dienstkräfte**

Der Verbandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

**§ 33
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

**§ 34
Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Abschnitt V.
Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung**

**§ 35
Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

**§ 36
Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970, in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI.
Sonstiges**

**§ 38
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Krumbach beratend zur Seite.

**§ 39
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 40
Außerkräftreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserverbandes „Kirchheimer Ried“ vom 17.10.1941 außer Kraft.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Kirchheim, 16. Dezember 2000
WASSERVERBAND „KIRCHHEIMER RIED“

43 - 644-1/2

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Westernachtal“
vom 14.03.2001**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband „Westernachtal“ folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Westernachtal“. Der Verband hat seinen Sitz in Westernach, Stadt Mindelheim. Er ist ein Wasserverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Abschnitt I.
Organisation**

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.
- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten sowie Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, Gräben, Dräne und Rohrleitungen herzustellen und -mit Ausnahme der Dräne- zu erhalten und zu betreiben, sowie Brücken und Durchlässe zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kaufbeuren vom 07.12.1961. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 1 Karte, 4 Zeichnungen und einem Kostenschlag.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliedsverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II. Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8

Einberufung der Vereinsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Vereinsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Vereinsversammlung

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Vereinsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Vereinsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Vereinsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie einem Beisitzer. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der Kassier kann den Vorstandsvorsteher nicht vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000 DM oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Grundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstand mit. Der Vorstand lädt dann den Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000 DM enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Abschnitt III. Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (3) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (4) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (5) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an die Kassenprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an den Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Nach dem gleichen Maßstab sind auch die Unterhaltungskosten -mit Ausnahme der Dränanlagen- zu verteilen. Die Unterhaltungskosten für die Dränanlagen tragen die jeweiligen Grundstückseigentümer.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

**§ 28
Veranlagungsverfahren**

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

**§ 29
Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

**§ 30
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I), in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 31
Sachbeiträge**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt IV.
Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

**§ 32
Dienstkräfte**

Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

**§ 33
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 34
Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt V.
Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 35
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 36
Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970, in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 37
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Abschnitt VI.
Sonstiges

§ 38
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Krumbach beratend zur Seite.

§ 39
Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 40 Außerkräftreten einer Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Westernachtal“ vom 13.11.1992 außer Kraft.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Westernach, 14. März 2001
WASSER- UND BODENVERBAND „WESTERNACHTAL“

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **558.750 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **203.300 DM**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 350.150 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 470 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 745 DM festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 79.900 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 mit insgesamt 470 Verbandsschüler zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 170 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Babenhausen, 12. April 2001
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.035.700 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **274.500 DM**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 449.400 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 420 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.070 DM festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Babenhausen, 12. April 2001
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 20	Mindelheim, 17. Mai	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	212
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	213
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	213

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Mai 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Mai 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

81 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Dienstag, den 22. Mai 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Dienstag,	22. Mai 2001,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Dienstag,	22. Mai 2001,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Dienstag,	22. Mai 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb: 400 Tiere, davon

50 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

70 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 11. Mai 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

81 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Mittwoch, den 23. Mai 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:	30 Stiere
	180 Jungkühe
	10 Kühe
	40 Kalbinnen
	120 Jungrinder
	50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 10. Mai 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 21	Mindelheim, 23. Mai	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Tierseuchenrecht; Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (MKS)	216
Tierseuchenrecht; Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (MKS)	216
Sitzung des Kreisausschusses	217
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	218
Öffentliche Zustellung	218
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	219

81 - 561-6/4

An alle
mit Tiertransporten befassten Personen
im Landkreis Unterallgäu

**Tierseuchenrecht;
Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der
Maul- und Klauenseuche (MKS)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.03.2001, Gesch.-Nr. 81 - 561-6/4, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu -Veterinärwesen-, Zimmer 32, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 17. Mai 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

81 - 561-6/4

An alle
Tierärzte, Besamungstechniker und sonstige Personen,
die fremde Ställe betreten, sowie Landwirte
im Landkreis Unterallgäu

**Tierseuchenrecht;
Vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der
Maul- und Klauenseuche (MKS)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.04.2001, Gesch.-Nr. 81 - 561-6/4, wird widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu -Veterinärwesen-, Zimmer 32, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 17. Mai 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 29. Mai 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 100, 1. OG) eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Soziale Pflegeversicherung;
Neubau Altenpflegeheim St. Vinzenz in Legau - Förderung des Neubaus
2. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheimen und Kreiskrankenhäuser 1999
3. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2001
4. Umstufung der Kreisstraße MN 11;
Festsetzung der Ortsdurchfahrten
5. MN 10 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Wiedergeltingen - Einbau einer Mittelinsel im Bereich Schule/Rathaus und Deckenbauarbeiten;
Vereinbarung mit der Gemeinde Wiedergeltingen
6. MN 11 - Teilerneuerung der Mindelbrücke in Schöneberg
7. Ausbau eines Feldweges zu einem Rad- und Wirtschaftsweg;
Zuschussantrag der Gemeinde Sontheim

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. Mai 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Mai 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Mai 2001

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2001 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an

Herrn Jürgen Müller, geb. 23.08.1968,
zuletzt gemeldet in 87776 Sontheim, Im Ösch 3.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Jürgen Müller werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 16. Mai 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

81 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 31. Mai 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatz-
veranstaltung mit IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab
13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 315 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 5 Jungrinder**
- 30 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 18. Mai 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 31. Mai	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	220
Erlass einer Satzung des Marktes Türkheim über die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken	221
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	221

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Juni 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Mai 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 611-2/1

**Erlass einer Satzung des Marktes Türkheim
über die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken**

Der Markt Türkheim hat eine Satzung über die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 29.05.2001 bis 28.06.2001 im Rathaus Türkheim, Erdgeschoss, Zimmer 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 23. Mai 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **396.300 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **154.700 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 297.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2000, auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.314,1592 DM festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben, der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen, wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 16.500 DM festgesetzt und nach dem in Ziffer 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.04.2001 die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2000, auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 73,0089 DM festgesetzt.

(3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Aufteilung der in Ziffern (1) bis (3) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Boos, 22. Mai 2001
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 7. Juni	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	224
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	225
Abfallentsorgung; Vierte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	226
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	229
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	230

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Juni 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u. a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Juni 2001

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2001 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 02.07.2001		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illerhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 03.07.2001		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 04.07.2001		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	11:30 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	14:00 - 14:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Markt Rettenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 05.07.2001		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Ungerhausen	10:00 - 10:45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschönegg	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 06.07.2001		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 07.07.2001		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:45 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 15:45 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 31. Mai 2001

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Vierte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	24.08.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	24.08.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	24.08.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	23.08.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	23.08.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	23.08.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	30.07.2001 ab 08:00 Uhr

Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	01.08.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	02.08.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	03.08.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	06.08.2001 ab 08:00 Uhr 26.07.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	07.08.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	20.07.2001 ab 07:00 Uhr 20.07.2001 ab 07:00 Uhr 27.07.2001 ab 07:00 Uhr 23.07.2001 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	08.08.2001 ab 07:00 Uhr 27.07.2001 ab 07:00 Uhr 08.08.2001 ab 07:00 Uhr 12.07.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	30.07.2001 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	03.07.2001 ab 07:00 Uhr 25.07.2001 ab 07:00 Uhr 07.08.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	13.07.2001 ab 07:00 Uhr 17.07.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	24.07.2001 ab 07:00 Uhr 24.07.2001 ab 07:00 Uhr 25.07.2001 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	16.07.2001 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	01.08.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	09.07.2001 ab 08:00 Uhr 12.07.2001 ab 07:00 Uhr 09.07.2001 ab 08:00 Uhr 02.07.2001 ab 08:00 Uhr 12.07.2001 ab 07:00 Uhr 02.07.2001 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) ab 05:00 Uhr
04.07.2001 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 05.07.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 25.07.2001 ab 07:00 Uhr
Hawangen 11.07.2001 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 10.07.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 11.07.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 19.07.2001 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen 18.07.2001 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.07.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 30.07.2001 ab 08:00 Uhr
Rammingen 01.08.2001 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen 31.07.2001 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 31.07.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

02.08.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt).

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-Süd, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 5. Juni 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

81 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 13. Juni 2001**, findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	13. Juni 2001,	8:30 - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	13. Juni 2001,	7:00 - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	13. Juni 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb:

240 Tiere, davon

20 Bullen

180 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 29. Mai 2001

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 632-2

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 10.05.2001 eine

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.07.2000 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12
während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 28. Mai 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 24	Mindelheim, 13. Juni	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	232
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	232
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2001	233
Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	234
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	241
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	241
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	243
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	245
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	246

BL - 009

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Herrn Günther und Frau Gertrud Heinzmann, Ottobeuren**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat den Eheleuten

Günther und Gertrud Heinzmann, Ottobeuren,

das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche den Geehrten, die sich in überaus engagierter Weise für den Ortsverein Ottobeuren der Arbeiterwohlfahrt einsetzten, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 7. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Juni 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Juni 2001

23.01 - 410-2/3

**Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2001**

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG erhöhen sich die Regelsätze um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten erhöhen sich ab 01.07.2001 um 1,91 von Hundert.

Im Landkreis Unterallgäu gelten somit ab 01.07.2001 (bzw. ab 01.01.2002 in EURO) folgende Regelsätze:

	ab 01.07.2001 mtl. DM	ab 01.01.2002 mtl. EURO
a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden	543	277,63
b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	272	138,82
c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	299	152,70
d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	353	180,46
e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	489	249,87
f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	434	222,10

Mindelheim, 5. Juni 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

311 - 083-4

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung VI
-Schutzbereichbehörde-
IV 2.041 - Az 45-70-01/089

80637 München, 14.02.2001
Dachauer Str. 128
Tel.: (089)1249-2477

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un

53003 Bonn, 30.11.2000

**Anordnung;
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 15.10.1976 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un

wurde ein Gebiet

in den Gemeinden Ungerhausen, Westerheim, Ottobeuren, Hawangen
und dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald,
Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage „Memmingen - Ungerhauser Wald“ erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 14.05.1986, U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un, aufrecht erhalten wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574)

wird diese Anordnung aufrecht erhalten,

weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Memmingen/Ungerhauser Wald (Schutzbereichsplan) vom 30.11.2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in grüner Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

1. Gemeinde Ungerhausen, Gemarkung Ungerhausen:

Flur-Nr.:

125	136	141	141/2	142
143	144	145	146	147
148	149	150	151	152
153	154	155	156	157
158	158/2	159	160	161
162	163	164	172	173
173/1	179	180	181	182
182/2	183	184	185	186
187	188	189	190	191
192	193	194	195	196
197	198	199	200	201
202	203	204	205	206
207	207/2	208	209	210
210/2	210/5	211	212	213
214	214/1	215	216	217
217/1	218	219	219/2	220
221	222	223	224	236
237	238	239	240	241
242	243	258	267	268
269	270	271	272	272/1
272/2	273	274	275	276
277	278	1129	1130	1131
1131/2	1131/3	1131/4	1132/2	1134
1135	1135/2	1136	1136/2	1136/3
1136/6	1136/7	1136/8	1136/9	1136/10
1136/11	1136/12	1137	1138	1138/2
1139	1139/2	1139/3	1140/2	1141

1142	1142/3	1143	1144	1144/2
1145	1145/2	1146	1147	1147/2
1148	1149	1149/2	1149/3	1149/4
1149/6	1153	1154	1155	1156
1157	1157/2	1157/3	1157/4	1157/5
1157/6	1158	1158/1	1159	1160
1161	1161/2	1161/3	1162	1163
1163/2	1163/3	1163/5	1164	1165
1166	1166/2	1166/3	1166/4	1166/5
1166/6	1166/7	1166/8	1166/9	1167
1167/2	1168	1169	1170	1171
1172	1173	1174	1175	1176
1177	1178	1179	1180	1181
1182	1184/2	1186	1188	1189
1190	1191			

2. Gemeinde Westerheim, Gemarkung Westerheim:

Flur-Nr.:

764/2	770/6	776	777/3	777/4
777/9	782	783	784	785
786	787	788	789	790
791	792	793	794	795
796	797	798	799	800
801	802	803	804	805
806	807	808	809	810
811	812	814	815	816/2
817	820	821	821/2	821/3
821/4	821/5	821/6	821/7	821/8
822	822/2	822/3	822/4	822/5
822/6	822/7	822/8	822/9	822/10
822/11	822/12	822/13	822/14	822/15
822/16	822/17	822/18	823	823/2
823/3	823/4	823/5	823/6	823/7
824/27	824/28	824/29	824/30	824/31
824/32	824/33	824/34	824/35	824/36
824/37	824/38	824/39	825	825/2
825/3	825/4	825/5	825/6	825/7
825/8	825/9	825/10	825/11	826
827	827/2	828	829	829/2
830	830/3	830/5	830/7	830/8
830/13	831	831/2	832	832/2
832/3	832/4	833	834	835
835/2	835/3	836	837	838
839	840	841	842	843
843/1	844	845	846	

3. Gemeinde Ottobeuren, Gemarkung Guggenberg:

Flur-Nr.:

1328/2	1337	1338/2	1338/4	1344
1345	1346	1347	1347/2	1348
1348/2	1349	1350	1351	1352
1352/2				

4. Gemeinde Hawangen, Gemarkung Hawangen:

Flur-Nr.:

8/2	9	10	11	12
12/1	13	14	15/2	88/3
115	454/2	492	492/2	493
493/2	494/2	495	495/2	496
497	498	498/2	499	506
507	508	509	509/2	510
510/2	511	512	512/2	513
513/2	514	514/3	515	516
517	518	518/2	519	519/2
519/3	520	521	522	524
525	525/2	526	527	527/2
528	528/2	528/3	528/4	528/5
528/6	529	529/2	529/3	530
530/2	531	531/2	532/2	535
535/2	540	540/2	540/3	540/4
540/5	541	541/2	541/3	542
542/2	542/3	542/4	543	544
544/2	544/3	545	545/2	545/3
545/4	545/5	546	547	547/2
548	549	549/2	550	551
557	558	558/2	558/3	558/4
559	560	561	562	562/2
562/3	562/4	562/5	562/6	562/7
562/8	562/9	563	564	564/2
564/3	565	566	567	568
568/2	568/3	568/4	568/12	568/14
569	570	571	571/2	571/3
571/4	573	573/2	573/3	573/4
573/5	573/6	574	574/2	574/3
574/4	574/5	574/6	574/7	574/8
574/9	574/10	574/11	574/12	574/13
574/14	575	576	577	578
578/2	578/3	579	579/2	579/3
579/4	579/5	580	581	582
582/2	583	583/2	584	584/2
584/3	585	585/2	585/3	586
586/2	588	588/2	588/3	589
589/2	590	591	591/2	591/3
591/4	592	592/2	592/3	592/4
593	593/2	593/3	593/4	593/5
613	614	614/2	614/3	615
616	617	618	619	620
621	621/2	622	623	624
625	625/1	626	627	628
629	630	631	631/1	632
632/2	633	633/2	634	635
636	637	638	639	640
641	642	643	644	645
446	647	651	653	653/2
654	655	656	657	658

5. Gemeindefreies Gebiet „Ungerhauser Wald“:

Flur-Nr.:

20	22	24/2	24/4	24/5
24/6	25	25/2	26	26/2
26/3	27	27/2	28	29
30	30/1	31	31/1	31/2
32	32/2	33	33/2	34
35	36	37	38	39
40	41	42	42/2	42/3
42/4	42/5	43	44	45

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbe-
reichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 30.11.2000 , WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung VI
-Schutzbereichbehörde-
Dachauer Straße 128
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Memmingen
Werfring 2
87766 Memmingerberg,

sowie bei den Gemeindeverwaltungen:

- Ungerhausen
in 87781 Ungerhausen, Memminger Str. 4,
 - Westerheim
in 87784 Westerheim, Hauptstr. 45,
 - Ottobeuren
in 87724 Ottobeuren, Marktplatz 6,
- und
- Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstr. 28

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbe-
reichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg oder Postfach 11 23 43 in 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, 53003 Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Schütte

Anlagen: - 3 -

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI -Schutzbereichbehörde- ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- 1) bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- 2) Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- 3) in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Hinweis:

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33

87719 Mindelheim.

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung VI -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen getroffen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- 1) Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf, soweit die örtlichen Verhältnisse nichts anderes erfordern,
 - bei Schrottschuss innerhalb 100 m
 - bei Kugelschuss innerhalb 500 m

von der Umzäunung nur in einer der Anlage abgewandten Richtung geschossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I/76, S. 2849).

- 2) Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Anlage darf kein offenes Feuer angelegt, nicht gezeltet und nicht geraucht werden.

Ausnahme:

Die Deutsche Telekom AG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist zur Verwendung von Feuer bei Kabellöt- und Spleißarbeiten befugt, falls sie den Leiter der Anlage rechtzeitig vorher verständigt hat und den für diese Arbeiten vorgesehenen Brandschutz beachtet.

Der Leiter der schutzbedürftigen Anlage ist berechtigt, diesen Brandschutz durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen.

- 3) Innerhalb der „inneren Grenzlinie des Schutzbereiches“ (rote Markierung im Schutzbereichsplan) dürfen keine brennbaren oder explosiven gefährlichen Stoffe und kein leicht brennbares Material gelagert werden.

Ausnahme:

Für die Bewirtschaftung des Staatsforstgeländes wird die Lagerung von geringen Mengen (Vorräten) an Treib- und Schmierstoffen für Betriebsgeräte unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Es darf sich nur um einen Tagessatz handeln,
 - b) die Lagerung darf nur während der Arbeitszeit erfolgen,
 - c) ein Schutzabstand von 50 m ab Zaun der Anlage ist einzuhalten.
- 4) Innerhalb der „inneren Grenzlinie des Schutzbereiches“ (rote Markierung im Schutzbereichsplan) -jedoch mindestens 500 m von der Anlage entfernt- dürfen ohne Genehmigung der Schutzbereichsbehörde keine Sprengungen durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Ziffer II und III

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Straße 33

87719 Mindelheim.

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
 - b) den Plan des Schutzbereiches,

c) den Wortlaut des

- § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
- § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen,
Verbot des Fotografierens,
- § 6 - Duldungspflichten,
- § 9 - Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung,
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten,

d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:

- den Gemeindeverwaltungen:
 - Ungerhausen
in 87781 Ungerhausen, Memminger Str. 4,
 - Westerheim
in 87784 Westerheim, Hauptstr. 45,
 - Ottobeuren
in 87724 Ottobeuren, Marktplatz 6,
 - Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstr. 28,
- der Standortverwaltung Memmingen
in 87766 Memmingerberg, Werfring 2,
- der Wehrbereichsverwaltung VI -Schutzbereichbehörde-,
in 80637 München, Dachauer Str. 128.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.
Folgende Vorhaben sind jedoch von einer Befreiung ausgeschlossen:

a) Innerhalb der „Äußeren Schutzabstandszone“ (grün umrandetes Gebiet):

Objekte der Gruppe V gem. Hinweisblatt

b) Innerhalb der „Inneren Schutzabstandszone“ (rot umrandetes Gebiet):

Objekte der Gruppe III, IV und V gem. Hinweisblatt

Im Auftrag

gez.

Lämmlein
Regierungsdirektor

81 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 21. Juni 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 40 Stiere**
- 265 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. Juni 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.305.580 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.600 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 1.250.304 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2000 auf 11.264 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 111 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Babenhausen, 1. Juni 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.570.600 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **60.000 DM**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 965.349 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlage wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2000 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.112 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.023 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.284 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.571 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.743 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.018 Einwohner</u>
	<u>9.751 Einwohner.</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 99 DM festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	209.088 DM
Gemeinde Holzgünz	101.277 DM
Gemeinde Lachen	127.116 DM
Gemeinde Memmingerberg	254.529 DM
Gemeinde Trunkelsberg	172.557 DM
Gemeinde Ungerhausen	100.782 DM

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 0 DM festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 0 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 260.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Memmingerberg, 23. April 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 30. Mai 2001 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **511.546 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **464.300 DM**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 auf 374 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	213
Gemeinde Amberg	38
Gemeinde Rammingen	36
Markt Tussenhausen	43
Gemeinde Wiedergeltingen	44

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 370.260 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 990 DM.

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 448.800 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.200 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 DM festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Türkheim, 11. Juni 2001
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. Juni 2001 mit 28. Juni 2001, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht auf.

Türkheim, 12. Juni 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 17. Mai 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.544.214 DM

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 115.000 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 877.464 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2000 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.551 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.282 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.313 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.300 Einwohner</u>
insgesamt:	<u>10.446 Einwohner</u>

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 84 DM pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	550.284 DM
Gemeinde Amberg	107.688 DM
Gemeinde Rammingen	110.292 DM
Gemeinde Wiedergeltingen	109.200 DM

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 160.000 DM aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Betriebskostenumlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 670.000 DM festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

(a) Betrieb Verbandsanlagen	50.000 DM
(b) Betrieb Kläranlage	620.000 DM

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 20.000 DM festgesetzt.

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % = 18.000 DM
Gemeinde Amberg	22,00 % = 11.000 DM
Gemeinde Rammingen	9,00 % = 4.500 DM
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % = 16.500 DM

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	73,00 % = 452.600 DM
Gemeinde Amberg	8,50 % = 52.700 DM
Gemeinde Rammingen	8,00 % = 49.600 DM
Gemeinde Wiedergeltingen	10,50 % = 65.100 DM

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 20.000 DM

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % = 12.114 DM
Gemeinde Amberg	11,29 % = 2.258 DM
Gemeinde Rammingen	9,87 % = 1.974 DM
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % = 3.654 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 DM festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 (a) und (b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Türkheim, 12. Juni 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 21. Juni 2001 mit 28. Juni 2001 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 21. Juni	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für Landrat Dr. Hermann Haisch, Mindelheim	250
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	251
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 30. Mai 2001	251

BL - 009

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für Landrat Dr. Hermann Haisch, Mindelheim

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat

Herrn Landrat Dr. Hermann Haisch
Mindelheim

den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Landrat Dr. Haisch wurde am 05.03.1978 zum Landrat des Landkreises Unterallgäu gewählt und zwischenzeitlich dreimal, zuletzt im Jahr 1996, in diesem Amt bestätigt.

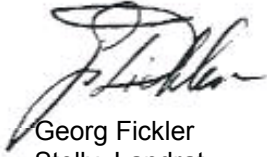
Er setzte und setzt sich mit einem über das übliche Maß hinausgehenden Engagement für "sein" Unterallgäu ein. Dabei standen für ihn der Ausbau der Kreiskrankenhäuser Mindelheim und Ottobeuren und die Altenpolitik mit den während seiner Amtszeit neu entstandenen Heimen in Türkheim und Bad Wörishofen bzw. dem derzeit im Bau befindlichen Kreisaltenpflegeheim im früheren Krankenhaus in Babenhausen, stets im Vordergrund. Aber auch wichtige Grundsatzentscheidungen im Bereich der Jugendförderung, der Schulen und der Erwachsenenbildung sind auf seine Initiativen zurückzuführen. Besonders am Herzen liegen Landrat Dr. Haisch auch die Vereine, ob Blaskapellen, Feuerwehren, Schützen oder sportliche, kulturelle und soziale Vereinigungen, die er nach besten Kräften unterstützt.

Nicht unerwähnt sollen sein Einsatz um ein gut ausgebautes Verkehrsnetz, einen erfolgreichen Tourismus und Fremdenverkehr und eine funktionierende Abfallwirtschaft sein.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 20.06.2001 im Antiquarium der Residenz München.

Namens der Bevölkerung und auch persönlich spreche ich Herrn Landrat Dr. Haisch die herzlichsten Glückwünsche zu dieser hohen Ehrung aus.

Mindelheim, 20.06.2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Georg Fickler
Stellv. Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Juni 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Juni 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 30. Mai 2001

Aufgrund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-I), geändert durch Gesetz vom 12.07.1986 (GVBI S. 120) und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424) und § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 08.12.1988 (RABI S. 178) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen folgende Gebühren:

I. Tierkörper

1. Zum menschlichen Verzehr nicht taugliche Tiere

Soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 3 besteht, bemessen sich die Gebühren nach Art und Anzahl der Tierkörper und nach Abholung/Anlieferung:

a) Geöffnete/geschlachtete Großtiere (nicht freigegebene Tiere) (über drei Monate alte Kälber, Rinder und Einhufer sowie in der Größe vergleichbare Tiere)

je Stück und Abholung	97,50 DM	(49,85 Euro)
je Stück bei Anlieferung	70,00 DM	(35,79 Euro)

b) Geöffnete/geschlachtete Kleintiere (nicht freigegebene Tiere) (unter drei Monate alte Kälber und in der Größe vergleichbare Tiere)

je Stück und Abholung	65,00 DM	(33,23 Euro)
je Stück bei Anlieferung	40,00 DM	(20,45 Euro)

2. Heimtiere/Haustiere

je Abholung	36,00 DM für das erste Tier	(18,41 Euro)
	20,00 DM für weitere Tiere je Stück	(10,22 Euro)
je Anlieferung	20,00 für das erste Tier	(10,22 Euro)
	15,00 DM für weitere Tiere je Stück	(5,11 Euro)

3. Wildtiere

je Abholung	50,00 DM unabhängig von der Anzahl	(25,56 Euro)
je Anlieferung	34,00 DM unabhängig von der Anzahl	(15,34 Euro)

II. Tierkörperteile

Die Gebühren bemessen sich nach dem Behältervolumen bzw. dem Gewicht der Tierkörperteile bzw. je Abholung/Anlieferung:

a) Die Gebühr beträgt bei Betrieben (mit Betriebsnummer) mit **gewerblich regelmäßiger** Schlachtung und Abholung

je Gefäß 120 l je Leerung:	37,50 DM	(19,17 Euro)
je Gefäß 240 l je Leerung:	75,00 DM	(38,35 Euro)
je Gefäß 600 l je Leerung:	187,00 DM	(95,61 Euro)
je Gefäß 700 l je Leerung:	218,00 DM	(111,46 Euro)
je Gefäß 1.100 l je Leerung:	342,00 DM	(174,86 Euro)

Container je Leerung: je angefangene 100 kg:	46,78 DM	(23,92 Euro)
---	----------	--------------

b) Für Tierkörperteile aus **nicht regelmäßigen** privaten oder gewerbeähnlichen Schlachtungen (ohne Betriebsnummer), die auf Abruf entsorgt werden, beträgt die Gebühr

je Abholung und je angefangene 100 kg	46,78 DM	(23,92 Euro)
---------------------------------------	----------	--------------

- c) Für Tierkörperreste aus **nicht regelmäßigen privaten Schlachtungen**, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert werden, wird die Gebühr nach Gewicht bemessen und beträgt
- | | | |
|--|----------|--------------|
| je Anlieferung und je angefallene 100 kg | 35,00 DM | (17,90 Euro) |
|--|----------|--------------|

III. Erzeugnisse und sonstige tierische Abfälle

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gewicht der Erzeugnisse.

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörperreste und Erzeugnisse aus fleischverarbeitenden Betrieben, Betrieben, die nicht selbst schlachten, aus dem Handel oder von sonstigen privaten oder gewerblichen Besitzern:

bei Abholung je angefangene 100 kg	46,78 DM	(23,92 Euro)
------------------------------------	----------	--------------

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörperreste und Erzeugnisse ausschließlich aus Privathaushalten oder Anfallstellen nicht gewerblicher Art, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried angeliefert werden:

je angefangene 100 kg	35,00 DM	(17,90 Euro)
-----------------------	----------	--------------

IV. Blut

je angefangene 100 kg	31,00 DM	(15,85 Euro)
-----------------------	----------	--------------

Bei ungekühltem Blut wird ein Zuschlag von 10,00 DM (5,11 Euro) je angefangene 100 kg erhoben.

V. Sonderfahrten und Wartezeiten

Bei Abholung außerhalb des üblichen Terminplanes und bei vom Gebührenschuldner zu vertretenden Wartezeiten werden

je angefangene Stunde	140,00 DM	(71,58 Euro)
-----------------------	-----------	--------------

neben den Gebühren nach § 1 berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperreste, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperreste, Erzeugnisse und sonstige Abfälle in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.
2. Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperreste, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, für die eine Abholungspflicht besteht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperresten, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Anfahrten ohne Materialaufnahme bleibt die Mindestgebühr unverändert.

§ 5
Gebührenerhebung

Die Gebühren nach § 1 werden durch den Zweckverband auf der Grundlage der Abholdaten des Pachtbetriebes eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Februar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 18. Januar 2001 außer Kraft.

Marktoberdorf, 30. Mai 2001

gez.

A. Müller, Landrat
Verbandsvorsitzender

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 28. Juni	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens	255
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	256
Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002	256
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	257
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	257

BL - 009

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für I.D. Angela Fürstin Fugger v. Glött, Kirchheim

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat

I.D. Angela Fürstin Fugger v. Glött
Kirchheim

den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Fürstin Angela hat sich seit dem Tod ihres Mannes im Jahre 1981 in vorbildlicher Weise für die Gesamtinstandsetzung und den Erhalt des Fuggerschlosses Kirchheim als Baudenkmal von europäischem Rang eingesetzt. Seit diesem Zeitpunkt trug sie sehr persönlich und in hohem Maße Verantwortung für jahrelange umfangreiche kostenintensive Restaurierungsarbeiten.

Herausragende Verdienste erwarb sich Fürstin Angela Fugger v. Glött auch auf kulturellem und sozialem Bereich.

Die Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Dr. Stoiber im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 20.06.2001 im Antiquarium der Residenz München.

Ich spreche Fürstin Angela Fugger v. Glött die herzlichsten Glückwünsche zu dieser hohen Ehrung aus.

Mindelheim, 20. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 02.07.2001, 14:30 Uhr, findet in Babenhausen, Jugendzeltplatz Fuggerweiher, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes

- Angebots-Erweiterung am Jugendzeltplatz Fuggerweiher Babenhausen
- Praxisklasse

Top 2: Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Top 3: Informationen

- über die Lehrstellensituation im Landkreis Unterallgäu
- über die Ergebnisse des ersten „Familientisches“ im Landkreis
- zur Buden- und Bauwagen-Situation

Top 4: Generationsübergreifende Projekte von Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden

Top 5: Sonstiges

Mindelheim, 18. Juni 2001

11 - 032-5/1

Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2002

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 21. Mai 2001, Nr. L 3 G02/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 1. Juni 2001) über die Durchführung eines Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare auf-
liegen.

Der Nachwuchsbedarf des **Landkreises Unterallgäu** (ein Verwaltungsinspektoranwärter/in) für das
Einstellungsjahr 2002 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 20. Juni 2001

11 - 032-5/1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, ab 1. Oktober 2002

1 Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.
Zum Ausleseverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen können oder diese bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden,
- am 1. Oktober 2002 das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- eine Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache von nicht schlechter als 3,5 nachweisen. Grundlage ist das Abschlusszeugnis bzw. das letzte vor dem Ablauf der Meldefrist zum Ausleseverfahren ausgehändigte Jahreszeugnis.

Die Bewerbungsgesuche sind zusammen mit dem vorgeschriebenen dunkelblauen Antragsformular für die Zulassung zum Ausleseverfahren (einschließlich Schulbestätigung) bis spätestens **21. September 2001** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Dem dunkelblauen Zulassungsantrag ist ein formloses Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, ein Lichtbild, sowie eine Ablichtung des letzten Zeugnisses beizufügen. Unvollständig oder verspätet eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Mindelheim, 20. Juni 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juli 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Juni 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 27	Mindelheim, 5. Juli	2001
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern	260
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	260
Sitzung des Umweltausschusses	261
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	261
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ottobeuren 1	261
Sprechtage der Rentenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte	262
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	262
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	263
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	264
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	265

BL - 009-1/22

Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat Herrn Karl Fischer, Westerheim, für sein langjähriges Engagement das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen.

Herr Fischer hat sich durch seinen außergewöhnlichen Einsatz für den FC Westerheim große Verdienste erworben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 2. Juli 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 019-1

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel

Am 29.06.2001 hatte ich die Ehre,

Herrn Hansjörg Hackel
Mindelheim

mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken um Schutz, Gestaltung und Vermittlung einer gesunden Umwelt im Landkreis Unterallgäu auszusprechen.

Herr Hackel gehört seit 1974 dem Naturschutzbeirat des Landkreises an und ist seit 1977 Mitglied des Jagdbeirates. Als exzellenter Kenner der heimischen Flora und versierter Botaniker hat er darüber hinaus bei vielen naturkundlichen Wanderungen Informationen über kleinste Details aus der Pflanzenwelt an unzählige Bürgerinnen und Bürger weitergegeben.

Mindelheim, 29. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 11. Juli 2001, um 13:30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu
2. Umrechnung der Gebührensätze für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu infolge der Euro-Umstellung

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Juni 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Juli 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 04. Juli 2001

311 - 135-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ottobeuren 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wurde Herr Wolfgang Möhring, wohnhaft in 87724 Ottobeuren, Faichtmayrstr. 9, als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk „Ottobeuren 1“ probeweise zunächst für die Dauer von einem Jahr durch die Regierung von Schwaben bestellt.

Die Bestellung war erforderlich, da der bisherige Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk Otto-beuren 1, Herr Wolfgang Linder, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 versetzt wurde und jetzt als Bezirkska-minkehrermeister im Kehrbezirk Kaufbeuren 2 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Mindelheim, 3. Juli 2001

24 - 453-1/3

Sprechtage der Rentenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte

Die Landesversicherungsanstalt Schwaben und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte füh-ren im **J u l i 2001** durch ihre Auskunftsbeamten folgende gemeinsamen Sprechstage sowohl für Ar-beiter als auch für Angestellte durch:

Mittwoch 11.07.2001	Mindelheim	Landratsamt Unterallgäu	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch 25.07.2001	Mindelheim	Landratsamt Unterallgäu	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr

Vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 99 ist erforderlich. Hierbei muss die Versi-cherungsnummer angegeben werden. Die Sprechstage finden im Zimmer 11 statt.

Für umfassende und individuelle Auskünfte benötigt der Auskunftsbeamte neben der Versicherungs-nummer sämtliche Versicherungsunterlagen.

Wegen der Datenschutzbestimmungen ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, falls eine Rentenberechnung gewünscht wird.

Mindelheim, 29. Juni 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

8 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 11. Juli 2001**, findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchge-sellschaft statt.

Z e i t f o l g e :

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 11. Juli 2001,	8:30 - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 11. Juli 2001,	7:00 - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 11. Juli 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb: 290 Tiere, davon
25 Bullen
220 Kühe und Kalbinnen
45 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 26. Juni 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

8 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 12. Juli 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb: 30 Stiere
275 Jungkühe
10 Kühe
5 Kalbinnen
50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. Juni 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **823.800 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.500 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 726.900 DM festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2000 von 775 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.
Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 937,94 DM.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juni 2001
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(GRUNDSCHULE)

Erich Meier
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Mindelheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Stadtverwaltung Mindelheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.342.000 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **109.800 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 778.200 DM festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2000 von 709 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.
Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.097,60 DM.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juni 2001
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(HAUPTSCHULE)

Erich Meier
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Mindelheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Stadtverwaltung Mindelheim zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 12. Juli	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Nassenbeuren der Stadt Mindelheim Vom 27. Juni 2001	268
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirchstetten der Gemeinde Kammlach Vom 27. Juni 2001	269
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kronburg, Ortsteil Kardorf, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kardorf Vom 27. Juni 2001	269
Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	270
Sitzung des Kreisausschusses	271
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	271
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	272
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)	272
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2001)	275
Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Türkheim	275
Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Wiedergeltingen	276
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	276

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	277
Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	279
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz bei Erdgas Vom 02. Juli 2001	286

43 - 863-2/1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Nassenbeuren
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Nassenbeuren der Stadt Mindelheim
Vom 27. Juni 2001**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl I S. 2048), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Nassenbeuren der Stadt Mindelheim vom 24. Februar 1987 (KABl. 1987 S. 101) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirchstetten
der Gemeinde Kammlach
Vom 27. Juni 2001**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl I S. 2048), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirchstetten der Gemeinde Kammlach vom 01. Februar 1990 (KABl. 1990 S. 42) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kronburg, Ortsteil Kardorf,
Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kardorf
Vom 27. Juni 2001**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl I S. 2048), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kronburg, Ortsteil Kardorf, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kardorf vom 19. Juni 1978 (KABl. 1978 S. 318) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. Juni 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009

**Verleihung des Verdienstkreuzes
am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Gerhard Zettler, Memmingerberg**

Der Herr Bundespräsident hat

Herrn Gerhard Zettler, Memmingerberg,

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Zettler hat sich durch sein unermüdliches kommunalpolitisches Engagement und durch seinen Einsatz um das Vereinswesen großartige Verdienste erworben. So wurde er - nach einer langjährigen Tätigkeit als Gemeinderat - im Jahr 1978 zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Memmingerberg gewählt. Darüber hinaus nimmt er seit dieser Zeit das Amt des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft und des Schulverbandes Memmingerberg wahr. Dem Kreistag des Landkreises Unterallgäu gehört Gerhard Zettler seit 1984 an. Neben vielen weiteren Tätigkeiten, wie beispielsweise im Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Memmingen eG, in der Vorstandschaft des Bayerischen Gemeindetages -Kreisverband Unterallgäu- oder im Abwasserverband Memmingen, ist sein Einsatz um den Schießsport im Landkreis Unterallgäu besonders hervorzuheben. In seiner langjährigen Amtszeit als Gau-schützenmeister des Schützengaus Memmingen hat er sich in besonderer Weise um das Schützenwesen verdient gemacht.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 09.07.2001 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben.

Ich spreche Herrn Zettler die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. Juli 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 16. Juli 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Landkreiswahlen 2002;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
2. Raumuntersuchung/Raumanalyse mit Variantenuntersuchung für die Entlastungsstraßen im Bereich Ettringen - Türkheim - Amberg und Wiedergeltingen;
Sachstandsbericht der planenden Büros
3. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
Antrag der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und Bürger für die Umwelt vom 28.05.2001
4. Freiwillige Förderung des Neubaus Altenpflegeheim St. Vinzenz in Legau
5. Soziale Pflegeversicherung;
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2000
6. Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zum Entwurf des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ und damit in Verbindung stehende Änderungen des Regionalplanes
7. Fernbuslinie Berlin - München - Bad Wörishofen - Füssen;
Zuschussantrag der Stadt Bad Wörishofen
8. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an

Mindelheim, 4. Juli 2001

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Mittwoch, 18. Juli 2001, um 14:00 Uhr**, findet im **Innovationsbüro Unterallgäu (Hohes Schloss, Pappenheimer Str. 2) in Bad Grönenbach** eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Zwischenbericht zum Projekt „Musikland Unterallgäu“
2. Gesundheitsberichterstattung Unterallgäu;
Antrag von Herrn Kreisrat Schmeink vom 28.04.2001
3. Umstrukturierung der Gesellschaft zur Förderung der Kur und des Tourismus im Kneippland® Unterallgäu mbH zu einer Gesellschaft zur Förderung der Kur, des Tourismus und der Wirtschaft im Kneippland® Unterallgäu mbH

Mindelheim, 6. Juli 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Juli 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Juli 2001

41 - 176-2/1

Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)

Die Verordnung regelt umfassend die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle** aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und den sonstigen Gärten. Ferner regelt sie die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle**, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern und Wasserkraftanlagen anfallen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Unterallgäu in der Fassung vom 27.03.2000 zu beachten.

1. Grundzüge der Verordnung

Die Verordnung hat den Zweck, die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in einer Weise zu regeln, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist auch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zulässig. Vorrangig sollten organische Abfälle durch Eigenkompostierung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Außerdem stehen die Kompostierungsanlagen der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (in Wolfertschwenden), der Märkte Babenhausen, Ottobeuren (in Hawangen) und Türkheim, der Gemeinde Buxheim sowie private Kompostanlagen zur Verfügung.

2. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Gärten

2.1 Verrotten

Pflanzliche Abfälle dürfen im Rahmen der Nutzung der Grundstücke, auf denen diese angefallen sind, durch Liegenlassen, Einarbeiten und durch Kompostierung zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2.2 Verbrennen

Pflanzliche Abfälle dürfen generell nicht verbrannt werden, da die Verwertung durch den Landkreis Unterallgäu sichergestellt ist (siehe 2.3). Das Verbrennen ist nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu, möglich.

2.3 Sonstige Entsorgung

Sofern eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle zu den unter Nr. 1 aufgeführten Kompostierungsanlagen zu bringen. Zudem stehen bei einigen Wertstoffsammelstellen Container für Gartenabfälle bereit. Ist eine Selbstanlieferung im Einzelfall nicht möglich, so sorgt der Landkreis Unterallgäu für die ordnungsgemäße Entsorgung der pflanzlichen Gartenabfälle durch eine sechsmalige Abfuhr. Soweit die Gartenabfälle nicht gebündelt werden, sind sie in Kartons, Wannen, Papiersäcken oder Körben bereitzustellen; Bündel dürfen maximal 1,5 m lang sein. Die Termine sind in der Umweltzeitung und der Tagespresse veröffentlicht oder bei den Gemeinden zu erfragen. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft werden bei der Gartenabfallsammlung des Landkreises nicht mitgenommen.

3. Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft

Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht oder -soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist- am Anfallort verbrannt werden. Beim Verrottenlassen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen nicht begünstigt wird.

Bei der Verbrennung sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Hierzu sind in der Regel folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der nachfolgend genannten öffentlichen Wege,
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
 - Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
 - Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
 - Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz einwirkt.
 - Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
 - Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass andere Personen als der Waldbesitzer und die von ihm Beschäftigten vor dem Verbrennen in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon die in Art. 13 des Waldgesetzes vorgesehene Genehmigung einholen müssen. Darüber hinaus sollte in jedem Falle die zuständige Forstbehörde eingeschaltet werden.

4. Pflanzliche Abfälle, aus dem Ausbau und Unterhalt von Verkehrswegen und Gewässern

Pflanzliche Abfälle, die beim Ausbau oder Unterhalt von Verkehrswegen anfallen, dürfen am Anfallort zur Verrottung gebracht werden. Nachdem mittlerweile genügend Kompostierungsanlagen und Verwerterbetriebe zur Verfügung stehen, dürfen auch diese Abfälle nicht mehr verbrannt werden.

5. Deponierung

Eine Deponierung von pflanzlichen Abfällen auf der Kreishausmülldeponie bzw. auf den Kreisbauschuttdeponien ist nicht zulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung bzw. der Abfallwirtschaftssatzung über die Art und Weise der Verwertung/Entsorgung zuwiderhandelt, kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nrn. 1 und 2 (KrW-/AbfG) mit Geldbuße belegt werden.

Die Gemeinden werden gebeten, den Inhalt der Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Mindelheim, 9. Juli 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2001)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 15.08.2001	Donnerstag 16.08.2001	Freitag 17.08.2001
verlegt auf	Donnerstag 16.08.2001	Freitag 17.08.2001	Samstag 18.08.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 10. Juli 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 023-2

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 21.06.2001 eine

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.07.2001 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 4. Juli 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 632-2

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 6. April 2001 eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindekanzlei und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft
Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 4. Juli 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 863-2/1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen

Der Zweckverband Wasserversorgung Westernach-Egelhofen erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2
KommZG und Art. 5, 8 und 9 KAG folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Westernach-Egelhofen:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	24 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	26 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	28 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	30 €/Jahr
über 30 m ³ /h	33 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,35 € pro m³ entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „100,00 DM“ wird durch die Zahl „50 €“ ersetzt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Westernach, 5. Juni 2001
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster
Verbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **786.400 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **365.500 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **590.690 DM** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2000 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von 483 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.222,960663 DM/Schüler:

Markt Kirchheim	249 Schüler	304.517,20 DM
Gemeinde Eppishausen	178 Schüler	217.687,00 DM
Markt Markt Wald	10 Schüler	12.229,61 DM
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 DM
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 DM
Markt Tussenhausen	<u>46 Schüler</u>	<u>56.256,19 DM</u>
	483 Schüler	590.690,00 DM.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **165.500 DM** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2000 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von 483 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 342,650104 DM/Schüler:

Markt Kirchheim	249 Schüler	85.319,88 DM
Gemeinde Eppishausen	178 Schüler	60.991,72 DM
Markt Markt Wald	10 Schüler	3.426,50 DM
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 DM
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 DM
Markt Tussenhausen	<u>46 Schüler</u>	<u>15.761,90 DM</u>
	483 Schüler	165.500,00 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 20. Juni 2001
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Sailer
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
IV 2.041 - Az 45-70-01/089

80637 München, 14.02.2001
Dachauer Str. 128
Tel.: (089)1249-2477

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un

53003 Bonn, 30.11.2000

Anordnung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 15.10.1976 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Ungerhausen, Westerheim, Ottobeuren, Hawangen
und dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald,
Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage „Memmingen - Ungerhauser Wald“ erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 14.05.1986 -U I 7 Anordnung-Nr.VI/Mem-Un aufrecht erhalten wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl.I, S. 3574)

wird diese Anordnung aufrechterhalten,

weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Memmingen / Ungerhauser Wald (Schutzbereichplan) vom 30.11.2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in grüner Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

1. Gemeinde Ungerhausen, Gemarkung Ungerhausen:

Flur-Nr.:

125	136	141	141/2	142
143	144	145	146	147
148	149	150	151	152
153	154	155	156	157
158	158/2	159	160	161
162	163	164	172	173
173/1	179	180	181	182

182/2	183	184	185	186
187	188	189	190	191
192	193	194	195	196
197	198	199	200	201
202	203	204	205	206
207	207/2	208	209	210
210/2	210/5	211	212	213
214	214/1	215	216	217
217/1	218	219	219/2	220
221	222	223	224	236
237	238	239	240	241
242	243	258	267	268
269	270	271	272	272/1
272/2	273	274	275	276
277	278	1129	1130	1131
1131/2	1131/3	1131/4	1132/2	1134
1135	1135/2	1136	1136/2	1136/3
1136/6	1136/7	1136/8	1136/9	1136/10
1136/11	1136/12	1137	1138	1138/2
1139	1139/2	1139/3	1140/2	1141
1142	1142/3	1143	1144	1144/2
1145	1145/2	1146	1147	1147/2
1148	1149	1149/2	1149/3	1149/4
1149/6	1153	1154	1155	1156
1157	1157/2	1157/3	1157/4	1157/5
1157/6	1158	1158/1	1159	1160
1161	1161/2	1161/3	1162	1163
1163/2	1163/3	1163/5	1164	1165
1166	1166/2	1166/3	1166/4	1166/5
1166/6	1166/7	1166/8	1166/9	1167
1167/2	1168	1169	1170	1171
1172	1173	1174	1175	1176
1177	1178	1179	1180	1181
1182	1184/2	1186	1188	1189
1190	1191			

2. Gemeinde Westerheim, Gemarkung Westerheim:

Flur-Nr.:

764/2	770/6	776	777/3	777/4
777/9	782	783	784	785
786	787	788	789	790
791	792	793	794	795
796	797	798	799	800
801	802	803	804	805
806	807	808	809	810
811	812	814	815	816/2
817	820	821	821/2	821/3
821/4	821/5	821/6	821/7	821/8
822	822/2	822/3	822/4	822/5
822/6	822/7	822/8	822/9	822/10
822/11	822/12	822/13	822/14	822/15
822/16	822/17	822/18	823	823/2
823/3	823/4	823/5	823/6	823/7
824/27	824/28	824/29	824/30	824/31
824/32	824/33	824/34	824/35	824/36
824/37	824/38	824/39	825	825/2
825/3	825/4	825/5	825/6	825/7
825/8	825/9	825/10	825/11	826
827	827/2	828	829	829/2

830	830/3	830/5	830/7	830/8
830/13	831	831/2	832	832/2
832/3	832/4	833	834	835
835/2	835/3	836	837	838
839	840	841	842	843
843/1	844	845	846	

3. Gemeinde Ottobeuren, Gemarkung Guggenberg:

Flur-Nr.:

1328/2	1337	1338/2	1338/4	1344
1345	1346	1347	1347/2	1348
1348/2	1349	1350	1351	1352
1352/2				

4. Gemeinde Hawangen, Gemarkung Hawangen:

Flur-Nr.:

8/2	9	10	11	12
12/1	13	14	15/2	88/3
115	454/2	492	492/2	493
493/2	494/2	495	495/2	496
497	498	498/2	499	506
507	508	509	509/2	510
510/2	511	512	512/2	513
513/2	514	514/3	515	516
517	518	518/2	519	519/2
519/3	520	521	522	524
525	525/2	526	527	527/2
528	528/2	528/3	528/4	528/5
528/6	529	529/2	529/3	530
530/2	531	531/2	532/2	535
535/2	540	540/2	540/3	540/4
540/5	541	541/2	541/3	542
542/2	542/3	542/4	543	544
544/2	544/3	545	545/2	545/3
545/4	545/5	546	547	547/2
548	549	549/2	550	551
557	558	558/2	558/3	558/4
559	560	561	562	562/2
562/3	562/4	562/5	562/6	562/7
562/8	562/9	563	564	564/2
564/3	565	566	567	568
568/2	568/3	568/4	568/12	568/14
569	570	571	571/2	571/3
571/4	573	573/2	573/3	573/4
573/5	573/6	574	574/2	574/3
574/4	574/5	574/6	574/7	574/8
574/9	574/10	574/11	574/12	574/13
574/14	575	576	577	578
578/2	578/3	579	579/2	579/3
579/4	579/5	580	581	582
582/2	583	583/2	584	584/2
584/3	585	585/2	585/3	586
586/2	588	588/2	588/3	589
589/2	590	591	591/2	591/3
591/4	592	592/2	592/3	592/4
593	593/2	593/3	593/4	593/5
613	614	614/2	614/3	615

616	617	618	619	620
621	621/2	622	623	624
625	625/1	626	627	628
629	630	631	631/1	632
632/2	633	633/2	634	635
636	637	638	639	640
641	642	643	644	645
646	647	651	653	653/2
654	655	656	657	658

5. Gemeindefreies Gebiet „Ungerhauser Wald“

Flur-Nr.:

20	22	24/2	24/4	24/5
24/6	25	25/2	26	26/2
26/3	27	27/2	28	29
30	30/1	31	31/1	31/2
32	32/2	33	33/2	34
35	36	37	38	39
40	41	42	42/2	42/3
42/4	42/5	43	44	45

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbe-
reichtanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 30.11.2000, WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un - ist Bestandteil dieser
Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Memmingen
Werfring 2
87766 Memmingerberg,

sowie bei den Gemeindeverwaltungen:

- Ungerhausen,
in 87781 Ungerhausen, Memminger Str. 4,
- Westerheim,
in 87784 Westerheim, Hauptstr. 45,
- Ottobeuren,
in 87724 Ottobeuren, Marktplatz 6,

und

- Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstr. 28

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/ Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Augsburg, -in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 oder Postfach 112343 in 86048 Augsburg- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Schütte

Anlagen: -3-

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- 1) bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- 2) Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- 3) in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das:

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- 1) Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf, soweit die örtlichen Verhältnisse nichts anderes erfordern,
 - bei Schrotschuss innerhalb 100 m
 - bei Kugelschuss innerhalb 500 m

von der Umzäunung nur in einer der Anlage abgewandten Richtung geschossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I/76, S. 2849).

- 2) Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Anlage darf kein offenes Feuer angelegt, nicht gezeltet und nicht geraucht werden.

Ausnahme:

Die Deutsche Telekom AG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist zur Verwendung von Feuer bei Kabellöt- und Spleißarbeiten befugt, falls sie den Leiter der Anlage rechtzeitig vorher verständigt hat und den für diese Arbeiten vorgesehenen Brandschutz beachtet. Der Leiter der schutzbedürftigen Anlage ist berechtigt, diesen Brandschutz durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen.

- 3) Innerhalb der „inneren Grenzlinie des Schutzbereiches“ (rote Markierung im Schutzbereichplan) dürfen keine brennbaren oder explosiven gefährlichen Stoffe und kein leicht brennbares Material gelagert werden.

Ausnahme:

Für die Bewirtschaftung des Staatsforstgeländes wird die Lagerung von geringen Mengen (Vorräten) an Treib- und Schmierstoffen für Betriebsgeräte unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Es darf sich nur um einen Tagessatz handeln,
 - b) die Lagerung darf nur während der Arbeitszeit erfolgen,
 - c) ein Schutzabstand von 50 m ab Zaun der Anlage ist einzuhalten.
- 4) Innerhalb der „inneren Grenzlinie des Schutzbereiches“ (rote Markierung im Schutzbereichplan) - jedoch mindestens 500 m von der Anlage entfernt - dürfen ohne Genehmigung der Schutzbereichbehörde keine Sprengungen durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Ziffer II und III

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das:

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,

b) den Plan des Schutzbereiches,

c) den Wortlaut des:

- § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
- § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen, Verbot des Fotografierens,
- § 6 - Duldungspflichten,
- § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung,
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten,

d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:

- den Gemeindeverwaltungen:
 - Ungerhausen
in 87781 Ungerhausen, Memminger Straße 4,
 - Westerheim
in 87784 Westerheim, Hauptstraße 45,
 - Ottobeuren
in 87724 Ottobeuren, Marktplatz 6,
 - Hawangen
in 87749 Hawangen, Ringstraße 28,
- der Standortverwaltung Memmingen
in 87766 Memmingerberg, Werfring 2,
- der Wehrbereichsverwaltung VI (Schutzbereichsbehörde)
in 80637 München, Dachauer Straße 128.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Folgende Vorhaben sind jedoch von einer Befreiung ausgeschlossen:

a) Innerhalb der „Äußeren Schutzabstandszone“
(grün umrandetes Gebiet):

Objekte der Gruppe V gem. Hinweisblatt

b) Innerhalb der „Inneren Schutzabstandszone“
(rot umrandetes Gebiet):

Objekte der Gruppen III, IV und V gem. Hinweisblatt

Im Auftrag

gez.

Lämmlein
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz bei Erdgas

Vom 02. Juli 2001

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die Stadtwerke Memmingen werden Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 und im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz ermöglichen. Zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden wird durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den Stadtwerken Memmingen erbracht. Die Stadtwerke Memmingen werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs insbesondere auch der dazugehörigen Meß-, Regulus- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden geschlossen. Bei neu herzustellenden Anschlüssen und bei gekündigten Anschlußverhältnissen ist ergänzend der Abschluß eines Netzanschlußvertrages zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Netzanschlußnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendig. Ergänzend kann ein Netzkundenvertrag zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Netzzugang wird grundsätzlich nur solchen Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den Stadtwerken Memmingen entsprechende Sicherungsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Auspeisung sicherstellen.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzugangs sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Deshalb können Transportkunden nur für die Belieferung von Erdgaskunden, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen, Netzzugang begehren.

5. Engpaßmanagement

Die Stadtwerke Memmingen werden nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

5.1 Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren: Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

muß vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Engpaß der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpaß der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt in dem von der jeweils für die Stadtwerke Memmingen verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Die Stadtwerke Memmingen werden dem von dem Engpaß bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpaß unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

6. Allokationsverfahren

Liegt ein Engpaß von Transportkapazitäten vor, werden die Stadtwerke Memmingen die Allokation der knappen Kapazität nach dem zuvor veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen den Stadtwerken Memmingen folgende Verfahren zur Verfügung:

6.1 Allokation nach dem Grundsatz „first committed - first served“

6.2 Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z.B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) werden die Stadtwerke Memmingen mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Die Stadtwerke Memmingen werden den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

7. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die Stadtwerke Memmingen unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

8. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

	Arbeitsentgelt
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+)	ggf. Konzessionsabgabe)
=	Netzzugangsentgelt, netto
+	Umsatzsteuer
=	Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in DM pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in DM pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungsdifferenz in Höhe von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, sind die Stadtwerke Memmingen von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Z. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Stadtwerke Memmingen können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Nutzungsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

10. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, daß den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalente und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der Stadtwerke Memmingen sicherstellen, daß durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, daß ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z.B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Meßgeräte o.ä. ergeben.
 Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

11. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei den Stadtwerken Memmingen folgende Personen zur Verfügung:

<u>Name:</u> Gottschalk Horst-Dieter	<u>Name:</u> Metzeler Wolfgang
<u>Tel.:</u> 08331/8556-122	<u>Tel.:</u> 08331/8556-115
<u>Fax:</u> 08331/8556-180 + 190	<u>Fax:</u> 08331/8556-180 + 190
<u>E-mail:</u> info@stadtwerke-memmingen.de	<u>E-mail:</u> info@stadtwerke-memmingen.de

Preisblatt für den Netzzugang

Die Stadtwerke Memmingen ermöglichen Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000 und im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz. Voraussetzung für die technische Abwicklung des Netzzuganges ist zur Zeit eine Leistungsmessung beim Erdgaskunden mit Datenfernübertragung.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+ ggf. Konzessionsabgabe)
= Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kW bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Pf/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt. Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft folgende spezifische Mischpreise (MP) in Pf/kWh pro Jahr:

	MP Pf/kWh	MP Pf/kWh	MP Pf/kWh	MP Pf/kWh
Menge (kWh)	2.000	4.000	6.000	8.000
1.000.000	1,852	1,183	0,956	0,841
2.000.000	1,761	1,125	0,903	0,791
3.000.000	1,690	1,085	0,870	0,759
4.000.000	1,627	1,055	0,845	0,736
5.000.000	1,569	1,028	0,824	0,718
10.000.000	1,308	0,927	0,752	0,656
20.000.000	0,834	0,772	0,656	0,581
50.000.000	0,685	0,453	0,451	0,437
100.000.000	0,637	0,405	0,327	0,288
200.000.000	0,588	0,356	0,278	0,239

Benutzungs-
stunden (h/a)

Die vorstehenden Mischpreise sind auf der Grundlage eines Brennwertes von 10,0 kWh/m³ berechnet. Im individuellen Fall können sich entsprechende Änderungen ergeben.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen beträgt 106,00 DM/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ableungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden sind die Stadtwerke Memmingen von der Stadt Memmingen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Stadt Memmingen abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden von den Stadtwerken Memmingen auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muß schriftlich erfolgen und den Vorgaben der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 und des 1. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 entsprechen.

Memmingen, 2. Juli 2001
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 29	Mindelheim, 19. Juli	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	291
Sitzung des Kreistags	292
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	292
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	293
Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „St. 2015 Ortsumfahrung Türkheim-West BA 2“	293
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	294

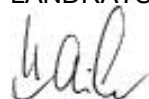
BL - 009

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für — **Josef und Anni Eberle, Bad Wörishofen**
— **Manfred Stadler, Türkheim**
— **Josef Stubenvoll, Türkheim**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr kulturelles Engagement, insbesondere um das Trachtenwesen im Landkreis Unterallgäu, großartige Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 16. Juli 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 23. Juli 2001, um 9:30 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Landkreiswahlen 2002;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
3. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kreiskrankenhäuser 1999
4. Freiwillige Förderung des Neubaus Altenpflegeheim St. Vinzenz in Legau
5. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
Antrag der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und Bürger für die Umwelt

Mindelheim, 11. Juli 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juli 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Juli 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsverordnung in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingerberg, 4. Mai 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „St. 2015 Ortsumfahrung Türkheim-West BA 2“

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Bescheid vom 19.06.2001 den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „St. 2015 Ortsumfahrung Türkheim-West BA 2“ genehmigt. Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes wurde vom 13.07.2001 bis einschließlich 13.08.2001 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf den Anschlag an den Amtstafeln wird verwiesen.

Türkheim, 12. Juli 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 6 22 04 14 99 und 6 22 04 45 50

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, GST Bad Wörishofen und GST Mindelheim.
Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 16. Juli 2001
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 30	Mindelheim, 26. Juli	2001
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	295
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	296

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. August 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Juli 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 2. August 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

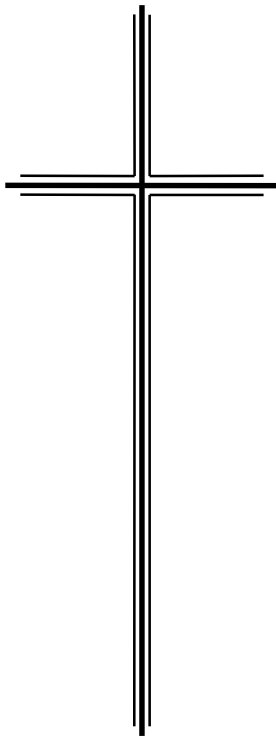
- 15 Stiere**
- 310 Jungkühe**
- 20 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 18. Juli 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nachruf



Die Nachricht vom plötzlichen Tod unseres langjährigen Mitarbeiters und Kreiskämmerers

Herrn Franz Wißmiller

Verwaltungsoberamtsrat

hat uns tief erschüttert.

41 Jahre stand der Verstorbene im öffentlichen Dienst; davon diente er über 22 Jahre dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Kreiskämmerer und Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises.

Fundiertes und umfassendes Fachwissen, hohes verantwortungsvolles Pflichtbewusstsein, herausragendes dienstliches Engagement und ein großes menschliches Verständnis zeichneten ihn als wertvolle Führungskraft aus. Durch seine stets freundliche, hilfsbereite und verständnisvolle Art erfreute sich der Verstorbene einer besonderen Wertschätzung.

Sein Tod bedeutet für uns einen großen Verlust. Wir danken dem Verstorbenen und versichern ihm ein stets ehrendes Gedenken.

Mindelheim, 1. August 2001
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Ursula Kreuss
stv. Personalratsvorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	297
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	298
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	298
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg	299
Erllass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Markt Türkheim“	300

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. August 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. August 2001

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2001

Im August 2001 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn-
und Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2001)

- gesetzlicher Feiertag in Gemein-
den mit überwiegend katholi-
scher Bevölkerung
- Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und
Feiertage.
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Fei-
ertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)
- Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
 2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
 3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 30. Juli 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 210-2

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg

Die Schulbandsversammlung des Schulverbandes Memmingerberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 werden auf 25 Euro festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingerberg, 26. April 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

44 - 610-1/2

**Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Markt Türkheim“**

Der Markt Türkheim hat eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Markt Türkheim“ beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 2. August 2001 bis einschließlich 3. September 2001 bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 30. Juli 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 32	Mindelheim, 9. August	2001
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	301
Abfallentsorgung; Fünfte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	302

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. August 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8 August 2001

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;
Fünfte öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001**

Nachfolgend werden die Termine für die fünfte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	21.09.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	21.09.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	21.09.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	20.09.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	20.09.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	20.09.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.09.2001 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	12.09.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	13.09.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	14.09.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	21.09.2001 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	12.10.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	10.10.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	19.09.2001 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	19.09.2001 ab 07:00 Uhr
Stetten	12.10.2001 ab 07:00 Uhr
Unteregg	17.10.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	09.10.2001 ab 07:00 Uhr
Kammlach	12.10.2001 ab 07:00 Uhr
Lauben	09.10.2001 ab 07:00 Uhr
Westerheim	16.10.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	10.09.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

04.10.2001 ab 08:00 Uhr
27.09.2001 ab 07:00 Uhr
10.10.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

20.09.2001 ab 07:00 Uhr
08.10.2001 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg
Lautrach
Legau

01.10.2001 ab 08:00 Uhr
01.10.2001 ab 08:00 Uhr
26.09.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

24.09.2001 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

12.09.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

05.10.2001 ab 07:00 Uhr
16.10.2001 ab 07:00 Uhr
05.10.2001 ab 07:00 Uhr
05.10.2001 ab 07:00 Uhr
16.10.2001 ab 07:00 Uhr
05.10.2001 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 05:00 Uhr
17.09.2001 i.d. Innenstadt,
ab 08:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

18.09.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

27.09.2001 ab 07:00 Uhr
11.10.2001 ab 07:00 Uhr
11.10.2001 ab 07:00 Uhr
11.10.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhäuser, Salgen

25.09.2001 ab 07:00 Uhr
15.10.2001 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

17.10.2001 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg
Rammingen
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
Wiedergeltingen

10.09.2001 ab 08:00 Uhr
12.09.2001 ab 07:00 Uhr
11.09.2001 ab 07:00 Uhr
11.09.2001 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

13.09.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (maximal 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-Süd, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 1. August 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 33	Mindelheim, 16. August	2001
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2000	306
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	307
Bildung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“	308
Satzung für den Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg	308
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“, Markt Pfaffenhausen	313
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Grundschule)	314
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Hauptschule)	315
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	315
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	316
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	317

11 - 013-22

An die
Städte, Märkte, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2000

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2000 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2000	31.12.2000	Zu-/Abgang
Amberg	1.282	1.300	+ 18
Apfeltrach	924	926	+ 2
Babenhausen	5.294	5.315	+ 21
Bad Grönenbach	5.102	5.091	- 11
Bad Wörishofen	13.448	13.511	+ 63
Benningen	2.112	2.119	+ 7
Böhen	705	705	0
Boos	1.899	1.909	+ 10
Breitenbrunn	2.332	2.329	- 3
Buxheim	2.907	2.978	+ 71
Dirlewang	2.090	2.093	+ 3
Egg a.d. Günz	1.096	1.071	- 25
Eppishausen	1.884	1.885	+ 1
Erkheim	2.904	2.889	- 15
Ettringen	3.453	3.414	- 39
Fellheim	1.222	1.195	- 27
Hawangen	1.241	1.245	+ 4
Heimertingen	1.670	1.664	- 6
Holzgünz	1.023	1.026	+ 3
Kammlach	1.763	1.783	+ 20
Kettershausen	1.747	1.749	+ 2
Kirchhaslach	1.275	1.276	+ 1
Kirchheim i.Schw.	2.575	2.571	- 4
Kronburg	1.685	1.694	+ 9
Lachen	1.284	1.315	+ 31
Lauben	1.287	1.297	+ 10
Lautrach	1.174	1.203	+ 29
Legau	3.049	3.057	+ 8
Markt Rettenbach	3.679	3.687	+ 8
Markt Wald	2.286	2.295	+ 9
Memmingerberg	2.571	2.584	+ 13
Mindelheim	14.025	14.100	+ 75
Niederrieden	1.199	1.214	+ 15
Oberrieden	1.246	1.233	- 13
Oberschönegg	947	936	- 11
Ottobeuren	8.020	7.986	- 34
Pfaffenhausen	2.263	2.267	+ 4

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2000	31.12.2000	Zu-/Abgang
Pleß	834	829	- 5
Rammingen	1.313	1.315	+ 2
Salgen	1.479	1.466	- 13
Sontheim	2.431	2.465	+ 34
Stetten	1.355	1.329	- 26
Trunkelsberg	1.743	1.817	+ 74
Türkheim	6.551	6.577	+ 26
Tussenhausen	2.896	2.876	- 20
Ungerhausen	1.018	1.044	+ 26
Unteregg	1.361	1.380	+ 19
Westerheim	2.064	2.045	- 19
Wiedergeltingen	1.300	1.296	- 4
Winterrieden	875	869	- 6
Wolfertschwenden	1.763	1.796	+ 33
Woringen	1.649	1.693	+ 44
Kreissumme	133.295	133.709	414

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2000 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 1. August 1996 (GVBl S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 62), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzausweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 bzw. 7 a FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2002 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 13. August 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. August 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. August 2001

21 - 050-2

Bildung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“

Die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber 1955 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) -BayRS 202-6-1-I- zu dem Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 13.08.2001, Nr. 21 - 050-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 03.08.2001 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 13. August 2001

21 - 050-2

Satzung für den Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

Präambel

Durch die von der Bundesregierung beschlossene Auflösung des Fliegerhorstes Memmingerberg, mit dem Weggang des Jagdbombergeschwaders 34 „Allgäu“ und der Standortverwaltung, ergeben sich für die betroffenen Gemeinden erhebliche infrastrukturelle Probleme und auch nachteilige finanzielle Auswirkungen.

Insoweit ist es erforderlich, schon frühzeitig sich Gedanken zu machen und Vorschläge zur Nachfolgenutzung für das gesamte Fliegerhorstareal zu erarbeiten.

Die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen sind übereingekommen, diese Aufgaben gemeinsam zu erfüllen und schließen sich gem Art. 17 des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) zu einem Zweckverband zusammen. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbarten sie gemäß Art. 18 KommZG folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Memmingerberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen.
- (2) Andere Gemeinden oder der Landkreis können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nachstehend ausgeführten Teilgebiete der beteiligten Gemeinden.

Memmingerberg

Fl.Nrn. 348, 401/3, 415, 1495, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1507/1, 1508, 1509, 1510, 1510/1, 1510/2, 1510/3, 1510/4, 1511, 1512, 1527, 1530, 1531

jeweils Gemarkung Memmingerberg

Benningen

Fl.Nrn. 310, 330/2 und 330/7

jeweils Gemarkung Benningen

Hawangen

Fl.Nr. 725/1 und 749

jeweils Gemarkung Hawangen

II. Aufgabe des Zweckverbandes

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 - die Konzepte für eine zivile Anschlussnutzung des gemeinsamen Gebietes im Bereich des gegenwärtigen Fliegerhorstes Memmingerberg zu erstellen,
 - die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebaurechtliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB durchzuführen oder zu veranlassen.
- (2) Hoheitliche Befugnisse werden nicht übertragen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 20)

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinden
 - Memmingerberg
 - den jeweiligen ersten Bürgermeister
 - und fünf weitere Vertreter
 - Benningen
 - den jeweiligen ersten Bürgermeister
 - und drei weitere Vertreter
 - Hawangen
 - den jeweiligen ersten Bürgermeister
 - und einen weiteren Vertreter
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eine Stimme.
- (4) Für die weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnimmt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (3) Im Übrigen finden auf dem Geschäftsgang der Verbandsversammlungen neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amte unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte)

- (1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.

- (2) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, Sitzungsgeld und Ersatzleistungen nach Maßgabe des § 15.

§ 14

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme, § 13 bleibt unberührt.

§ 15

Höhe der Entschädigung

- (1) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten
- eine Sitzungspauschale für Sitzungen von 15 Euro
 - eine pauschale Dienstausfallvergütung für selbstständig Tätige und Hausfrauen/-männer von 15 Euro je Sitzung. Diese Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält je Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro, höchstens jedoch 50 Euro je Kalendermonat.

§ 16

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (vgl. Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG).

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit dieser nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

Memmingerberg	59,00 %
Benningen	30,00 %
Hawangen	11,00 %

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg geführt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 20

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 21

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 22

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 und 47 KommZG.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach dem Maßstab des § 18. Verbleibende Schulden gehen in selbem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes übernimmt die Gemeinde Memmingerberg ein eventuell beim Zweckverband vorhandenes Personal.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 23

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sinngemäß Anwendung.

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu anzurufen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Memmingerberg, 3. August 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

43 - 644-1/2

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“, Markt Pfaffenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „ Mittlere Mindel“ aufzulösen, da der Verband seit mehr als drei Jahren den Verbandsausschuss nicht einberufen hat und damit keine handlungsfähigen Verbandsorgane gem. § 14 seiner Satzung vom 01.08.1980 mehr hat.

Die bisherige Aufgabe des Verbandes, die Gewässer mit den dazugehörigen Anlagen wie Sohlstürze, Wehre, Durchlässe usw. entsprechend Art. 42 BayWG zu unterhalten, sowie die Rohrleitungen einschließlich der Schächte zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten, wird mit der Auflösung auf die jeweils örtlich zuständigen Gemeinden und die Grundstückseigentümer übergehen. Die Gemeinden sind kraft Gesetzes zur Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung verpflichtet, evtl. vorhandene Entwässerungsanlagen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu unterhalten.

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Mindel“ und sonstige von der Auflösung Betroffene können bis einschließlich 20.10.2001 beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 43, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung erheben.

Mindelheim, 7. August 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Die Schulverbandversammlung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim (Grundschule) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, BayRS 2230-7-1-UK) i.V.m. Art. 1, 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1999 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1999 (GVBl. S. 424) -KommZG- sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes

(Verbandssatzung:)

1. § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung wird wie folgt geändert:

Absatz (6) erhält folgende Fassung:

“Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO für jede Sitzung.

Der Pauschalsatz für selbstständig Tätige wird auf 10,00 EURO für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.”

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mindelheim, 2. Juli 2001

STADT MINDELHEIM

21 - 026-1/2

Die Schulverbandversammlung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim (Hauptschule) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, BayRS 2230-7-1-UK) i.V.m. Art. 1, 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1999 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1999 (GVBl. S. 424) -KommZG- sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes

(Verbandssatzung:)

1. § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung wird wie folgt geändert:

Absatz (6) erhält folgende Fassung:

“Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO für jede Sitzung.

Der Pauschalsatz für selbstständig Tätige wird auf 10,00 EURO für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.”

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mindelheim, 2. Juli 2001
STADT MINDELHEIM

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. August 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 09:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb: **25 Stiere**

350 Jungkühe

15 Kühe

10 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 8. August 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **275.220 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.510 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Breitenbrunn, 7. Juli 2001
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN
BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN OT. WEILBACH

Ludwig Glogger
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **977.150 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.791.700 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **1.570.000 DM** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **657.494 DM** festgesetzt.

Davon entfallen auf die in Pfaffenhausen unterrichteten Kinder **596.501 DM**.

Davon entfallen auf die in Breitenbrunn und Loppenhausen unterrichteten Kinder **60.993 DM**.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2000 von insgesamt 678 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	579 Schüler.
davon in den Schulanlagen Breitenbrunn und Loppenhausen	99 Schüler.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler für die Schule in Pfaffenhausen	1.030,23 DM,
für die Schulen in Breitenbrunn und Loppenhausen	616,09 DM.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **221.700 DM** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2000 von insgesamt 678 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **326,99 DM**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Pfaffenhausen, 2. August 2001
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Ludwig Notz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 23. August	2001
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	320
Bildung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“	321
Satzung für den Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg	321
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	327

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. August 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. August 2001

21 - 050-2

Bildung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“

Die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1955 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) -BayRS 202-6-1-I- zu dem Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 13. August 2001, Nr. 21 - 050-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG ausdrücklich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 03. August 2001 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 13. August 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU
In Vertretung



Fickler
stv. Landrat

Satzung für den Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

Präambel

Durch die von der Bundesregierung beschlossene Auflösung des Fliegerhorstes Memmingerberg, mit dem Weggang des Jagdbombergeschwaders 34 „Allgäu“ und der Standortverwaltung, ergeben sich für die betroffenen Gemeinden erhebliche infrastrukturelle Probleme und auch nachteilige finanzielle Auswirkungen.

Insoweit ist es erforderlich, schon frühzeitig sich Gedanken zu machen und Vorschläge zur Nachfolgenutzung für das gesamte Fliegerhorstareal zu erarbeiten.

Die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen sind übereingekommen, diese Aufgaben gemeinsam zu erfüllen und schließen sich gem. Art. 17 des Bayerischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) zu einem Zweckverband zusammen. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbarten sie gemäß Art. 18 KommZG folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Memmingerberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen.
- (2) Andere Gemeinden oder der Landkreis können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nachstehend ausgeführten Teilgebiete der beteiligten Gemeinden.

Memmingerberg

Fl.Nrn. 348, 401/3, 415, 1495, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1507/1, 1508, 1509, 1510, 1510/1, 1510/2, 1510/3, 1510/4, 1511, 1512, 1527, 1530, 1531

jeweils Gemarkung Memmingerberg

Benningen

Fl.Nrn. 310, 330/2 und 330/7

jeweils Gemarkung Benningen

Hawangen

Fl.Nr. 725/1 und 749

jeweils Gemarkung Hawangen

II. Aufgabe des Zweckverbandes

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 - die Konzepte für eine zivile Anschlussnutzung des gemeinsamen Gebietes im Bereich des gegenwärtigen Fliegerhorstes Memmingerberg zu erstellen,
 - die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebaurechtliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff BauGB durchzuführen oder zu veranlassen.
- (2) Hoheitliche Befugnisse werden nicht übertragen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 20).

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinden

Memmingerberg

- den jeweiligen ersten Bürgermeister
- und fünf weitere Vertreter

Benningen

- den jeweiligen ersten Bürgermeister
- und drei weitere Vertreter

Hawangen

- den jeweiligen ersten Bürgermeister
- und einen weiteren Vertreter

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eine Stimme.

(4) Für die weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnimmt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (3) Im Übrigen finden auf dem Geschäftsgang der Verbandsversammlungen neben den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitglieds Gemeinde sein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte)

- (1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.
- (2) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, Sitzungsgeld und Ersatzleistungen nach Maßgabe des § 15.

§ 14

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. § 13 bleibt unberührt.

§ 15

Höhe der Entschädigung

- (1) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten
 - eine Sitzungspauschale für Sitzungen von 15 Euro
 - eine pauschale Dienstausfallvergütung für selbstständig Tätige und Hausfrauen/-männer von 15 Euro je Sitzung. Diese Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält je Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro, höchstens jedoch 50 Euro je Kalendermonat.

§ 16

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (vgl. Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG).

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit dieser nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

Memmingerberg	59,00 %
Benningen	30,00 %
Hawangen	11,00 %

§ 19
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg geführt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 20
Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 21

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach dem Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 22
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 und 47 KommZG.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach dem Maßstab des § 18. Verbleibende Schulden gehen in selbem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes übernimmt die Gemeinde Memmingerberg ein eventuell beim Zweckverband vorhandenes Personal.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 23
Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sinngemäß Anwendung.

§ 24
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu anzurufen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Memmingerberg, 03. August 2001
GEMEINDE MEMMINGERBERG

gez. (S)

Zettler
1. Bürgermeister

Gemeinde Benningen

gez. (S)

Bernhard
1. Bürgermeister

Gemeinde Hawangen

gez. (S)

Heinz
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der Gemeinde Oberrieden ist folgendes Dienstsiegel abhanden gekommen:

- Ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 20 mm mit der Umschrift „BAYERN GEMEINDE OBERRIEDEN“ und das Gemeindewappen zum Inhalt.

Dieses Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Pfaffenhausen, 16. August 2001
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 35	Mindelheim, 30. August	2001
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	328
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	329

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. September 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. August 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 6. September 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 400 Jungkühe**
- 15 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. August 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 36	Mindelheim, 6. September	2001
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	330
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	331
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Deutschen Einheit (03.10.2001)	332

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. September 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. September 2001

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2001 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 17.09.2001		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hauptschule
Dienstag, 18.09.2001		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstraße 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 19.09.2001		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 20.09.2001		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Freitag, 21.09.2001		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kamlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 22.09.2001		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 28. August 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Tag der Deutschen Einheit (03.10.2001)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 03.10.2001	Donnerstag 04.10.2001	Freitag 05.10.2001
verlegt auf	Donnerstag 04.10.2001	Freitag 05.10.2001	Samstag 06.10.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 29. August 2001

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 37	Mindelheim, 13. September	2001
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	333
Jägerprüfung 2002 (1. Prüfungstermin)	334
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	335

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. September 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. September 2001

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2002 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2002 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landesweit am **Dienstag, dem 22.01.2002** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 23. November 2001** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder -bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns- über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **8. Januar 2002** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 510 DM erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 340 DM beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 3. September 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 19. September 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 19. September 2001,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 19. September 2001,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 19. September 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb:

460 Tiere, davon
30 Bullen
380 Kühe und Kalbinnen
50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 5. September 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 38	Mindelheim, 20. September	2001
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	336
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	337
Änderungen verschiedener Satzungen und einer Verordnung in der Gemeinde Rammingen, anlässlich der Euromstellung	337

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. September 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. September 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 27. September 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatz-
veranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 480 Jungkühe**
- 15 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 14. September 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 632-2

**Änderungen verschiedener Satzungen und einer Verordnung in der
Gemeinde Rammingen, anlässlich der Euroumstellung**

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 07.09.2001 eine

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Rammingen**

und eine

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemein-
debürger in der Gemeinde Rammingen**

und eine

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Ram-
mingen**

und eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Rammingen

und eine

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf den Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Rammingen

beschlossen. Alle Satzungen, sowie die Verordnung treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzungen, sowie die Verordnung liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 17. September 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 39	Mindelheim, 27. September	2001
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	339
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	340
Übung der Bundeswehr	341
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)	341
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2001)	342
Abfallentsorgung; Sechste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001	342

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 4. Oktober 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 100, 1. OG), Bad Wörishofer Str. 33, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung von sozialen Einrichtungen
2. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Augsburg
3. Förderung der Jugendarbeit
4. Fortschreibung des kommunalen Jugendplanes;
Nachmittagsbetreuung Ettringen

5. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu
6. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg - Sachstandsbericht
7. MN 8 - Ausbau der OD Dietershofen mit Oberbauverstärkung;
Vereinbarung
8. MN 18 - Verlegung der Kreisstraße mit Erstellung einer neuen Trasse
(südwestliche Entlastungsstraße Benningen);
Vereinbarung
9. MN 23/MN 2 - Neubau einer Umgehungsstraße ab der Kreisstraße MN 2 nach
Türkheim bis nördlich Rammingen mit Anschluss aus Richtung Mattsies;
Vereinbarung
10. Ausbau des Rad- und Gehweges von Illerbeuren nach Lautrach (Bahnhof) mit
Um-/Ausbau der ehemaligen Eisenbahnbrücke bei Illerbeuren;
Vereinbarungen
11. Aufstufung von gemeindlichen Straßen zu Kreisstraßen
12. Finanzierung der Krankenhäuser beim Übergang der Trägerschaft vom Landkreis
auf das Kommunalunternehmen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. September 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Oktober 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. September 2001

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 16.10.2001 - 18.10.2001

ein Übung im Raum Kaufbeuren - Marktoberdorf - Memmingen - Kempten angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. September 2001

311 - 132-5/1

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 24. September 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2001)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.11.2001	Freitag 02.11.2001
verlegt auf	Freitag 02.11.2001	Samstag 03.11.2001

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 20. September 2001

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;
Sechste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001**

Nachfolgend werden die Termine für die sechste Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2001 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	16.11.2001 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	16.11.2001 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	16.11.2001 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	15.11.2001 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	15.11.2001 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	15.11.2001 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	05.11.2001 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	07.11.2001 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	08.11.2001 ab 07:00 Uhr

Teilbereich IV Gartenstadt	09.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	25.10.2001 ab 07:00 Uhr 19.11.2001 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	15.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	24.10.2001 ab 07:00 Uhr 24.10.2001 ab 07:00 Uhr 16.11.2001 ab 07:00 Uhr 23.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	14.11.2001 ab 07:00 Uhr 16.11.2001 ab 07:00 Uhr 14.11.2001 ab 07:00 Uhr 22.11.2001 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	05.11.2001 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	30.10.2001 ab 07:00 Uhr 22.10.2001 ab 08:00 Uhr 15.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	24.10.2001 ab 07:00 Uhr 13.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	29.10.2001 ab 08:00 Uhr 29.10.2001 ab 08:00 Uhr 22.10.2001 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	25.10.2001 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	07.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	31.10.2001 ab 07:00 Uhr 22.11.2001 ab 07:00 Uhr 31.10.2001 ab 07:00 Uhr 02.11.2001 ab 08:00 Uhr 22.11.2001 ab 07:00 Uhr 02.11.2001 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 23.10.2001 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.10.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	22.10.2001 ab 08:00 Uhr 21.11.2001 ab 07:00 Uhr 20.11.2001 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	21.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	
Breitenbrunn, Oberrieden	26.10.2001 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	12.11.2001 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	23.11.2001 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	05.11.2001 ab 08:00 Uhr
Rammingen	07.11.2001 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	06.11.2001 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	06.11.2001 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	08.11.2001 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die
Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet im Frühjahr 2002 statt.

Mindelheim, 24. September 2001

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 4. Oktober	2001
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	346
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	347
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2001 und 01. Januar 2002 geltenden Allgemeinen Gstarife und Bedingungen Vom 21. September 2001	347

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Oktober 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Oktober 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

6.3 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Kempten**

Am **Donnerstag, den 11. Oktober 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatz-
veranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 510 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. September 2001

**Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Oktober 2001 und 01. Januar 2002 geltenden
Allgemeinen Gastarife und Bedingungen
Vom 21. September 2001**

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 2001 und ab 01. Januar 2002 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. PREISBESTANDTEILE

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

a) Gaspreise in DEM (gültig ab 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Pf/kWh	Brutto *) Pf/kWh	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe A					
200	8,55	9,92	4,89	5,67	0 - 5.600
201	7,08	8,21	11,73	13,61	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	6,49	7,53	23,47	27,23	24.001 - 60.000
203	6,30	7,31	33,25	38,57	60.001 - 110.400
204	6,00	6,96	60,24	69,88	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			0,86 DM/kW	1,00 DM/kW	
Gruppe C					
205	5,55	6,44	1,47 DM/kW Nennleistung Mindestens 247,74 DM	1,71 DM/kW Nennleistung Mindestens 287,38 DM	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	6,00	6,96	4,89	5,67	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit 0,68 Pf/kWh sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet).

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0 kWh/m³ (siehe Ziffer 4) multipliziert.

b) Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2002)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto EUR	
Gruppe A					
200	4,37	5,07	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,62	4,20	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,32	3,85	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,22	3,74	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,07	3,56	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 EUR/kW	0,51 EUR/kW	
Gruppe C					
205	2,84	3,29	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto EUR	
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,07	3,56	2,50	2,90	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.

3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife in DEM und allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Oktober 2001, die Gastarife in EURO zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 21. September 2001
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 11. Oktober	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse	352
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	352
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Apfeltrach	353
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen	353
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Breitenbrunn	354
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Eppishausen	355
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach	355
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Kirchheim	356
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kronburg	356
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen	357
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald	358
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Ottobeuren	358
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Oberschöneck	359
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen	359

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Rettenbach	360
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Untereggen	361
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	361

BL - 009

**Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse
für Herrn Peter Holzmann, Bad Wörishofen**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn

Peter Holzmann, Bad Wörishofen,

das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Herr Holzmann hat sich durch sein unermüdliches unternehmerisches Engagement, seinen Einsatz um den Wirtschaftsraum Unterallgäu sowie sein kommunalpolitisches Wirken großartige Verdienste erworben. Neben der Leitung seines Betriebes in Bad Wörishofen gehörte er lange Jahre dem Industrie- und Handlungsgremium Memmingen/Unterallgäu sowie der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben an; darüber hinaus engagierte er sich über Jahrzehnte als Vorstandsmitglied im Verband der Zeitschriftenverlage Bayern sowie im Verband Deutscher Zeitschriftenverlage. Als Mitglied der Freien Wähler wirkt er im Kreistag Unterallgäu und von 1978 bis 1980 war er auch als Stadtrat in Bad Wörishofen tätig.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 28.10.2001 im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie in München.

Ich spreche Herrn Holzmann die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 2. Oktober 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Oktober 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Oktober 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Apfeltrach**

Die Ortsteile Grüneegg, Katzbrui, Köngetried und Saulengrain der Gemeinde Apfeltrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Grüneegg, Katzbrui, Köngetried und Saulengrain der Gemeinde Apfeltrach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Volumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Apfeltrach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20. Juli 1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen**

Die Stadtteile Frankenhofen, Hartenthal, Obergammenried, Schlingen, Schöneschach, Unteres Hart und Untergammenried werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Hartenthal, Obergammenried, Schöneschach, Unteres Hart und Untergammenried ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Stadtteilen Frankenhofen und Schlingen ist das Abwasser vor Einleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der
Gemeinde Breitenbrunn**

Die Ortsteile Achsenried, Blatte, Brandstetten, Fürbuch, Hohenschlau, Kaisermoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof der Gemeinde Breitenbrunn werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Blatte, Brandstetten, Hohenschlau, Kaisermoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Achsenried und Fürbuch der Gemeinde Breitenbrunn ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der
Gemeinde Eppishausen**

Die Ortsteile Aspach, Aufhof, Ellenried, Klenkerhof, Königshausen, Lutzenberg, Mörgen, Weiler und Weißenhof der Gemeinde Eppishausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Aspach, Aufhof, Ellenried, Klenkerhof, Königshausen, Lutzenberg, Weiler und Weißenhof der Gemeinde Eppishausen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Im Ortsteil Mörgen der Gemeinde Eppishausen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Eppishausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der
Gemeinde Kirchhaslach**

Die Ortsteile Kirchhaslach, Beblinstetten, Greimeltshofen, Härtlehof, Halden, Herretshofen, Hörlis, Olgishofen und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Beblinstetten, Härtlehof, Halden, Hörlis und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Kirchhaslach, Greimeltshofen, Herretshofen und Olgishofen der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Kirchheim**

Die Ortsteile Hasberg, Spöck und Tiefenried des Marktes Kirchheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den angeführten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Kirchheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20. Juli 1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kronburg**

Die Ortsteile Aubauer, Fuchsloch, Fugger, Greuth, Hackenbach, Heißenschwende, Hurren, Locher, Oberbinnwang, Oßlang, Rothmoos, Unterbinnwang und Westerau der Gemeinde Kronburg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Aubauer, Fuchsloch, Fugger, Hackenbach, Heißenschwende, Hurren, Locher, Oberbinnwang, Oßlang, Rothmoos, Unterbinnwang und Westerau der Gemeinde Kronburg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Im Ortsteil Greuth der Gemeinde Kronburg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kronburg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen

Die Ortsteile Bühlhof, Eymühle, Goßmannshofen, Moosbach und Theinselberg der Gemeinde Lachen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Bühlhof, Eymühle und Moosbach der Gemeinde Lachen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Goßmannshofen und Theinselberg der Gemeinde Lachen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lachen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald**

Die Ortsteile Bürgle, Immelstetten, Schnerzhofen und Steinekirch des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Bürgle, Schnerzhofen und Steinekirch ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Im Ortsteil Immelstetten ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllbewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Ottobeuren**

Die Ortsteile Bäuerle, Bibelsberg, Böglins, Boschach, Brüchlings, Bühl, Daßberg, Dennenberg, Eggisried, Eheim, Eheimer Mühle, Fröhlins, Geislins, Guggenberg, Gumpratsried, Gut, Hahnenbühl, Haitzen, Halbersberg, Hessen, Hofs, Kloster Wald, Langenberg, Leupolz, Neuvogelsang, Niebers, Oberhaslach, Oberried, Ölbrechts, Ollarzried, Rempolz, Reuthen, Schachen, Schellenberg, Schiessenhof, Schochenhof, Schoren, Schrallen, Steeger, Stephansried, Unterhaslach, Unterschochen, Vogelsang, Wetzlins und Wolfrats des Marktes Ottobeuren werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Im Ortsteil Ollarzried des Marktes Ottobeuren ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

In allen übrigen genannten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Ottobern nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der
Gemeinde Oberschöneck**

Der Ortsteil Märxle der Gemeinde Oberschöneck wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Im Ortsteil Märxle der Gemeinde Oberschöneck ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

Im o.g. Ortsteil darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Oberschöneck nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen**

Die Ortsteile Egelhofen, Heizenhof, Hertlehof, Mindelberg, Schöneberg und Weilbach des Marktes Pfaffenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Im Ortsteil Schöneberg des Marktes Pfaffenhausen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

In allen übrigen angeführten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Pfaffenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Rettenbach

Die Ortsteile Arlisberg, Bruderhof, Erlis, Eutenhausen, Flohkrut, Frechenrieden, Gottenau, Griesthal, Hammerschmied, Hatzleberg, Hillenloh, Hinterbuchenbrunn, Hochholz, Köndlberg, Krautenberg, Lannenbergl, Lichtenau, Linden, Mussenhausen, Neubuchenbrunn, Neuburg, Oberburg, Paradies, Rohrhof, Stein, Unterburg, Vorderbuchenbrunn, Windenberg und Wineden des Marktes Markt Rettenbach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Eutenhausen, Gottenau, Frechenrieden, Lannenbergl, Lichtenau und Mussenhausen des Marktes Markt Rettenbach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

In den übrigen angeführten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Rettenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Unteregg**

Die Ortsteile Eßmühle, Oberegg, Rappen und Schlottermühle der Gemeinde Unteregg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Im Ortsteil Oberegg der Gemeinde Unteregg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

In allen übrigen angeführten Ortsteilen der Gemeinde Unteregg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Unteregg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. September 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 17. Oktober 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 17. Oktober 2001,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 17. Oktober 2001,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 17. Oktober 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb:

450 Tiere, davon

- 30 Bullen
- 370 Kühe und Kalbinnen
- 50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. Oktober 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 18. Oktober	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	364
Informationsbroschüren zum Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und zur Elternzeit	364
Stellensuche im Kommunalbereich	365
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	365
Übung der US-Streitkräfte	366
Übung der Bundeswehr	366
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2000/2001 können noch bis 31. Oktober 2001 gestellt werden	367
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	368
Vollzug des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG); a) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001/2002 Teil I - Planungen - b) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001 Teil II - Bestehende Einrichtungen -	369
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	369
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rammigen	370
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001	370

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 05.11.2001, 14:30 Uhr**, findet im Kinderheim St. Hildegard, Lindenbadstr. 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1:** Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
- Rollende Kiste
- Jugendarbeit in Tussenhausen
- Top 2:** Erhöhung Tagespflegepauschale
- Top 3:** Haushaltsplan 2002
- Top 4:** Elterntalk - Gesprächsabende mit Moderatoren
- Top 5:** Gesamtkonzept der Bayer. Staatsregierung zur Kinderbetreuung im außerschulischen Bereich
- Top 6:** Sonstiges

Mindelheim, 15. September 2001

11 - 030

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Unterallgäu

Informationsbroschüren zum Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und zur Elternzeit

Vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wurden im Rahmen der Informationsreihe öffentlicher Dienst die Broschüren

- Erziehungsgeld und Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte

neu aufgelegt, die den aktuellen Rechtsstand wiedergeben.

Wir machen auf das Erscheinen dieser Infobroschüren aufmerksam, die über Internet www.stmf.bayern.de abgerufen werden können.

Mindelheim, 10. Oktober 2001

11 – 030

An die
Städte, Märkte, Gemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Stellensuche im Kommunalbereich

Eine Diplom-Verwaltungs-/Betriebswirtin die sich nach Bayern verändert hat, wäre an einer dienstlichen Verwendung als Standesbeamtin bei einer Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft interessiert.

Die Bewerberin ist 42 Jahre, verfügt über rund 20 Jahre Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung und war zuletzt als Standesbeamtin bei einer Stadtverwaltung eingesetzt.

Bei gegebenem Interesse wird gebeten, mit der Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu näheren Kontakt aufzunehmen.

Mindelheim, 10. Oktober 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Oktober 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Oktober 2001

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung angemeldet:

vom 31.10.2001 bis 14.11.2001

im Raum Aichach-Friedberg – Augsburg – Günzburg – Oberallgäu – Ostallgäu – Unterallgäu.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.
Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet. Es finden auch Fallschirm- und Nacht-
übungen statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen.
Etwaige Einwändungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem
Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf
die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes
vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde,
zu entnehmen.

Mindelheim, 10. Oktober 2001

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

vom 12.11.2001 bis 15.11.2001

im Raum Aschaffenburg – Heilbronn – Crailsheim – Memmingen – Starnberg – Pfaffenhofen – Lands-
hut – Regensburg – Bamberg.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwändungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 16. Oktober 2001

21 - 204-1/1

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2000/2001 können noch bis 31. Oktober 2001 gestellt werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2001 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2000/2001 zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 550,00 DM überschritten wird. Diese Familienbelastungsgrenze wird ab Schuljahr 2001/2002 auf 660,00 DM erhöht. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2000 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 erhältlich.

Mindelheim, 11. Oktober 2001

23.10 - 410 - 2/10 - 2

An die
Städte, Märkte, Gemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

**Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Winter- und Weihnachtsbeihilfe**

Zur Beschaffung der Winterfeuerung werden auch in diesem Jahr entsprechende Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen können nicht nur die Empfänger von laufenden Sozialhilfeleistungen, sondern auch solche Personen erhalten, deren Einkommen die Regelsätze um nicht mehr als 10 % zzgl. Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet.

Hilfeberechtigten, denen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung laufende Leistungen für Heizung zu gewähren sind, erhalten keine Winterbeihilfen.

Den Empfängern laufender Sozialhilfe wurden die Winterbeihilfen im September und Oktober 2001 überwiesen.

Für Personen, die keine laufende Sozialhilfe beziehen und deren Einkommen den maßgebenden Regelsatz um nicht mehr als 10 % zzgl. Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet, sind Einzelanträge vorzulegen. Die Anträge sollen von den Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgenommen und mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Landratsamt Unterallgäu -Sozialhilfeverwaltung- in Mindelheim vorgelegt werden.

Unter denselben Voraussetzungen wie die Winterbeihilfen können auch Weihnachtsbeihilfen für 2001 beantragt werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Sozialhilfeausschuss werden die zu gewährenden Winter- und Weihnachtsbeihilfen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes wie folgt festgesetzt:

Winterbeihilfen:

	Haushalte mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)	Haushalte mit Ölfeuerung (Heizöl)
a) Haushalte mit 1 oder 2 Personen	800 DM	900 Liter
b) Haushalte mit 3 oder 4 Personen	1.000 DM	1.125 Liter
c) Haushalte mit 5 oder mehr Personen	1.200 DM	1.350 Liter
d) Alleinhilfeberechtigte Familienangehörige	200 DM	225 Liter

Weihnachtsbeihilfen:

Alleinstehende Personen und Haushaltsvorstand	126,00 DM
Haushaltsangehörige und Empfänger von Hilfen in Anstalten und Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	63,00 DM

Mindelheim, 10. Oktober 2001

25.0 - 423-1/4

Vollzug des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG);
a) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001/2002
Teil I - Planungen -
b) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes 2001
Teil II - Bestehende Einrichtungen -

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19.09.2001, Nr. 600-6513/100
(Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 28.09.2001 Nr. 20/2001 S.190)

Nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes und § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes -1. DVBayKiG- hat die Regierung von Schwaben einen Bedarfsplan zu erstellen.

In Teil I werden die geplanten Baumaßnahmen im Kindergartenbereich festgehalten.

In Teil II werden sämtliche Kindergärten und sonstige Einrichtungen der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter erfasst.

Räumliches Erhebungsgebiet der Daten ist der Regierungsbezirk Schwaben. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erscheinen des Amtsblattes der Regierung von Schwaben Vorschläge über den Inhalt des Bedarfsplanes einzureichen. Beteiligte sind die im Regierungsbezirk Schwaben befindlichen Jugendämter, Schulämter, Landkreise sowie die Gemeinden, die Träger der Kindergärten des Erhebungsgebietes sind, und die Trägerverbände (§ 6 Abs. 2 der 1. DVBayKiG).

Die Vorschläge sind beim Landratsamt Unterallgäu -Kreisjugendamt- einzureichen.

Mindelheim, 10. Oktober 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 25. Oktober 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

V e r s t e i g e r u n g s b e g i n n : 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:	20 Stiere
	385 Jungkühe
	5 Kühe
	20 Kalbinnen
	120 Jungrinder
	50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 12. Oktober 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 930-3/2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rammingen

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2001 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rammingen beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 15. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **99.200 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **21.200 DM**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mindelheim, 7. Juni 2001
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Michael Schuster
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 25. Oktober	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	373
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	374
Änderung verschiedener Satzungen und Änderung einer Verordnung auf Grund der Euroumstellung im Markt Türkheim	375
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amberg	376
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2001	376

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Oktober 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Oktober 2001

31 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2001 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2001)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Volkstrauertag (18.11.2001)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Buß- und Betttag (21.11.2001)

- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr.

Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG.

Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (25.11.2001)
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 22. Oktober 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 830-1

Änderung verschiedener Satzungen und Änderung einer Verordnung auf Grund der Euroumstellung im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26. Juli 2001 die

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz im Markt Türkheim

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger im Markt Türkheim

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Änderung der Satzung über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz im Markt Türkheim

Änderung der Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf den Gehbahnen zur Winterszeit im Markt Türkheim

beschlossen.

Die Änderungssatzungen und die Änderungsverordnung treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungssatzungen und die -Verordnungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 22. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 924-4/3

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 2. April 2001 die

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie beinhaltet die Neufestsetzung der Hundesteuer ab diesem Zeitpunkt in Euro-Beträgen.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2001, Nr. 21 - 924-4/3 genehmigt worden.

Türkheim, 18. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 40 und 41 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **62.404 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 DM**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 62.304 DM festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18 herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	30 %	18.691,20 DM
Hawangen	11 %	6.853,44 DM
Memmingerberg	59 %	<u>36.759,36 DM</u>
		<u>62.304,00 DM</u>

II) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 DM festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 30. August 2001 in Kraft.

Memmingerberg, 9. Oktober 2001
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGENBERG

Zettler
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltsatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44	Mindelheim, 31. Oktober	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen Vom 18. Oktober 2001	380
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach Vom 18. Oktober 2001	390
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	400
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	400
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	401
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	402
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter	402
Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	403
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen (Kostensatzung) Vom 25.10.2001	403
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Türkheim	408
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	409

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes
Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen**

Vom 18. Oktober 2001

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Breitenbrunn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)		verboten	verboten wie Nr. 1.2

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfermentierung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

**) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

**) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – 4.0 bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenschicht – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

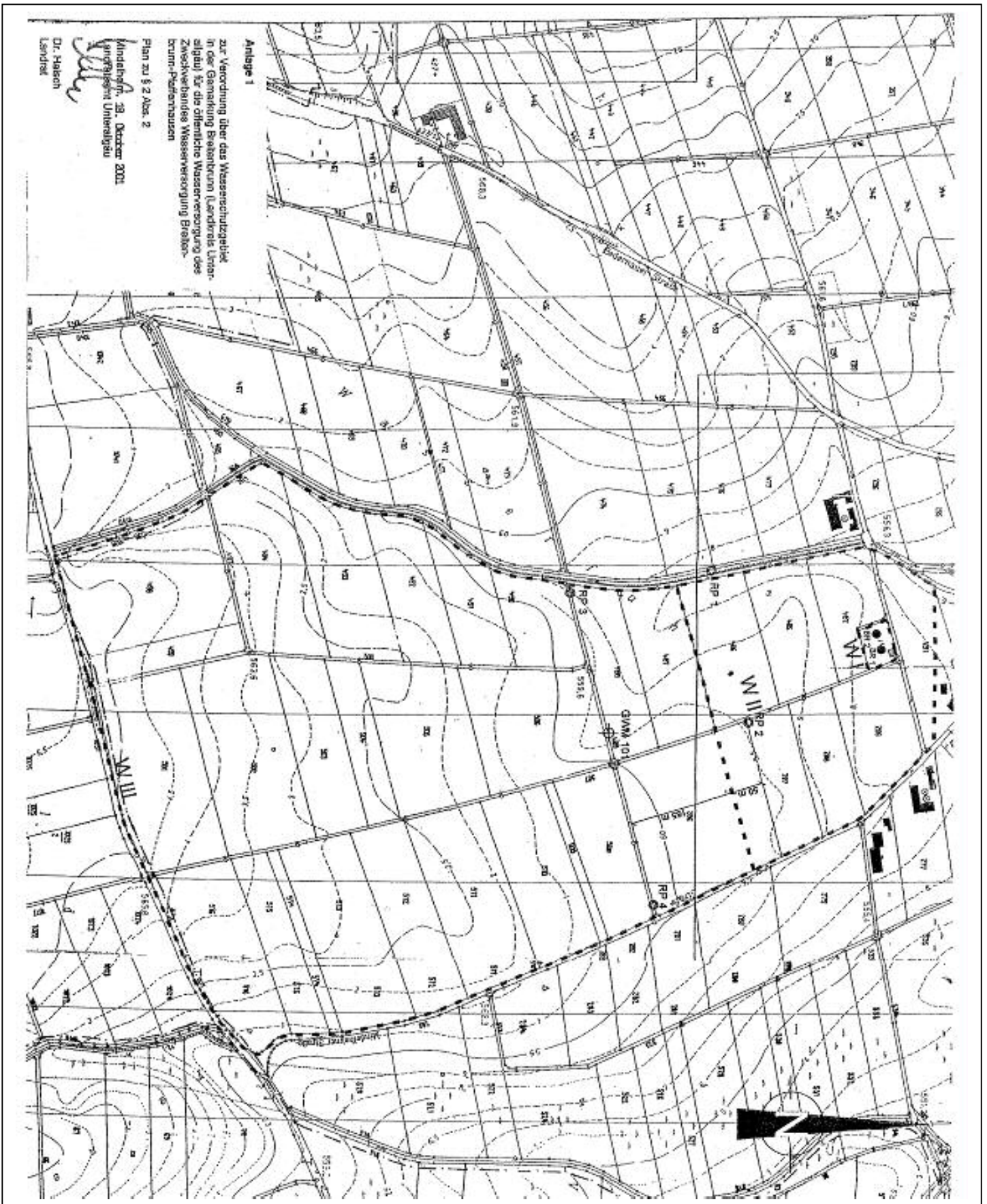
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Breitenbrunn und des Marktes Pfaffenhausen, Ortsteil Weilbach, vom 09. Januar 1989 (KABl. 1989 S. 4) außer Kraft.

Mindelheim, 18. Oktober 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
- Mastbulle	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/12) aufgeführt.

6. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen)
Ameisensäure Salzsäure		Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)
Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol	Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak	Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin
Aceton Wasserstoffperoxid	Phenol Methylenchlorid Xylol	Schmieröle (legierte, emulgierbare)

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Natriumchlorid Glycerin	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Therbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim, 18. Oktober 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach**

Vom 18. Oktober 2001

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Apfeltrach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut-terbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

**) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
5.12	Durchführung von Bohrungen v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14	
6.	bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n , sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
8. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ord-nungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verur-sachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme ver-bundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

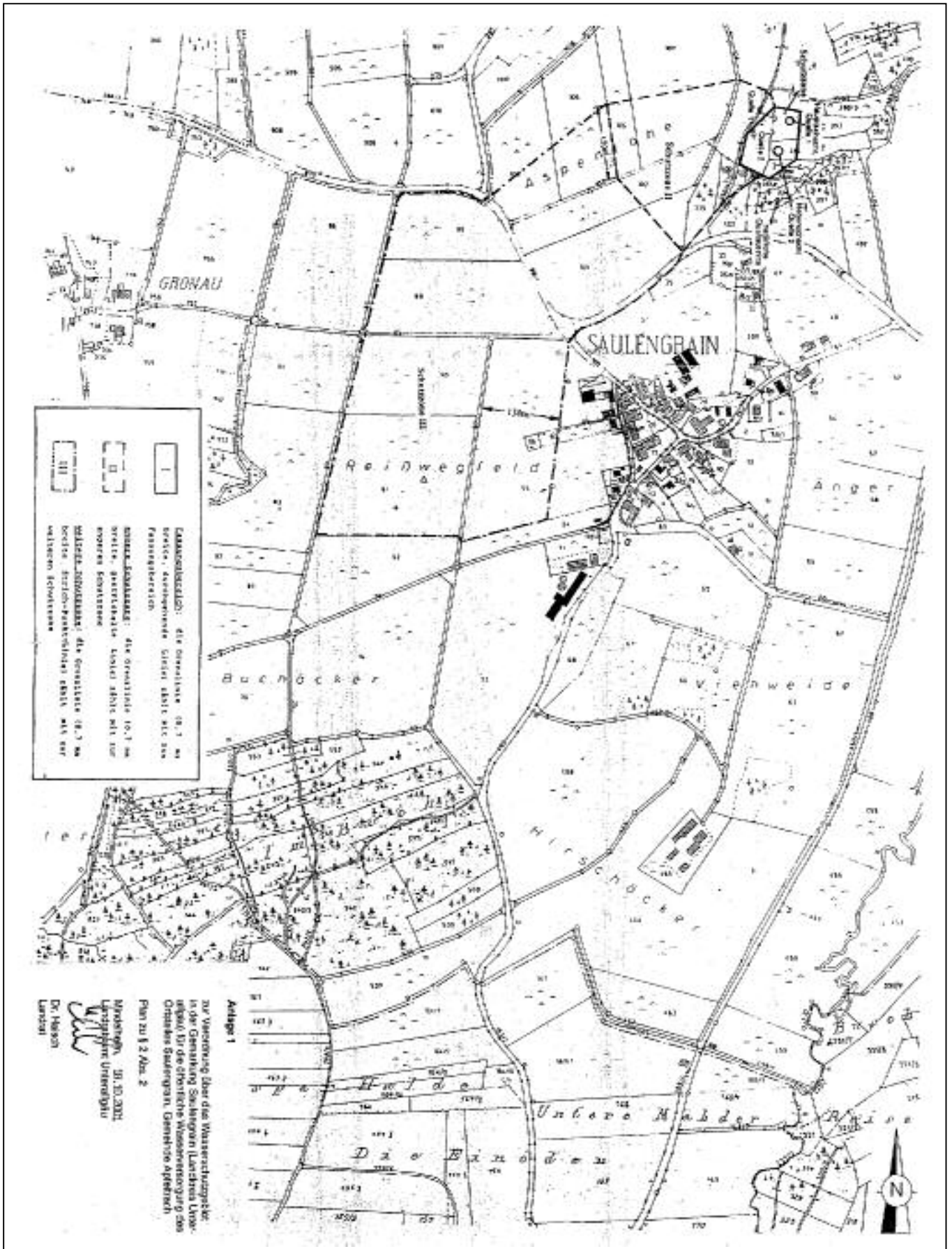
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterall-gäu in Kraft.

Mindelheim, 18. Oktober 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/12) aufgeführt.

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare)

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Natriumchlorid Glycerin	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim, 18. Oktober 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 7. November 2001, um 14:00 Uhr, findet im "Kleinen roten Saal" des Schlosses Kronburg** eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung der Denkmalpflege
2. Förderung der Erwachsenenbildung
3. Förderung des Kulturrings Mindelheim
4. Förderung der Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren
5. Förderung der Dampfsäg Sontheim
6. Allgäu-Musik-Festival 2002;
Antrag auf Werbekostenzuschuss und Sponsoring

Mindelheim, 25. Oktober 2001

23.10 - 401-1/2

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am **Montag, den 12. November 2001, nachmittags 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. Stock, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bekanntgabe der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz ab 01.07.2001
2. Festsetzung der Winterbeihilfe für die Heizperiode 2001/2002
3. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen 2001
4. Anwendung der neugefassten Sozialhilferichtlinien
5. Berufung sozial erfahrener Personen
6. Pauschalierung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt
7. Beitritt zur Vereinbarung wegen der weiteren Kostentragung in der Frühförderung
8. Antrag auf Änderung der Vereinbarung über die Durchführung des Fahrdienstes für Schwerstbehinderte im Bereich des Landkreises Unterallgäu
9. Sozialhilfehaushalt 2002
10. Sonstiges

Mindelheim, 26. Oktober 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. November 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Oktober 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 8. November 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 450 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 20 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. Oktober 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 632-8/2

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2001 die

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 29. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

312 - 710-4

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis
beim Düngen (Düngeverordnung);
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot
für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 1.3 erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **Gülle** und **Jauche** wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

05. Dezember 2001 bis 05. Februar 2002.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Schwabmünchen, den 25. Oktober 2001
LANDWIRTSCHAFTSAMT
AUGSBURG/FRIEDBERG • SITZ SCHWABMÜNCHEN

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen
(Kostensatzung)**

Vom 25.10.2001

Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis 25.000 Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen vom 09.11.1998 außer Kraft.

Babenhausen, den 25. Oktober 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

vom 25.10.2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschrif- ten der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Ge- meinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgese- henen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien oder dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steu- erlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
1		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
11	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
12		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
		110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
		111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
		120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
6		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
61		121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
		610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
62	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		Wohnungsaufsicht	
63	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesezes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
67	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 375 €
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen¹¹	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 bis 600 €
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³	10 bis 150 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 25. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

21 - 930-3/2

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2001 die

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Marktes Türkheim

beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 29. Oktober 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nrn. 6 22 04 14 99 und 6 22 04 45 50

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 19. Oktober 2001
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Landrat
Dr. Haisch



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 45	Mindelheim, 8. November	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	410
Sitzung des Kreisausschusses	411
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	412
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kettlershausen	412
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	413

BL - 009

Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Siegfried Hasler, Türkheim

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Siegfried Hasler, Türkheim, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Hasler hat in den verschiedensten Bereichen Großartiges geleistet. So galt und gilt sein besonderes Engagement der "Kartei der Not", einem unabhängigen sozialen Hilfswerk, das vom Verlag der Augsburger Allgemeinen getragen wird. Aber auch sein über das übliche Maß hinausgehender Einsatz um den TV 1891 Türkheim e.V., der sich in der mehr als 30-jährigen Vorstandstätigkeit Siegfried Haslers zum größten Verein des Marktes Türkheim entwickelt hat, sowie sein aktives Mitwirken als Prädikant in den evang.-luth. Kirchengemeinden Türkheim und Schwabmünchen, verdienen höchste Anerkennung. Nicht unerwähnt sollen seine vielfältigen Tätigkeiten im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts, sei es bei der Organisation zum 300-jährigen Jubiläum des Marktrechtes in Türkheim oder bei den Aufführungen des Musicals "2000 Jahre JESUS", bleiben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 2. November 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 15. November 2001, um 13:30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Soziale Pflegeversicherung:
Umstellung der Förderrichtlinien des Landkreises Unterallgäu zu ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen auf den EURO
2. Förderung des Neubaus eines Pflegeheimes in Bad Grönenbach
3. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg – Sachstandsbericht
4. Regionale Landentwicklung Unterallgäu;
Beschlussfassung über das Regionale Entwicklungskonzept (REK) des Landkreises Unterallgäu
5. Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gostyń;
Gegenseitige Erklärung
6. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
a) Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz in Legau
b) Übernachtungshaus am Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher in Babenhausen
7. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2000 und 2001
8. Förderung der Feuerwehren 2001
9. Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung
10. Neuordnung der Raumanteile am Schulzentrum Ottobeuren
11. Förderung des Radwegebaues der Gemeinden;
Neubau eines Radweges zwischen Schleipfegweg und Ingenrieder Weg in der Gemarkung Schlingen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an

Mindelheim, 31. Oktober 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. November 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. November 2001

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kettershausen

Die Ortsteile Bebenhausen, Flüssen, Gangwalden, Mohrenhausen, Tafertshofen und Zaiertshofen der Gemeinde Kettershausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Bebenhausen, Mohrenhausen, Tafertshofen und Zaiertshofen der Gemeinde Kettershausen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllbewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kettershausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. Oktober 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. November 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. November 2001,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. November 2001,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. November 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb:

450 Tiere, davon

25 Bullen

375 Kühe und Kalbinnen

50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 30. Oktober 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 15. November	2001
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	414
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	415
Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberschönegg	415
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	416

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. November 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. November 2001

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach**

Die Ortsteile Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Gmeinschwenden, Greit, Haitzen, Hörpolz, Hohmanns, Hueb, Ittelsburg, Klevers, Koppenloh, Kreuzbühl, Kornhofen, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Oberthal, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings und Ziegelstadel des Marktes Bad Grönenbach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Im Ortsteil Ittelsburg des Marktes Bad Grönenbach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 mechanisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Gmeinschwenden, Greit, Haitzen, Hörpolz, Hohmanns, Hueb, Klevers, Koppenloh, Kreuzbühl, Kornhofen, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Oberthal, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings und Ziegelstadel des Marktes Bad Grönenbach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 7. November 2001

21 - 863-3/2

Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberschöneck

Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13. November 2001, Nr. 21 - 863-3/2.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberschöneck hat am 30. Oktober 2001 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Die Auflösung wurde vom Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 13. November 2001 gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Auflösungsbeschluss und Genehmigung werden hiermit nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Auflösungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Beschluss:

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberschöneegg wird mit Ablauf des 31.12.2001 aufgelöst. Mit der Abwicklung der Geschäfte wird Herr Bürgermeister Xaver Merk, Gemeinde Oberschöneegg, beauftragt. Entsprechend § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung findet eine Auseinandersetzung statt.

Für die Versorgung des Gemeindeteils Inneberg wird die Gemeinde Egg a.d. Günz auf ihre Kosten eine Zubringerleitung errichten und das Ortsnetz in Inneberg übernehmen. Näheres über die Wasserlieferung nach Inneberg ist im Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Egg a.d. Günz und Oberschöneegg vom 17.09./20.09.2001 geregelt.

Das sonstige Vermögen des Zweckverbandes (Anlagevermögen im Gemeindegebiet Oberschöneegg, etwaige Guthaben, Barbestände, Außenstände sowie die gesamten vorhandenen Schulden) gehen auf die Gemeinde Oberschöneegg über.

-einstimmig-
gez. Merk
Verbandsvorsitzender

Die Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu hat folgenden Wortlaut:

„Die Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberschöneegg wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt“.

Der Zweckverband ist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG mit Ablauf des 31.12.2001 aufgelöst.

Die Aufgaben des Zweckverbandes auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Egg a.d. Günz gehen auf die Gemeinde Egg a.d. Günz über. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Oberschöneegg gehen auf die Gemeinde Oberschöneegg über.

Mindelheim, 13. November 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 22. November 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 490 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. November 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 22. November	2001
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	418
Verleihung der Bayerischen Umweltmedaille	419
Sitzung des Kreisausschusses	419
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	420
Übung der Bundeswehr	420
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2001 und 2002	421

BL - 009

**Verleihung des Ehrenzeichens
des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für
I.E. Olga-Luise Burggräfin und Gräfin zu Dohna-Schlodien, Babenhausen,
Hubert Baur, Türkheim,
Heinrich Forth, Ottobeuren**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

I.E. Burggräfin und Gräfin zu Dohna-Schlodien hat sich durch ihr langjähriges Engagement beim Theaterverein Babenhausen e.V. große Verdienste erworben.

Herr Baur hat sich in besonderer Weise um die Verbesserung der Verkehrssicherheit verdient gemacht.

Die Verdienste von Herrn Forth sind auf seinen außergewöhnlichen Einsatz bei der Allgäuer Volksternwarte Ottobeuren e.V. zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 15. November 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009

Verleihung der Bayerischen Umweltmedaille für Herrn Jürgen Aust, Legau

Herr Staatsminister Dr. Werner Schnappauf hat Herrn Jürgen Aust die Bayerische Umweltmedaille verliehen.

Der Geehrte leitet seit 1976 die Waldjugend Legau und hat seit dieser Zeit die Vereinsmitglieder zu einem umweltbewussten Handeln und zu verantwortungsvollen Menschen in Bezug auf Flora und Fauna herangeführt. Mit unermüdlichem und hohem persönlichen Engagement hat er die Waldjugend Legau zur heutigen Blüte gebracht.

Großartiges hat Herr Jürgen Aust auch beim Aufbau und der Initiierung des ersten bayerischen Jugendökologiezeltplatzes in Legau im Jahr 1996 geleistet. Auf diesem Zeltplatz wurde für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit geschaffen, sich praktisch mit dem Umweltschutz zu beschäftigen und Biotop-Pflegeeinsätze durchzuführen.

Im Jahr 1998 verwirklichte der Geehrte seine Idee und gründete die erste schwäbische Jugendumweltstation in Legau. Auch bei dieser Einrichtung steht die Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen sowie Schulklassen aus der Region an erster Stelle.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 19. November 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 29. November 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 100, 1. OG) eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Unterallgäu
Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
a) Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz in Legau
b) Übernachtungshaus am Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher in Babenhausen
 2. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2000 und 2001
 3. Förderung der Feuerwehren 2001
 4. Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung
 5. Neuordnung der Raumanteile am Schulzentrum Ottobeuren
 6. Förderung des Radwegebaues der Gemeinden;
Neubau eines Radweges zwischen Schleipweg und Ingenrieder Weg in der Gemarkung Schlingen
- Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. November 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. November 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen. Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. November 2001

311 - 083-2

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

vom 18.12.2001 bis 19.12.2001

im Raum Marktoberdorf - Schongau - Landsberg - Mindelheim - Obergünzburg.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 19. November 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2001 und 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2001	2002
im		
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.000 DM	7.000 Euro
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 DM	1.000 Euro
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 DM bzw. 1.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 bzw. 1. Januar 2002 in Kraft.

Mattsies, 9. November 2001

W. Baumer
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Bergwaldstr. 4, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Bergwaldstr. 4, zur Einsicht bereit.

Mindelheim, 15. November 2001
ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 48	Mindelheim, 29. November	2001
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnenquellen“) Vom 19. November 2001	424
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	436
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	437
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001	437
Änderungen verschiedener Satzungen in der Gemeinde Wiedergeltingen, anlässlich der Euroumstellung	438
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Markt Türkheim	439
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wiedergeltingen	439
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	440

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnen“)**

Vom 19. November 2001

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Wolfertschwenden wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Böhen und Wolfertschwenden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)		v e r b o t e n	v e r b o t e n wie Nr. 1.2 v e r b o t e n bei Vermengung mit Abwasser, das nicht vorgeklärt ist unter Beachtung von Nr. 4.1

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterrapen, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n		
1.21 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	v e r b o t e n		—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Ver- änderungen der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirt- schaft - bis 20 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Was- sergefährdungsklasse 2

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Dreikammer-Klärgruben im Bereich der Anwesen Warliner Straße 20 - 26, bei denen der Feststoffanteil geregelt entsorgt und das Überwasser über dichte Leitungen unter Beachtung von Nr. 4.7 den Güllegruben zugeführt oder über mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen versickert wird
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen bei Verfahren nach Nr. 1.1
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen mit angeschlossener Versickerungseinrichtung im Bereich der Anwesen Warliner Straße 20 - 26
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümergehege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n , sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten


Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

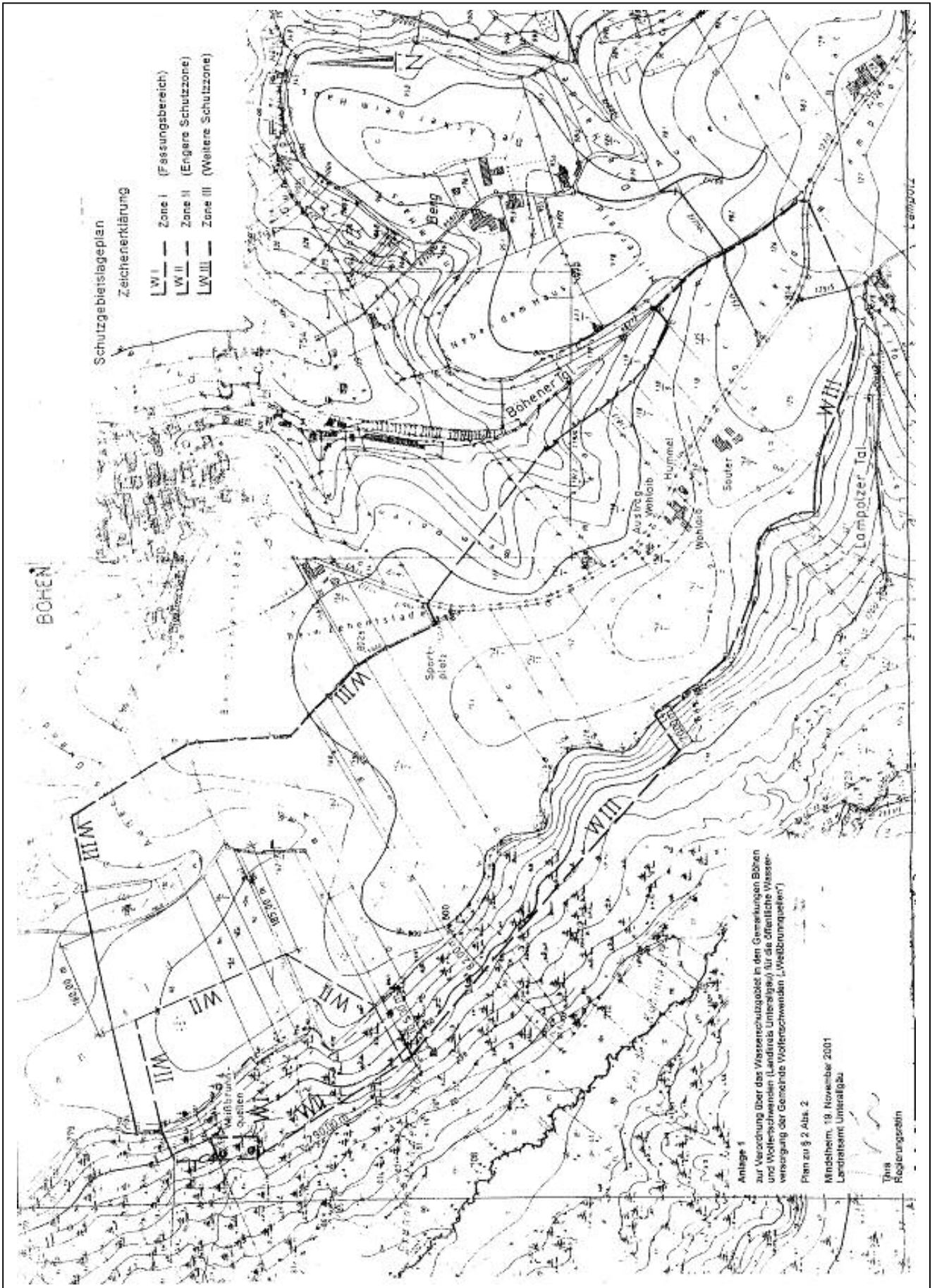
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 19. November 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Thrä
Regierungsrätin



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden ("Weißbrunnenquellen")

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/12) aufgeführt.

6 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebs- erzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebser- zeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgier- bare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Cypermethrin

Mindelheim, 19. November 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Thrä
Regierungsrätin

BL - 014.7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Dienstag, 04. Dezember 2001, um 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim (Zi.Nr. 100, 1. OG) eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht zum Projekt „Musikland Unterallgäu“
2. Umstrukturierung der Gesellschaft zur Förderung der Kur und des Tourismus im Kneippland® Unterallgäu mbH zu einer Gesellschaft zur Förderung der Kur, des Tourismus und der Wirtschaft im Kneippland® Unterallgäu mbH mit eigener Geschäftsstelle;
Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Verlustübernahme
3. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2002
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2002;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 22. November 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Dezember 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. November 2001

22 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2001 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer			Grundsteuer		
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	16.	Fellheim	295	260	285
2.	Apfeltrach	320	310	310	17.	Hawangen	340	300	300
3.	Babenhausen	280	280	290	18.	Heimertingen	290	280	300
4.	Bad Grönenbach	300	280	310	19.	Holzgünz	310	280	300
5.	Bad Wörishofen	295	295	315	20.	Kammlach	350	325	325
6.	Benningen	270	270	280	21.	Kettershausen	350	300	300
7.	Böhen	350	350	330	22.	Kirchhaslach	600	350	350
8.	Boos	330	280	300	23.	Kirchheim	400	380	315
9.	Breitenbrunn	400	300	300	24.	Kronburg	320	320	320
10.	Buxheim	300	290	310	25.	Lachen	360	360	340
11.	Dirlewang	300	300	300	26.	Lauben	500	470	320
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310	27.	Lautrach	340	330	330
13.	Eppishausen	450	380	300	28.	Legau	340	350	310
14.	Erkheim	330	320	325	29.	Markt Rettenbach	300	300	300
15.	Ettringen	360	360	320	30.	Markt Wald	300	360	300

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer			Grundsteuer		
		A	B				A	B	
31.	Memmingerberg	250	250	280	42.	Stetten	330	330	300
32.	Mindelheim	295	295	315	43.	Trunkelsberg	320	350	350
33.	Niederrieden	360	330	300	44.	Türkheim	300	300	280
34.	Oberrieden	350	330	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
35.	Oberschönegg	300	285	285	46.	Ungerhausen	330	300	300
36.	Ottobeuren	330	380	320	47.	Unteregg	350	320	300
37.	Pfaffenhausen	300	300	310	48.	Westerheim	335	310	310
38.	Pleiß	420	380	350	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
39.	Rammingen	300	300	280	50.	Winterrieden	350	275	300
40.	Salgen	380	350	300	51.	Wolfertschwenden	250	250	270
41.	Sontheim	325	280	300	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 22. November 2001

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 830-1

**Änderungen verschiedener Satzungen
in der Gemeinde Wiedergeltingen, anlässlich der Euroumstellung**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 09.11.2001 eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

und eine

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Wiedergeltingen

und eine

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofswesen
der Gemeinde Wiedergeltingen

und eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Alle Satzungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 23. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 924-4/3

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 26.07.2001 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Markt Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie beinhaltet die Festlegung der Gebühren ab 1. Januar 2002 in Euro.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 26. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 930-3/2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 09. November 2001 eine

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 23. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 6. Dezember 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 515 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 5 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. November 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 6. Dezember	2001
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) Vom 4. Dezember 2001	442
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	454
Sitzung des Kreistags	458
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	459
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	459
Änderungen verschiedener Satzungen und einer Verordnung in der Gemeinde Amberg, anlässlich der Euromstellung	461
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Amberg	462
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	463

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen,
Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)**

Vom 4. Dezember 2001

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Memmingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone A, einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1.1 und 1.2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)		verboten	verboten wie Nr. 1.2	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich**) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung	

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348) hingewiesen

**) Als Nachweis gilt das Führen einer Schlagkartei oder betriebliche Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung je Schlag

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		nur zulässig, wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt und die Grasnarbe nicht großflächig verletzt wird **)
1.11	Beweidung	verboten		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	nur zulässig, wenn nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		I	II	III A	III B
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten			nur zulässig für die Beregnung von unbehandeltem Holz in Poltern bis zu 5.000 Festmetern bei entrindetem Holz und bis zu 1.000 Festmetern bei nicht entrindetem Holz
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen		---
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	
1.20	Rodung	verboten			
1.21	Winterfurche	verboten	nur zulässig, wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01. November erfolgt		
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348) hingewiesen

**) Unvermeidbare, lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als großflächige Verletzungen

***) Als Nachweis gilt das Führen einer Schlagkartei oder betriebliche Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung je Schlag

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		I	II	III A	III B
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)					
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig bei Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG (siehe Anlage 2 Ziffer 5), auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziffer 6 und für Wärmepumpen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
entspricht Zone	I	II	III A	III B	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- nur zulässig zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau					
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die belebte Bodenzone	nur zulässig bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, zum Unterhalt und zur Verkehrssicherung wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		nur zulässig im Rahmen der Salzstreuung des Winterdienstes	
5.4	Bade-, Zelt- und Campingplätze einzurichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit einer Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- nur zulässig mit einer Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			
5.9	verboten		nur zulässig für das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	verboten		---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten			
5.12	verboten		nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)			---
5.14	verboten		nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung			
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig, wenn das Abwasser unter Beachtung von Nr. 4.7 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, wenn das Abwasser unter Beachtung von Nr. 4.7 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung			---
7.	Betreten		----	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 3.4 und 4.5 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 nur insoweit, als diese den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 10. Juli 1991 (KABI 1991 S. 295) nicht entgegenstehen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

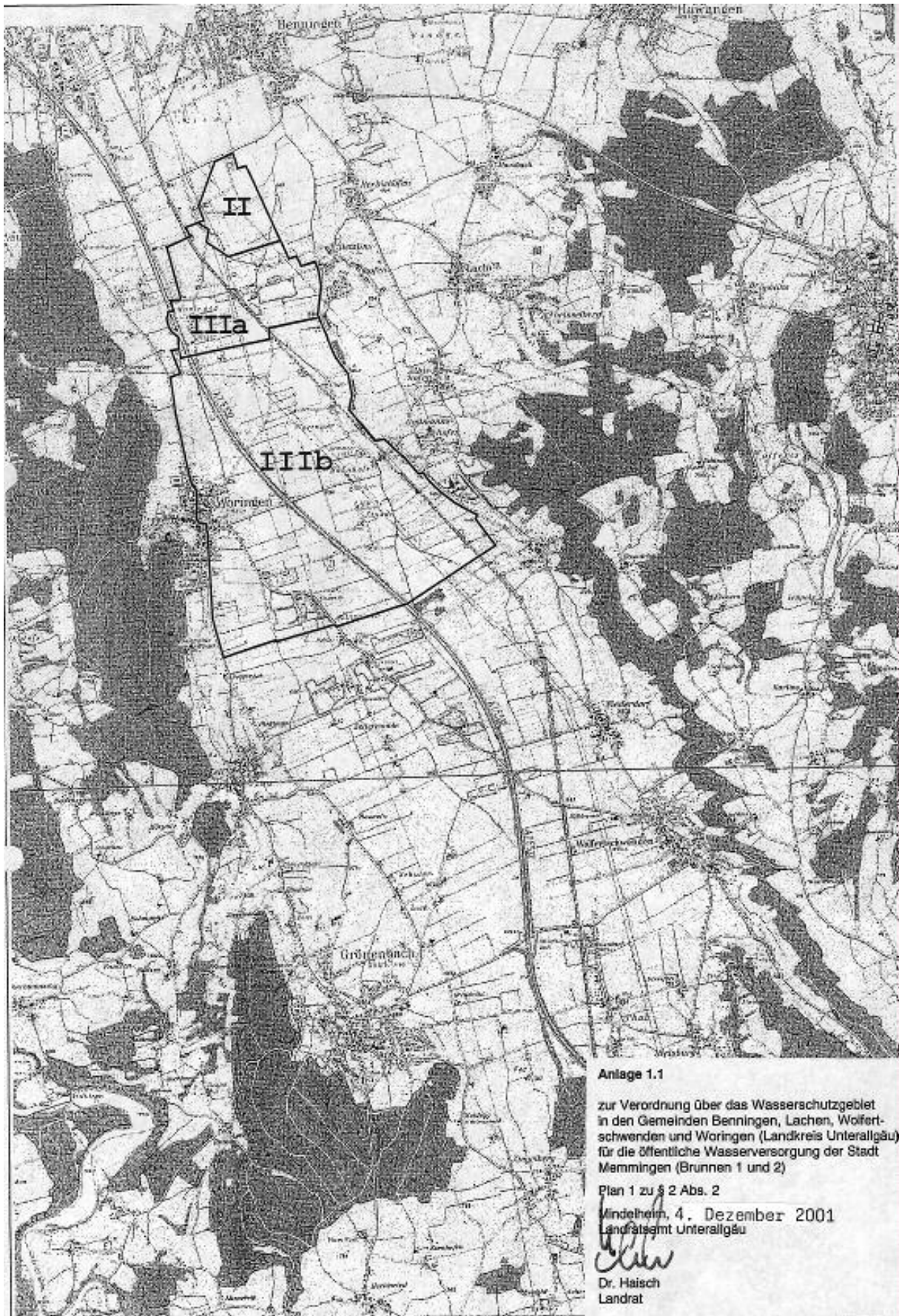
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

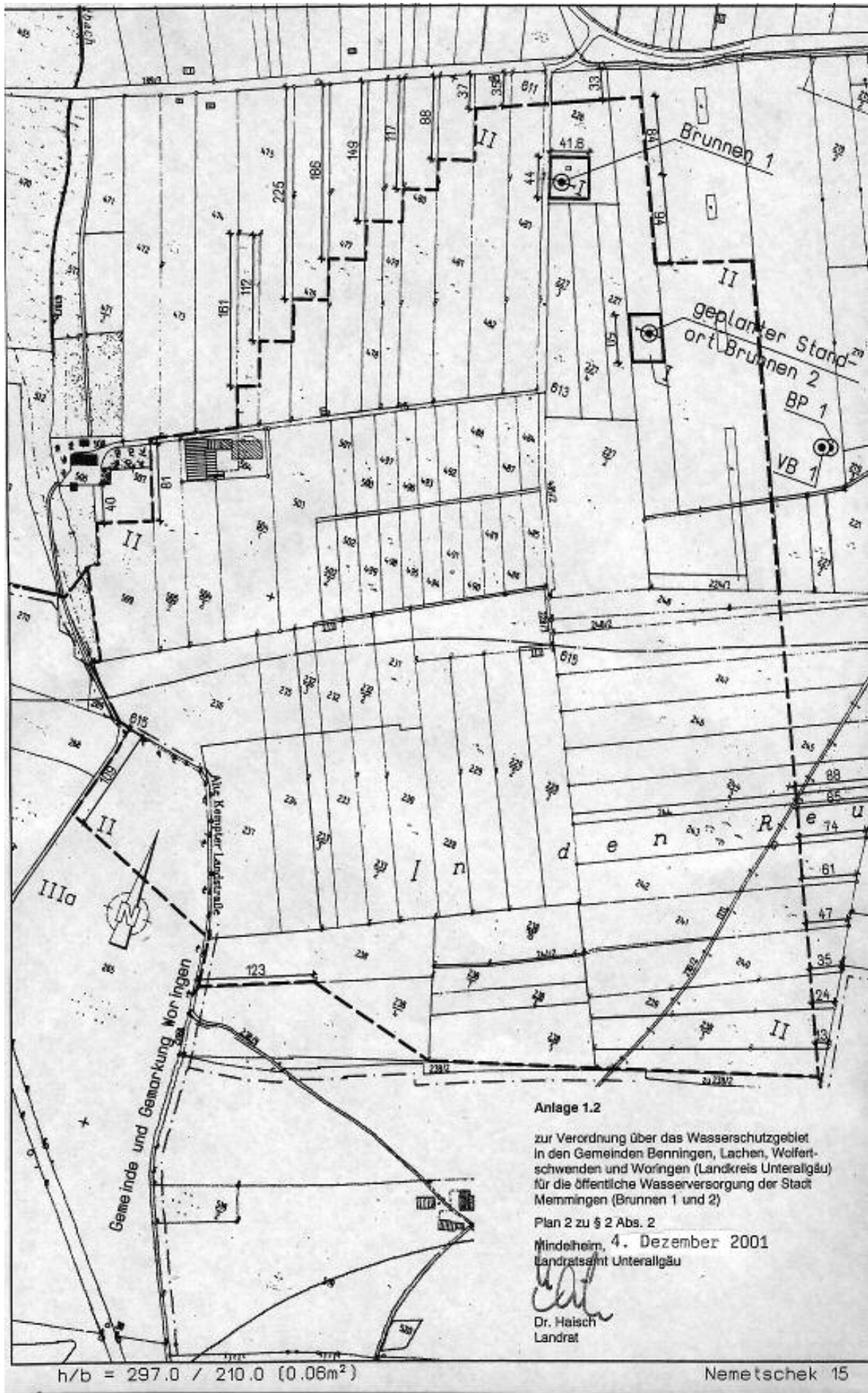
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Memmingen vom 02.03.1972 (KABI MM 1972 S. 8) i.d.F. der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.10.1985 (KABI 1985 S. 392) über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen und Lachen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen außer Kraft.

Mindelheim, 4. Dezember 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat





Anlage 1.2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfert-
schwenden und Wöringen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt
Memmingen (Brunnen 1 und 2)

Plan 2 zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 4. Dezember 2001
Landratsamt Unterallgäu


Dr. Heisch
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 3.4 und 4.5

1. Stallungen

1.1. mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2. mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen des Merkblattes „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sog. Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethepon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

6. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über den Stand der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Mindelheim, 4. Dezember 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

21 - 003

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags Landrats
im Landkreis Unterallgäu
am 03. März 2002

I. Durchzuführende Wahl

Am ^{Wahltag} **Sonntag, 03. März 2002**, findet die Wahl ^{Anzahl} von 60 Kreisräten des Landrats statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlags-trägern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf-gefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens ^{52. Tag vor dem Wahltag} am **Donnerstag, 10. Januar 2002, 18 Uhr** dem Wahlleiter zugesandt oder während der all-gemeinen Dienststunden im **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Min-delheim, Zimmer-Nr. 331** übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
 - 2.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - 2.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
 - 3.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - 3.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
 - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder – bei der Wahl zum Kreisrat – ausländische Unionsbürger sind;
 - 1.2 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag seit mindestens 6 Monaten im Landkreis ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Kreisrat wählbar;
 - 1.3 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum Landrat am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. **Nicht wählbar ist,**
 - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
 - 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
3. Darüber hinaus kann zum Landrat nicht gewählt werden, wer
 - 3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - 3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - 3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;
 - 3.4 zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und Landkreiswahlen zu beteiligen.

Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

5. Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Landratswahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.
- 5.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. **Niederschriften über die Versammlung**

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
 - 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - 6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
 - 6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - 6.1.8 Angaben über Listenverbindungen.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 7.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens ^{Anzahl} 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner sind erforderlich Wählbarkeitsbescheinigungen der Gemeinde/Stadt für die sich bewerbenden Personen und die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Landratswahl muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n und seine/ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der/die erste Unterzeichner/in als Beauftragte/r, der/die zweite als seine/ihre Stellvertretung. Der/Die Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des/der Beauftragten. Ferner sind Bescheinigungen der Gemeinde/Stadt über das Wahlrecht des/der Beauftragten und seiner/ihrer Stellvertretung erforderlich.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Für die Unterzeichner/innen sind Bescheinigungen der Gemeinde/Stadt über ihr Wahlrecht erforderlich.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens ^{Anzahl} 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei den Gemeinden/Städten oder bei den Verwaltungsgemeinschaften aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - 9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - 9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - 9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von den Gemeinden/Städten gesondert bekannt gemacht.

10. **Listenverbindungen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis ^{41. Tag vor dem Wahltag} 21. Januar 2002, 18 Uhr mitgeteilt werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum ^{52. Tag vor dem Wahltag} 10. Januar 2002, 18 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der/Die Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Mindelheim, 4. Dezember 2001
gez. Bihler

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 10. Dezember 2001, findet um 09:30 Uhr, im Pfarrzentrum in Babenhausen, Kolpingstr. 11**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Soziale Pflegeversicherung;
Umstellung der Förderrichtlinien des Landkreises Unterallgäu zu ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen auf den EURO
2. Förderung des Neubaus eines Pflegeheimes in Bad Grönenbach
3. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Unterallgäu

4. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg - Sachstandsbericht
5. Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung im Rahmen der Euro-Umstellung
6. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Mindelheim, 30. November 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Dezember 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Dezember 2001

31 - 135-7/1

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Das Landratsamt möchte im Hinblick auf die bevorstehende Jahreswende wieder auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung und den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände hinweisen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember **nicht** verwendet (abgebrannt) werden, es sei denn, der Inhaber einer behördlichen Erlaubnis verwendet sie zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III oder IV bei einem Feuerwerk.
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 01. Januar **nicht** abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

2. Ohne behördliche Erlaubnis dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur am **31. Dezember und am 01. Januar** abgebrannt werden.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II

- a) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und
- b) mit ausschließender Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und am 01.01.

nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 27. Dezember 2001 dürfen sie jedoch nicht feilgehalten oder an Verbraucher überlassen werden.
4. Der gewerbsmäßige Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II ist mindestens zwei Wochen vorher beim Gewerbeaufsichtsamt 86159 Augsburg, Morellstr. 30 d, schriftlich anzuzeigen.
Dieses erteilt auch genauere Auskünfte über die zulässige Lagermenge und -bedingungen
Tel. 08 21/57 09-5 52.
5. Pyrotechnische Gegenstände dürfen an den Verbraucher, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Gegenstände der Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

In den Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände -ausgenommen Knallbonbons- im Schaufenster nicht, im Übrigen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitige durchsichtige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen.

Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Sprengstoffrechtes können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Das Landratsamt bittet Eltern und Erziehungsberechtigte, die Jugendlichen auf die besonderen Gefahren, die bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, eindringlich hinzuweisen. Die Polizeidienststellen werden gebeten, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften besonders zu überwachen.

Mindelheim, 3. Dezember 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 830-1

**Änderungen verschiedener Satzungen und einer Verordnung
in der Gemeinde Amberg, anlässlich der Euroumstellung**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2001 eine

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Gemeinde Amberg
für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage

und eine

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg

und eine

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg

und eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Amberg

und eine

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung des Verkehrs
auf den Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Amberg

beschlossen. Alle Satzungen, bis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, sowie die Verordnung treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung bei Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt hinsichtlich der neu festgelegten Beitragssätze zum 01.01.2002 und hinsichtlich der neuen Grundgebührensätze für die Wasserzähler und der neuen Verbrauchsgebühr zum 01.07.2002 in Kraft.

Die Satzungen, sowie die Verordnung liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 26. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 19. November 2001 eine
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Amberg
beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15
sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 26. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
von Oberschönnegg und Inneberg, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und
Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **535.800 DM**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **852.000 DM**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
auf **634.100 DM** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von
Ausgabe im Vermögenshaushalt in Höhe von

634.100 DM

mit Schreiben vom 08.11.2001, Nr. 21-941-5/9 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 40 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an **eine Woche lang** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Oberschöneegg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Oberschöneegg, 11. November 2001
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
OBERSCHÖNEGG - INNEBERG

Merk
1. Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. Dezember 2001** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. Dezember 2001,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. Dezember 2001,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. Dezember 2001,	10:30 Uhr

Auftrieb:

430 Tiere, davon
35 Bullen
350 Kühe und Kalbinnen
45 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 27. November 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Krippenausstellung
mit kleinem Weihnachtsbasar



Eintritt frei!

im Landratsamt Unterallgäu, Konferenzraum, 4. OG

Eröffnung am Samstag, 8.12.01, 13.00 Uhr, durch
Landrat Dr. Hermann Haisch (Musikalische Umrahmung durch
eine Flötengruppe aus Rammingen)

Öffnungszeiten:

★ Samstag,	8.12.01	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Sonntag,	9.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Samstag,	15.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Sonntag,	16.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Auf Ihren Besuch freuen sich die Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Landratsamtes Unterallgäu

Nr. 50	Mindelheim, 13. Dezember	2001
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	466
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber	473
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	474
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	474
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten (25./26.12.2001) und Neujahr (01.01.2002)	475
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	475
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	476
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	477
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	478

61 - 562-2/1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen
im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 3 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 876), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 739) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen
im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:**

**§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) ¹Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Die festgelegten Gebühren umfassen auch die Auslagen.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

**§ 2
Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

- (1) ¹Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziff. 1 der Richtlinie 85/773/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen - einschließlich der Auslagen - (vgl. Anlage 1 Spalte 1).

²Sie betragen je Tier

ausgewachsene Rinder	4,5 ECU
Jungrind (Kalb bis unter 6 Wochen alt)	2,5 ECU
Einhufer	4,4 ECU
Schweine von weniger 25 kg	0,5 ECU
Schweine von mehr als 25 kg	1,3 ECU
Schafe und Ziegen mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
Schafe und Ziegen mit 12 bis 18 kg	0,35 ECU
Schafe und Ziegen mit mehr als 18 kg	0,5 ECU
andere Paarhufer	4,5 ECU

Hauskaninchen	0,04 ECU
Wildkaninchen und Hasen	0,02 ECU
Haarwild	
- Wildwiederkäuer	
- mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
- zwischen 12 kg bis 18 kg	0,35 ECU
- mit mehr als 18 kg	0,5 ECU
- Wildschweine	
- mit weniger als 25 kg	0,5 ECU
- mit mehr als 25 kg	1,3 ECU

(2) ¹Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 gemäß Anlage A Kapitel I Ziff. 4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit

- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;
- c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

²Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989, (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen.

³Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Ziegen (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute.

⁴Eine Arbeitsminute wird mit 0,5 ECU berechnet.

- (3) Wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Unterallgäu werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a i.V.m. Ziff. 5 a der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalgebühren nach Absatz 1 pro Tier je Minute der von der EG für diese Tierart angenommenen durchschnittlichen Untersuchungszeiten (Abs. 2 Satz 3) wie folgt angehoben:

Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind, wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 4,07 DM erhoben (Aufschlag je Tier - vgl. Anlage 1 Spalte 3).

- (4) Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach den Absätzen 2 und 3
- um 80 v.H. erhöht, wenn
 - a) die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
 - b) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
 - c) die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,
 - um 40 v.H. erhöht, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.
- (5) Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.
- (6) Bei den Minuten/Arbeitsminuten in den Absätzen 2 und 3 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (2) ¹Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalten 1 und 3 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ²Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absätze 2 bis 4 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff. 1.2.
- (2) Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff. 3.

§ 5

Gebühr für die Rückstandskontrollen

- (1) ¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziff. 1 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 ECU pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (vgl. Anlage 1 Spalte 2).
- (2) Für Rückstanduntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff. 1.3.

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff. 1.5.

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) ¹Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchst. b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ²Jede angefangene Viertelstunde wird mit 18,25 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 Ziff. 2.1).
- (2) ¹Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb oder im Großmarkt sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ²Jede angefangene Viertelstunde wird mit 18,25 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 Ziff. 2.2).

§ 8

Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 2.

§ 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff. 5.
- (2) Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziff. 4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff. 1.4.
- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Anlage 1 Ziff. 4 erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 10

Gebührenschildner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 12

Umrechnungsfaktor von ECU- bzw. Euro-Beträgen in Deutsche Mark

Soweit in der Satzung auf ECU-Beträge der Richtlinie 85/73/EWG Bezug genommen wird, gelten nachfolgende Umrechnungsmodalitäten:

Es wird gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jede Bezugnahme auf ECU durch den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Für die Umrechnung des Euro wird der vom Rat gemäß Art. 109 I Absatz 4 EGV zum 01.01.1999 beschlossene Umrechnungskurs zugrunde gelegt (1 Euro = 1,95583 DM).

§ 13

Verweisungen auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2001 in Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

Gebührenpflichtige Tatbestände (gewerbliche Betriebe)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr EU-Pauschale DM/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückst.Unters. nach nat. Kontr.Plan DM/Tier	Spalte 3 Zuschlag Pers. Kosten DM/Tier	Spalte 4 Zuschlag Sond. Unters. DM/Tier
1.1.1 Rind	8,64	0,76	17,13	6,29
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	4,80	0,32	18,32	9,38
1.1.2 Schwein (<u>ohne</u> Trichinenunter- suchung) - 25 kg und mehr	2,50	0,21	8,14	21,97
Ferkel (<u>ohne</u> Trichinenunter- suchung) - weniger als 25 kg	0,96	0,06	4,07	27,73
1.1.3 Einhufer	8,45	0,65	26,93	---
1.1.4 Schaf oder Ziege				
- weniger als 12 kg	0,34	0,02	4,07	28,39
- 12 kg bis 18 kg	0,67	0,02	4,07	28,06
- mehr als 18 kg	0,96	0,05	4,07	27,74
1.1.5 andere Paarhufer	8,64	---	17,13	7,05
1.1.6 Hauskaninchen	0,08	---	0,34	32,40
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,04	---	0,34	32,44
1.1.8 Haarwild				
- Wildwiederkäuer				
- weniger als 12 kg	0,34	---	4,07	28,41
- 12 kg bis 18 kg	0,67	---	4,07	28,08
- mehr als 18 kg	0,96	---	4,07	27,79
- Wildschwein				
- weniger als 25 kg	0,96	---	4,07	27,79
- 25 kg und mehr	2,50	---	8,14	22,18

Gebührenpflichtige Tatbestände

1.2	Bakteriologische Untersuchung	85,00 DM	/Unters.
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	- Hemmstoffe	25,00 DM	/Unters.
	- sonstige Rückstandsuntersuchung	220,00 DM	/Unters.
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	15,00 DM	/Unters.
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	- im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	5,50 DM	/Unters.
	- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)	16,50 DM	/Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	18,25 DM	/angefang. Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischen- handelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus	18,25 DM	/angefang. Viertelstunde
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	18,25 DM	/angefang. Viertelstunde
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	15,00 DM	/Sendung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	15,00 DM	/Bescheinigung

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Gebühr DM/Tier
1.1.1 Rind	31,00
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	31,00
1.1.2 Schwein (<u>ohne</u> Trichinenuntersuchung) - 25 kg und mehr	16,50
Ferkel (<u>ohne</u> Trichinenuntersuchung) - weniger als 25 kg	16,50
1.1.3 Einhufer	40,50

Tierarten Gewichtsklassen	Gebühr DM/Tier
1.1.4 Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	14,00 14,00 14,00
1.1.5 andere Paarhufer	31,00
1.1.6 Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	16,50 16,50 16,50 16,50 16,50

BL - 009-1/22

**Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber
an Herrn Eduard Haug, Legau**

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Eduard Haug, Legau, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Herr Haug hat sich durch seine langjährige Tätigkeit als Bürgermeister des Marktes Legau, als Vorsitzender des Bayerischen Gemeindetags -Kreisverband Unterallgäu-, des Schulverbandes Legau und der Gemeinschaftsversammlung Illerwinkel, nicht zuletzt aber auch als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu großartige Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 11. Dezember 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Dezember 2001

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG).

Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Dezember 2001

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2001 und Januar 2002 anfallenden Feiertagen (Heiliger Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2001) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12. und 26.12.2001), Neujahr (01.01.2002) und Hl. Drei Könige (06.01.2002) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 5. Dezember 2001

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Weihnachten (25./26.12.2001) und Neujahr (01.01.2002)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.12.2001	Dienstag 25.12.2001	Mittwoch 26.12.2001	Donnerstag 27.12.2001	Freitag 28.12.2001
verlegt auf	Samstag 22.12.2001	Montag 24.12.2001	Donnerstag 27.12.2001	Freitag 28.12.2001	Samstag 29.12.2001
Normaler Abfuhrtag		Dienstag 01.01.2002	Mittwoch 02.01.2002	Donnerstag 03.01.2002	Freitag 04.01.2002
verlegt auf		Mittwoch 02.01.2002	Donnerstag 03.01.2002	Freitag 04.01.2002	Samstag 05.01.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Ab Montag, 07.01.2002, gelten wieder die normalen Abfuhrtermine.
Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 5. Dezember 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hat in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

beschlossen.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, 6. Dezember 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 27. November 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **446.093 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.100 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **400.000 EUR** festgesetzt. Davon entfallen auf den

VERWALTUNGSHAUSHALT	270.000 EUR
VERMÖGENSHAUSHALT	130.000 EUR

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	216.000 EUR
Markt Türkheim	54.000 EUR

B. INVESTITIONSUMLAGE

Die **Investitionsumlage** teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Unterallgäu	104.000 EUR
Markt Türkheim	26.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, 7. Dezember 2001
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2001, Gesch.-Nr. 230-1444.214/21).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14. Dezember 2001 bis 2. Januar 2002 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 12. Dezember 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 20. Dezember 2001**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 550 Jungkühe**
- 20 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 7. Dezember 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

alte Kto.-Nr. 11 55 02 41 - neue Kto.-Nr. 4 11 54 51 30

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Memmingerberg.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 7. Dezember 2001
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Krippenausstellung
mit kleinem Weihnachtsbasar



Eintritt frei!

im Landratsamt Unterallgäu, Konferenzraum, 4. OG

Eröffnung am Samstag, 8.12.01, 13.00 Uhr, durch
Landrat Dr. Hermann Haisch (Musikalische Umrahmung durch
eine Flötengruppe aus Rammingen)

Öffnungszeiten:

★ Samstag,	8.12.01	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Sonntag,	9.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Samstag,	15.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
★ Sonntag,	16.12.01	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Auf Ihren Besuch freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Unterallgäu



Vertrauensvolle Zusammenarbeit in bewährten Partnerschaften
Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch – Ausblick auf 2002



Für viele Unterallgäuer Bürgerinnen und Bürger war das Jahr 2001 ein Jahr voller Emotionen mit Ereignissen, die die Welt und damit auch unser Leben veränderten. Auch mich hat in den vergangenen zwölf Monaten vieles bewegt.

Hart traf die BSE-Krise unsere Landwirtschaft. In unserem bäuerlich geprägten Landkreis, in dem die Grünlandwirtschaft mit Milchwirtschaft und Viehzucht das Rückgrat der bäuerlichen Betriebe bilden, bedeutete das Ausbrechen der aus England eingeschleppten Seuche für viele Höfe eine existenzielle Bedrohung. Mit größtem persönlichen Engagement habe ich mich für die in der Schweiz praktizierte Kohortenlösung eingesetzt. In sehr vielen Einzelgesprächen ist es mir gelungen, dieses Modell bayernweit durchzusetzen und damit die heimische Landwirtschaft vor weitergehendem Schaden zu bewahren.



Doch auch gute Nachrichten gab es 2001 aus der Landwirtschaft zu melden. Im Rahmen einer großen Veranstaltung in der Dampfsäg in Sontheim zeichnete Staatsminister Josef Miller zehn Preisträger des Nahversorgungswettbewerbs aus. Die Aktion wurde aus der Regionalen Leitbildstudie heraus entwickelt. Partner sind der Landkreis Unterallgäu, das Ministerium für Landwirtschaft sowie die Volks- und Raiffeisenbanken. Bäuerliche Produkte, die in der Region erzeugt und verkauft werden, bilden einen Schwerpunkt dieses Wettbewerbs. Solche innovativen Ideen stärken unsere heimische Landwirtschaft und geben den Verbrauchern Sicherheit.



Als Partner der Städte, Märkte und Gemeinden arbeitet der Landkreis nicht nur eng mit den Kommunen zusammen, sondern fördert wiederum die interkommunale Zusammenarbeit. Neue Wege werden auf diesem Gebiet beschritten: Die vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang, Apfeltrach, Stetten, Unteregg und Dirlwang, die Gemeinde Kammlach und die Stadt Mindelheim wollen jetzt in einem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ gemeinsam ein Gewerbegebiet erschließen. Partnerschaftlich werden die Mitglieder des Verbandes dieses Projekt voranbringen, unterstützt und begleitet vom Landkreis.

Die interkommunale Zusammenarbeit hat sich mit aus der Regionalen Leitbildstudie heraus entwickelt. Gestützt auf eine breite Bürgerbeteiligung hat der Landkreis in der Studie Ziele und Perspektiven formuliert. Dieses einzigartige Beispiel von „Basisdemokratie“ fand weit über das Unterallgäu hinaus Beachtung.



Die „Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft und des Tourismus im Unterallgäu“, an der die Genossenschaftsbank, die Stadt Bad Wörishofen und die Märkte Bad Grönenbach, Ottobeuren und Babenhausen beteiligt sind, ist ebenfalls ein Beleg dafür, dass mit neuen Partnerschaften unter neuen Rechtsformen neue Innovationen entstehen, die helfen können, Kosten zu senken, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen und damit zum Wohle aller beitragen.



Die Eröffnung des Kreislehrgartens in Bad Grönenbach, der Ausbau des Radwegenetzes und umfangreiche Initiativen, wie beispielsweise der Einsatz des Werbe-Busses, sind vom Kneipp-Landkreis geförderte, unterstützte und begleitete Maßnahmen zur Intensivierung des Fremdenverkehrs und damit zur Sicherung der zahlreichen Arbeitsplätze in dieser Branche im Landkreis.

Das Sebastian-Kneipp-Institut wurde vor kurzem in Bad Wörishofen gegründet; Stadt und Landkreis, die Kneipp-Werke, Freistaat, Bund und die Europäische Union in Brüssel haben gemeinsam diese Forschungseinrichtung über viele Grenzen hinweg ins Leben gerufen. Der Landkreis ist Partner in dieser Einrichtung.

Nicht nur auf wirtschaftlicher Ebene machen diese Beispiele Schule, auch im sozialen Bereich entstehen immer mehr Partnerschaften. Das Altenheim in Legau wird vom Landkreis, dem Markt Legau und den Nachbargemeinden Lautrach und Kronburg gemeinschaftlich getragen. Knapp 1,6 Mio. Euro beträgt der Investitionszuschuss des Kreises für den Bau, die Mittel sind ab 2002 im Haushalt eingeplant. Im Haus St. Vinzenz in Westerheim ist es ein Verein, der mit den Bürgern, der Gemeinde und mit den Kirchen in dieser Tagespflegestätte zusammenarbeitet.

Es freut mich, dass der Landkreis in einer Statistik in Bayern ganz hinten erscheint: Bei der Höhe der Kreisumlage, die die Kommunen an die Landkreise bezahlen, befindet sich das Unterallgäu an 70. Stelle von 71 bayerischen Kreisen. Sonst an der Spitze, in diesem Falle in der Höhe der Kreisumlage Schlusslicht. Die Verschuldung des Landkreises liegt mit 36 Mio. DM deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Dies sind eindrucksvolle Beweise für die solide und vorausschauende Finanz- und Haushaltspolitik des Landkreises.

Drei Unterallgäuer Gemeinden sind übrigens unter den 14 steuerstärksten Gemeinden in Bayern zu finden: Oberschönnegg, Hawangen und Wolfertschwenden. Von dieser Wirtschaftskraft profitieren alle Bürgerinnen und Bürger in den drei erfolgreichen Gemeinden und im gesamten Landkreis.

Trotz erheblicher Investitionen durch den Kreis im Jahr 2001 ist an eine Erhöhung der Kreisumlage nicht gedacht.

Mit rund 16,9 Mio. DM Investitionskosten ist die Errichtung des Kreisaltenheimes in Babenhausen die zur Zeit bedeutendste Maßnahme des Kreises. Die Sanierung und Erweiterung des Altenzentrums St. Josef in Ottobeuren wird insgesamt voraussichtlich 19,3 Mio. DM kosten, 4,676 Mio. DM entfallen davon auf den Kreis. Alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner des Kreisaltenheimes Ottobeuren sind Ende November in das neue Altenzentrum St. Josef umgezogen.

Diese Zahlen unterstreichen, dass der Landkreis bei der Seniorenpolitik klare Prioritäten setzt und seine Aufgaben weit über das erforderliche Maß hinaus erfüllt, damit unsere älteren Mitbürger einen gesunden und geruhsamen Lebensabend im Unterallgäu verbringen können.

Dazu gehört auch die optimale medizinische Versorgung. Mit Investitionen in Höhe von mehr als 170 Mio. DM wurden die Kreiskrankenhäuser Mindelheim und Ottobeuren in den vergangenen Jahren zu hochmodernen Kliniken umgebaut und erweitert. Die Gründung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu sichert langfristig die wirtschaftliche Basis der Kreiskrankenhäuser.

Auch bei der Jugendpolitik leistet der Landkreis Vorbildliches: Den Bau der Jugendherberge Ottobeuren bezuschusst der Kreis ab dem Jahr 2002 mit insgesamt 1 Mio. DM. Der Jugendzeltlagerplatz in Legau und die Jugendzentren in den verschiedenen Gemeinden des Landkreises werden vom Landkreis finanziell unterstützt.

Die Anliegen der Familie, Jugend und Senioren sowie insbesondere der Frauen werden auch in Zukunft eine der tragenden Säulen der Sozialpolitik des Landkreises bilden. Integrierende und generationsübergreifende Ideen und Projekte stoßen immer auf offene Türen.

Zwei weitere wichtige Baumaßnahmen im Landkreis wurden in diesem Jahr in Angriff genommen. Der Abschnitt Türkheim - Buchloe der Autobahn A 96 befindet sich nach dem im Frühjahr erfolgten Spatenstich in Bau. Damit wird die letzte noch bestehende Autobahnlücke von der Kreisstadt Mindelheim in Richtung Landeshauptstadt München geschlossen. Für den noch nicht ausgebauten Abschnitt zwischen Erkheim und Memmingen liegt Baurecht vor. Der Landkreis wird sich mit all seinen Möglichkeiten für einen raschen Ausbau einsetzen, damit die A 96 auf Unterallgäuer Gebiet durchgängig befahrbar ist.

In Bad Wörishofen errichtet ein privater Investor ein Thermalbad. Etwa 50 Mio. DM kostet das Vorhaben. In der Vorbereitung zu diesem Projekt fanden umfangreiche Bohrungen statt, an denen der Landkreis als Partner der Stadt Bad Wörishofen und eines Geldinstitutes beteiligt war. Nachhaltige Impulse für den Tourismus im Kneippland® Unterallgäu werden durch den Bau der Therme zu erwarten sein.

Der Landkreis versteht sich aber nicht nur als Partner der 52 Städte, Märkte und Gemeinden im Unterallgäu, sondern ist eingebunden in Bezirk, Staat, Bund und Europa. Beim Besuch der Delegation aus dem polnischen Gostyń stieß der Landkreis mit der Unterzeichnung der Freundschaftsurkunde das Tor nach Osteuropa zum künftigen EU-Partner weit auf.

Die tragischen Ereignisse in den USA am 11. September haben auch das Leben im Unterallgäu verändert. Die Welt rückt immer enger zusammen. Ohne friedliche Koexistenz und vertrauensvolles Miteinander sind wirtschaftliches Wachstum und gesicherter Wohlstand nicht möglich. Die feigen und hinterhältigen Anschläge von New York und Washington, bei denen Tausende unschuldige Menschen ihr Leben verloren, trafen deshalb nicht nur Amerika, sondern auch das Unterallgäu. Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen, unsere Unterstützung gilt denen, die den Terrorismus bekämpfen.

Seine bürgerfreundliche und zukunftsorientierte Politik setzt der Landkreis auch in der Verwaltung um. Der Wandel von der bürokratischen Behörde zum flexiblen und kundenorientierten Dienstleistungszentrum ist vollzogen. Die Bearbeitungszeiten im Landratsamt sind deutlich verkürzt worden. Schnelle interne Kommunikationswege mit modernsten Mitteln sorgen für rasche Abläufe ohne Reibungsverluste. Die Zeiten des langen Dienstweges sind vorbei.

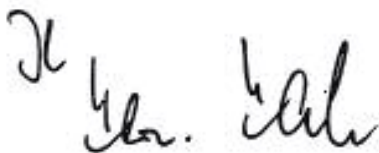
Der Bau einer neuen Tiefgarage am Landratsamt in Mindelheim, vor kurzem fand die Inbetriebnahme statt, schafft knapp 100 zusätzliche Stellplätze. Damit entfällt der zeitaufwändige und wenig umweltfreundliche Parksuch-Verkehr. Die Investition für die Tiefgarage in Höhe von etwa 2 Mio. DM kommt den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.

Das größte Projekt, die Konversion des Flugplatzes Memmingerberg des Jagdbombergeschwaders 34 „Allgäu“, ist tatkräftig von den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis angegangen worden und wird uns die nächsten Monate und Jahre noch beschäftigen. Mancher Arbeitsplatz geht dabei verloren.

Die Gemeinden und der Landkreis sehen in dieser Konversion eine Verpflichtung für regionales Handeln und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Im Jahr des Ehrenamtes, das bald zu Ende geht, sei nicht allein an die unzähligen Helfer in den USA erinnert, die bis zur Erschöpfung ihre fast unmenschliche schwere Arbeit verrichten, sondern ich möchte aus ganzem Herzen auch den vielen Unterallgäuer Bürgerinnen und Bürgern danken, die sich in Vereinen, Verbänden und Organisationen ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen und wichtige Aufgaben erfüllen. Ohne dieses Engagement wäre unser aller Zusammenleben wesentlich ärmer, wenn nicht sogar unmöglich. Herzlichen Dank!

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und ein erfolgreiches, gesundes und glückliches neues Jahr.



Dr. Hermann Haisch
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vertrauensvolle Zusammenarbeit in bewährten Partnerschaften Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch – Ausblick auf 2002	479
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung vom 27. Dezember 1993	483
Einstellung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	484
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	485
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Änderung in den Kehrbezirken Erkheim und Mindelheim 2	485
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Errichtung eines Feuerlöschteiches und Aufweitung des wasserführenden Grabens durch die Gemeinde Lauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1839/11 der Gemarkung Lauben	486
Vollzug der Wassergesetze; Vorübergehende Herstellung eines Umleitungsgerinnes für die Kammlach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 1968, 1266 und 1973 der Gemarkung Oberrieden im Bereich der Brücke im Zuge der Hohenreuter Straße	486
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Krebsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 880 der Gemarkung Günz im Zuge der Errichtung einer Brücke über den Krebsbach zur Verbindung der Rummeltshauer Straße und der Günzer Straße durch die Gemeinde Westerheim	486
Vollzug der Wassergesetze; 1. geplante Nasskiesausbeute des Marktes Türkheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 912 bis 915 der Gemarkung Türkheim und abschließende Rekultivierung des Grundstücks Fl.Nr. 911 der Gemarkung Türkheim 2. geplante Nasskiesausbeute der Firma Dachser GmbH & Co., Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 913 bis 915 der Gemarkung Türkheim	487
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	487
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	488
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Rammingen	489
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu für das Hauhaltsjahr 2001	490
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	492

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung
vom 27. Dezember 1993**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung des Landkreises Unterallgäu vom 27. Dezember 1993 (Amtsblatt S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Überlassung von Medien**

(1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für einen Zeitraum bis zu 3 Tagen:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Für Filme | |
| Tonfilmkopien | |
| S 8 mm und 16 mm bis 300 m | 15,00 € |
| Tonfilmkopien | |
| S 8 mm und 16 mm bis 500 m | 25,00 € |
| Tonfilmkopien | |
| S 8 mm und 16 mm über 500 m | 35,00 € |
| 2. Für Lichtbilder | |
| je Bild 5 x 5 cm | 0,25 € |

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Überlassung von Geräten**

(1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör beträgt für einen Zeitraum bis zu 3 Tagen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Für Geräte | |
| 16-mm-Tonfilmprojektor | 25,00 € |
| S-8-mm Tonfilmprojektor | 20,00 € |
| Dia-Projektor | 13,00 € |
| Tageslichtprojektor | 15,00 € |
| Verstärker mit Lautsprecher | 20,00 € |
| Videoprojektor | 25,00 € |
| Videoabspieler | 15,00 € |
| Datenbeamer | 25,00 € |
| DVD-Player | 15,00 € |
| Kamera | 10,00 € |
| Projektionstafel (Intelliboard) | 25,00 € |

2. Für Zubehör	
Leinwände bis zu 2 m Länge	8,00 €
Leinwände bis zu 3 m Länge	10,00 €
Projektionstisch	8,00 €

3. In § 4 wird der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 2 wird der Betrag „160,00 DM“ durch den Betrag „80,00 €“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird der Betrag „320,00 DM“ durch den Betrag „160,00 €“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 2 werden die Worte „an Volkshochschulen“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 18. Dezember 2001
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

11 - 032-5/1

Einstellung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, ab 1. September 2002

2 Nachwuchskräfte (Verwaltungssekretäranwärter/innen)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- Mindestens Qualifizierender Hauptschulabschluss
- Am 1. September 2002 darf das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten sein.
- Erfolgreiche Teilnahme an der am 15.10.2001 stattgefundenen Ausleseprüfung für das Einstellungsjahr 2002

Die Bewerbungsgesuche (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Ablichtung des Prüfungszeugnisses der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses, Ablichtung des letzten Jahreszeugnisses) sind bis spätestens **15. Januar 2002** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Mindelheim, 18. Dezember 2001

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Die nächsten Amtstage des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim finden am

Donnerstag, 27. Dezember 2001 und
Donnerstag, 3. Januar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Dezember 2001

311 - 135-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Änderung in den Kehrbezirken Erkheim und Mindelheim 2

Der Inhaber des Kehrbezirks **Mindelheim 2**, Herr Wolfgang Seifert, erreicht mit Ablauf des 31.12.2001 die Altersgrenze für die Ausübung des Berufs als Bezirksschornsteinfegermeister.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wurde Herr Bezirksschornsteinfegermeister Siegfried Böck, Sohlerweg 7, 86865 Markt Wald als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk **Mindelheim 2** durch die Regierung von Schwaben bestellt.

Der Kehrbezirk **Erkheim**, für den Herr Siegfried Böck bisher zuständig war, wird mit Wirkung vom 01.01.2002 an Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Thomas Schenk, Frechenrieder Str. 10 a, 87776 Sontheim, übergeben

Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für den Kehrbezirk **Erkheim** als Bezirksschornsteinfegermeister von der Regierung von Schwaben bestellt worden.

Mindelheim, 17. Dezember 2001

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Errichtung eines Feuerlöschteiches und Aufweitung des
wasserführenden Grabens durch die Gemeinde Lauben
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1839/11 der Gemarkung Lauben**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Feuerlöschteiches der Gemeinde Lauben und für die Aufweitung des wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1839/11 der Gemarkung Lauben nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kern, Babenhäusen, vom 18.09.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Dezember 2001

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorübergehende Herstellung eines Umleitungsgerinnes für die Kammlach auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 129, 1968, 1266 und 1973 der Gemarkung Oberrieden im Bereich
der Brücke im Zuge der Hohenreuter Straße**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die vorübergehende Herstellung eines Umleitungsgerinnes für die Kammlach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 1968, 1266 und 1973 der Gemarkung Oberrieden im Bereich der Brücke im Zuge der Hohenreuter Straße nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu vom Oktober 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Dezember 2001

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Krebsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 880
der Gemarkung Günz im Zuge der Errichtung einer Brücke über den Krebsbach
zur Verbindung der Rummeltshäuser Straße und der Günzer Straße
durch die Gemeinde Westerheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Krebsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 880 der Gemarkung Günz im Zuge der Errichtung einer Brücke über den Krebsbach zur Verbindung der Rummeltshäuser Straße und der Günzer Straße durch die Gemeinde Westerheim nach den Unterlagen des Ing.-Büros HSI Hünlein und Sprungala, Memmingen, vom Oktober/November 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 10. Dezember 2001

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
1. geplante Nasskiesausbeute des Marktes Türkheim
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 912 bis 915 der
Gemarkung Türkheim und abschließende Rekultivierung
des Grundstücks Fl.Nr. 911 der Gemarkung Türkheim
2. geplante Nasskiesausbeute der Firma Dachser GmbH & Co., Türkheim,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 913 bis 915 der Gemarkung Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Maßnahmen des Marktes Türkheim und der Firma Dachser GmbH & Co., Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 911 bis 915 der Gemarkung Türkheim nach den Unterlagen der Firma LARS Consult AG Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung, Memmingen, vom März 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 12. Dezember 2001

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft:

§ 1

§ 1 Absätze 2, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,67 €.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 7,67 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,67 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dirlewang, 28. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

134 - 243/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 03. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.005.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 870.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 696.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 174.000 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 17. Dezember 2001

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

21 - 632-8/2

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Rammingen

beschlossen. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie beinhaltet die Festlegung der Gebühren ab 01. Januar 2002 in Euro.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 17. Dezember 2001

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2001**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 851.950 DM

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 73.200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 634.619 DM festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2000 von insgesamt 393 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.614,81 DM festgesetzt.

2) Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 393 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	330 Schüler
<u>Markt Wald</u>	<u>63 Schüler</u>
Gesamt	393 Schüler

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	532.886 DM
<u>Markt Wald</u>	<u>101.733 DM</u>
Gesamt	634.319 DM

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 22.000 DM festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2000 von insgesamt 393 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 55,98 DM festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 393 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	330 Schüler
<u>Markt Wald</u>	<u>63 Schüler</u>
Gesamt	393 Schüler

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	18.474 DM
<u>Markt Wald</u>	<u>3.526 DM</u>
Gesamt	22.000 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 141.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ettringen, 11. Dezember 2001
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 9. Januar 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 9. Januar 2002,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 9. Januar 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 9. Januar 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb:

370 Tiere, davon
20 Bullen
300 Kühe und Kalbinnen
50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 14. Dezember 2001
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

**Frohe Weihnachten
und
ein gutes neues Jahr**

